

Kleiner Behördenratgeber für Hartz IV-Bezieher

Herausgeber: Detlef Zöllner



"SPARE IN DER ZEIT, DANN HAST DU IN DER NOT" – VOLKSMUND
"SPAR' NIX IN DER ZEIT, MAN NIMMT'S DIR IN DER NOT" - HARTZ IV

Berlin Friedrichshain-Kreuzberg



Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg ist der 2. Verwaltungsbezirk von Berlin, der aus der Fusion der bisherigen Bezirke Friedrichshain (ehemals Ostteil der Stadt) und Kreuzberg (ehemals Westteil der Stadt) entstanden ist. Die beiden Ortsteile des Bezirks, Kreuzberg und Friedrichshain, sind durch die Spree voneinander getrennt. Die Oberbaumbrücke verbindet beide Alt- Bezirke und ist damit zum Wahrzeichen des neuen Verwaltungsbezirks geworden. Strukturell unterscheiden sich beide Ortsteile insbesondere hinsichtlich ihrer Bevölkerungszusammensetzung. Während beispielsweise der Anteil der nicht-deutschen Bevölkerung in Kreuzberg bei 32,8% der Bevölkerung liegt (Statistisches Landesamt, 2002), liegt er in Friedrichshain bei 8,7%. Auch die Alterszusammensetzung der Bevölkerung unterscheidet sich deutlich. In Kreuzberg ist der Anteil der 35-60jährigen höher, der Anteil der Jüngeren niedriger als in Friedrichshain.

für

Empfänger eines Arbeitslosengeldes II (Hartz IV)



1. Auflage: Stand 01.12.2016

Hartz IV und was nun?

Es berät Sie: Detlef Zöllner

- Webseite: <http://beratung.rudizentrum.de/>

Mo. und Di. 10:00 Uhr – 14.00 Uhr Mi 09:00 Uhr – 12.00 Uhr
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der Kiezspinne FAS e.V.
Do. 10:00 Uhr – 15:00 Uhr
Fr. 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Telefonische Voranmeldung: 030 29 49 20 25 Email: beratung@rudizentrum.de
Ich helfe Ihnen u.a. bei der Überprüfung von

**Sanktionsbescheiden, Übernahme von Miet- und Heizkosten,
Erstattungsbescheiden, Leistungseinstellung durch das Jobcenter, fehlerhafte Anrechnung
von Einkommen, Energie- und Mietschuldenübernahme, Leistungen bei Umzug.**

Zur Klärung von Fragen beim Familien- und Unterhaltsrecht, Erbrecht, Melderecht, Mietrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht arbeite ich mit anerkannten Experten in den jeweiligen Ämtern und Behörden auf der Grundlage eines sozialen Netzwerkes eng zusammen

Für eine juristische Hilfe stehen Ihnen unsere kooperierenden Rechtsanwälte nach einer telefonischen Voranmeldung beratend zur Seite:

Rechtsanwaltskanzlei Tobias Blume,
Rechtsanwaltskanzlei Koch,
Rechtsanwaltskanzlei Kay Füllein,
Rechtsanwaltskanzlei Bianca Geiß,

Ein Antrag zur Kostenübernahme durch das zuständige Amtsgericht wird Ihnen in der Sozialberatungsstelle auf Wunsch ausgehändigt. Die juristischen Auskünfte durch unsere Rechtsanwälte erfordern in der Regel keinen Beratungshilfeschein.

Allgemeine Informationen

Wie unterscheidet sich eine Bedarfsgemeinschaft von einer Haushaltsgemeinschaft?

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht mindestens aus einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, dem Partner oder der Partnerin und den im Haushalt lebenden unter 25-jährigen, unverheirateten Kindern. Kinder zählen jedoch nur zur Bedarfsgemeinschaft, wenn sie ihren Bedarf nicht durch eigenes Einkommen oder eigenes Vermögen selbst decken können. In der Definition sind Partner/-in: Der/die nicht dauernd getrennt lebende Ehemann/-frau oder die Person, mit der der Antragsteller in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft oder eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. Zur Haushaltsgemeinschaft zählen alle in einem Haushalt lebenden Personen, unabhängig von Geschlecht, Alter und verwandtschaftlichen Bindungen.

Was ist eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft?

Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft liegt vor, wenn eine Person mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständli-

ger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.

Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Personen

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der anderen zu verfügen.

Was passiert, wenn ich in einer Wohngemeinschaft lebe?

Im Antrag auf Arbeitslosengeld II müssen die Antragsteller keine Angaben über die persönlichen Verhältnisse eines Mitbewohners machen. Es reicht in den Fällen einer reinen Wohngemeinschaft aus, wenn im Formular der Mietanteil des Mitbewohners genannt oder die Untermietzahlung als Einkommen angegeben wird. In einer Wohngemeinschaft mit mehreren Personen können sich somit theoretisch genauso viele Bedarfsgemeinschaften ergeben, wie es Mitglieder der Wohngemeinschaft gibt.

Sofern Ihr Warmwasser nicht über Ihre Heizungsanlage aufbereitet wird und diese Kosten deshalb nicht im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigt werden, können Sie hierfür ebenfalls einen Mehrbedarf erhalten.

Was ist, wenn ich kein Konto habe?

Wenn Sie kein Konto haben, wird Ihnen eine „Zahlungsanweisung zur Verrechnung“ zugeleitet. Diese können Sie sich bei jeder Auszahlungsstelle der Deutschen Postbank bar auszahlen lassen. Dafür werden Ihnen jedoch pauschal Kosten in Höhe von 2,10 € von den zustehenden Leistungen abgezogen. Je nach Höhe des Auszahlungsbetrages entstehen weitere Kosten. Sollten Sie nachweisen können, dass die Einrichtung eines Kontos Ihnen nicht möglich ist, wird auf den Abzug verzichtet. Einzelbeträge unter zehn Euro werden nicht ausbezahlt, sondern angesammelt, bis der Betrag höher ist. Wenn Sie allerdings schon länger als sechs Monate nicht ausbezahlt wurden, wird auch ein Betrag unter zehn Euro überwiesen.

Kinderzuschlag

Elternpaare und Alleinerziehende haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld oder eine das Kindergeld ausschließende Leistung (vgl. Nummer 8 des Merkblattes Kindergeld) bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und evtl. zustehendem Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht. Der höchstmögliche Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind ab 01.07.2016: 160 Euro monatlich. Steht für mehrere Kinder ein Kinderzuschlagsbetrag zu, wird hieraus ein auszuzahlender Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet. Als Faustregel gilt: Eltern mit Kindern, die nur Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen und sonst kein Einkommen bzw. Vermögen haben, können daneben nur das Kindergeld, aber keinen Kinderzuschlag erhalten. Zu beachten ist außerdem, dass Kinderzuschlag für bestimmte Personengruppen, wie z.B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Studenten/Auszubildende deren Ausbildung nach dem BAföG förderungsfähig ist oder für Rentner nur unter besonderen Voraussetzungen in Betracht kommt. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie von Ihrer Familienkasse.

Antrag

Leistungen der Grundsicherung müssen Sie beantragen. Für Tage vor der Antragstellung können Leistungen nicht bewilligt werden. Der Antrag ist an keine Form gebunden. Sie können ihn also schriftlich, telefonisch oder auch persönlich stellen. Die erforderlichen Unterlagen können Sie notfalls auch später noch nachreichen. Sie sollten das Antragsformular wahrheitsgemäß

ausfüllen. Bitte denken Sie daran, dass die Arbeitsagentur zahlreiche Möglichkeiten hat, Ihre Angaben zu kontrollieren. Das Gesetz beinhaltet keine Regelung speziell zur Vorlage von Kontoauszügen. In § 60 Abs. 1 SGB I verpflichtet es Personen, die Sozialleistungen (z. B. ALG II) beantragen, allgemein wie folgt:

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen...

Es ist unzulässig, AntragstellerInnen abzuweisen und ihnen dann bei einer erneuten Antragstellung vorzuhalten, Sie hätten ja überlebt und das begründe Zweifel an ihrer Hilfebedürftigkeit. (OVG Schleswig 21.03.2003, info also 2004, 226)

Arbeitslosenmeldung

Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Ab dem 1.5.2007 wird zur Fristwahrung die telefonische Arbeitsuchendmeldung zugelassen. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist jedoch, dass die persönliche Arbeitsuchendmeldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird.

Ausgenommen von der Meldepflicht nach § 37b SGB III sind Arbeitnehmer in Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen nach den §§ 260 ff und 279a ff. SGB III, da für diesen Personenkreis nach § 38 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III auch während der Maßnahme die Arbeitsvermittlung durchzuführen ist.

Aufwandsentschädigung

§ 11 b SGB II ist für die Anrechnung von Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit beim Arbeitslosengeld 2 einschlägig, also beim Hartz IV- Bezug.

Nur teilweise Anrechnung

Wer als leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind (Aufwandsentschädigung aus ehrenamtlicher Tätigkeit), kann einen Betrag von insgesamt 200 Euro monatlich von der Hartz 4 Leistung absetzen. Beträgt das monatliche Einkommen aus dem Ehrenamt mehr als 200 Euro gilt das nicht, wenn der oder die ehrenamtlich tätige Leistungsberechtigte nachweist, dass die Summe der Beträge nach § 11 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 SGB II den Betrag von 200 Euro übersteigt. Bei konkretem Nachweis eines höheren Aufwandes können also höhere Summen anrechnungsfrei bleiben.

Dabei handelt es sich bei den Beträgen nach § 11 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 SGB II um:

- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge

a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,

b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,

soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,

- geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteinkommenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, sowie

- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

Es ist jedoch auch noch § 11a Absatz 3 SGB II zu beachten. Diese Vorschrift besagt, dass bei erwerbsfähigen ALG 2 Anspruchsberechtigten, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, vom monatlichen Einkommen aus der Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abgesetzt werden kann. Dieser beläuft sich

1. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 1000 Euro beträgt, auf 20 Prozent und
2. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 1000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1200 Euro beträgt, auf 10 Prozent.

Anstelle des Betrages von 1 200 Euro tritt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1 500 Euro.

Das bedeutet, dass bei der Ermittlung des Freibetrages im Falle einer ehrenamtlichen Tätigkeit und einer sonstigen Erwerbstätigkeit zwei Rechenschritte zur Ermittlung des Freibetrages nötig sind:

1. Schritt: Einnahmen aus ehrenamtlicher und sonstiger Erwerbstätigkeit sind bis zu 200 Euro anrechnungsfrei
2. Schritt: **Einnahmen aus sonstiger Erwerbstätigkeit über 100 Euro werden prozentual angerechnet**

Beispiel 1: Eine monatliche Aufwandsentschädigung beträgt 180 Euro, ein gleichzeitig bezogenes Gehalt aus einer Erwerbstätigkeit 300 Euro.

1. Schritt (§ 11b Abs. 2 SGB II): Zunächst sind die 180 Euro aus dem Ehrenamt anrechnungsfrei. Und es sind 20 Euro aus der Erwerbstätigkeit anrechnungsfrei, also insgesamt 200 Euro.
 2. Schritt (§ 11b Abs. 3 SGB II): Die Einnahmen aus dem Erwerbseinkommen über 100 Euro betragen 200 Euro. Davon sind 20 Prozent, also 40 Euro anrechnungsfrei.
- Der gesamte anrechnungsfreie Betrag liegt somit bei 240 Euro.

Beispiel 2: Eine monatliche Aufwandsentschädigung von 140 Euro, ein gleichzeitig bezogenes Gehalt aus einer sonstigen Erwerbstätigkeit 450 Euro.

1. Schritt: Zunächst sind die 140 Euro aus dem Ehrenamt anrechnungsfrei. Und es sind 20 Euro aus der Erwerbstätigkeit anrechnungsfrei, also insgesamt 200 Euro.
 2. Schritt: Die Einnahmen aus dem Erwerbseinkommen über 100 Euro betragen 350 Euro. Davon sind 20 Prozent, also 70 Euro anrechnungsfrei.
- Der gesamte anrechnungsfreie Betrag liegt somit bei 270 Euro.

Fazit: Einnahmen aus Ehrenamt bis zu 200 Euro nicht anrechenbar

Die Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten verfolgen einen anderen Zweck als die Leistungen des SGB II, die ja den Lebensunterhalt sicherstellen wollen. Alle Zahlungen, die einkommenssteuerfrei sind, wie etwa die Übungsleiterpauschale für Ausbilder, Erzieher und Betreuer oder die Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich, werden also grundsätzlich nicht auf das Arbeitslosengeld 2 angerechnet. Sie werden dann angerechnet, wenn die Gerechtigkeitsprüfung ergibt, dass neben den zweckbestimmten Einnahmen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit Leistungen nach dem SGB II ungerechtfertigt wären. Das ist dann jedenfalls nicht anzunehmen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 200 Euro nicht übersteigen. Die Übungsleiterpauschale von 200 Euro im Monat ist damit anrechnungsfrei. Bei höheren Zuwendungen ist der Betrag, der 200 Euro übersteigt, anrechenbar, wenn nicht berücksichtigungsfähige Aufwendungen dargelegt werden.

Dem Jobcenter muss man dennoch sämtliche Zuwendungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit angeben, auch dann, wenn sie nicht angerechnet werden.

Im Merkblatt Grundsicherung für Arbeitslose der BA steht geschrieben: "Die beim Arbeitslosengeld I geltende Grenze von 15 Stunden wöchentlich, ab der Sie nicht mehr arbeitslos wären, gilt beim Arbeitslosengeld II nicht. Arbeitslosigkeit ist keine Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld II. Ebenso wenig gelten die beim Arbeitslosengeld I maßgeblichen Freibeträge bei Nebeneinkommen."

Anrechnung Aufwandsentschädigung auf Grundsicherung / Sozialhilfe

200 Euro monatlich anrechnungsfrei

Für die Grundsicherung berücksichtigungsfähige Einkünfte werden in § 82 SGB XII definiert. Es sind alle Einkünfte in Geld oder Geldwert. Es gibt nur wenige, ausdrücklich aufgeführte Einkünfte, die ausgenommen sind. Zuwendungen an ehrenamtlich Tätige werden in § 82 Absatz 3 SGB XII ausdrücklich als Ausnahme genannt. Dies ist eine Neuregelung veranlasst durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes.

Die Regelung steht auch in Einklang mit § 83 SGB XII, der besagt, dass Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nur dann bei der Sozialhilfe als Einkommen zu berücksichtigen sind, wenn sie demselben Zweck wie die Sozialhilfe dienen. Zuwendungen an ehrenamtlich Tätige dienen nicht demselben Zweck wie die Sozialhilfe bzw. Grundsicherung. Daraus ergab sich schon vor der Einfügung von § 82 Abs. 3 SGB XII, dass anrechnungsfrei Aufwandsentschädigungen und Reisekostenerstattungen aus öffentlichen Kassen sind.

Vor der Neuregelung in Absatz 3 war rechtlich problematisch, was mit Zuwendungen wie Übungsleiterpauschalen, Ehrenamtspauschalen und sonstigen Zuwendungen ist, die nicht auf öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, sondern etwa von gemeinnützigen Vereinen gezahlt werden.

Man argumentierte hier wie folgt: Wenn nachweisbar entstandene Aufwendungen ersetzt werden, ist dieser Aufwandsersatz nicht auf die Grundsicherung anrechenbar, andernfalls wäre einem Sozialhilfeempfänger faktisch verboten, ein Ehrenamt zu übernehmen.

Die Neuregelung hat damit auf den Punkt gebracht und gesetzlich festgeschrieben, was auch vorher schon galt: Da bei einem pauschalierten Aufwandsersatz im Rahmen des Steuerrechts und des SGB II davon ausgegangen wird, dass sie bei einer Höhe von bis zu 200 Euro monatlich lediglich die tatsächlich entstehenden finanziellen Aufwendungen abdecken, sind keine Gründe ersichtlich, dies im Rahmen der Sozialhilfe anders zu beurteilen.

Gesetz

Den neuen Gesetzestext des § 82 SGB XII auf der Basis des "Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamts" finden Sie hier: [§ 82 SGB XII](#)

Bedarfsgemeinschaft (§§ 7 III, 9 II SGB II)

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:

- Der *Arbeitsuchende* (=erwerbsfähige Hilfebedürftige) selbst.
- Der *Partner* des Arbeitsuchenden. Als solcher gilt:
 - der Ehegatte oder Lebenspartner, der nicht dauernd getrennt lebt,
 - die Person, die mit dem Arbeitsuchenden in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.
- Bei unverheirateten Arbeitsuchenden unter 25 zusätzlich
 - der *Elternteil* (oder beide Eltern), mit denen er in einem Haushalt lebt,
 - ein *Stiefeltern* mit dem er in einem Haushalt lebt. Mehr dazu unter Stiefkinder.

Ausnahme: Wenn die oder der Unter-25-Jährige schwanger ist oder ein Kind unter sechs Jahren betreut. Dann müssen die Eltern und Stiefeltern nicht mehr für sie /ihn aufkommen.
- Von allen diesen Leuten alle unverheirateten Kinder unter 25, soweit sie nicht selbst genug Geld haben oder verdienen.

Die Altersgrenze, bis zu der (Stief-)Eltern für ihre (Stief-)Kinder aufkommen müssen, wenn sie noch im Haushalt leben, lag bisher bei achtzehn Jahren. Erst im August 2006 wurde sie auf 25 Jahre hochgesetzt.

Beistand

Sie haben das Recht, eine Person Ihres Vertrauens mit auf die Behörde zu nehmen, einen so genannten Beistand. (§ 13 Abs. 4 SGB X) Was der Beistand sagt, muss von der Behörde so behandelt werden, als hätten Sie es selbst gesagt. Es sei denn, Sie widersprechen unverzüglich. (§ 13 Abs. 4 SGB X) Wenn Sie mit einem Beistand auf der Behörde erscheinen, werden Sie in der Regel höflicher und korrekter behandelt, Tipps fürs ALG II weil Sie nicht alleine sind und einen Zeugen haben. Wenn Sie ängstlich sind oder Konflikte haben, empfiehlt es sich einen Beistand mitzunehmen. Der Beistand kann an allen Handlungen im Rahmen der Beantragung von Sozialleistungen teilnehmen. Er kann bei jeder Vorsprache anwesend sein. Er darf nicht von Gesprächen ausgeschlossen werden. Das gilt auch für Gespräche über Eingliederungsvereinbarungen, für Eignungsuntersuchungen im Rahmen des Profiling oder für gesundheitliche Untersuchungen beim Amtsarzt oder medizinischen Dienst. Ein Beistand kann nur zurückgewiesen werden, wenn er zum *“sachgemäßen Vortrag“* nicht fähig ist (§ 13 Abs. 6 SGB X), also dummes Zeug lallt oder die AmtsmitarbeiterIn beschimpft oder anschreit. Wenn Sie einen Termin zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung oder einen Untersuchungstermin nicht wahrnehmen, weil Ihr Beistand rechtswidrig zurückgewiesen wurde, darf das nicht gegen Sie ausgelegt werden. Es müsste als *“wichtiger Grund“* anerkannt werden, der Sanktionen ausschließt. (§ 31 Abs. 1 und 2 SGB II) Auch Ihre Mitwirkungspflichten haben Sie in diesem Fall nicht verletzt, denn Sie hatten einen *“wichtigen Grund“*. (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I)

Beratungshilfe

Wer Rechtsrat oder Rechtshilfe von einem Anwalt benötigt, aber nur ein geringes Einkommen bezieht, kann beim zuständigen Amtsgericht am Wohnsitz einen so genannten Beratungshilfschein beantragen oder auch unmittelbar eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt seiner Wahl mit der Bitte um Beratungshilfe aufsuchen. Über den Schein rechnet der Anwalt bzw. die Anwältin die Gebühren für Rechtsberatung und andere Tätigkeiten dann direkt mit dem Gericht ab. Dabei ist eine Gebühr von 15 Euro zu zahlen, die der Anwalt/die Anwältin allerdings auch erlassen kann. Die anwaltlichen Leistungen, für die der Schein gilt, umfassen neben der Beratung die Vertretung, den Schriftverkehr und die komplette außergerichtliche Regelung von Streitfällen. Kein Anspruch auf Beratungshilfe besteht natürlich, wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, die Sie in Anspruch nehmen können. In Berlin haben Sie die Wahl zwischen der Inanspruchnahme der öffentlichen Rechtsberatung und anwaltlicher Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz. (BerHG)

Bescheid

Oft sind SachbearbeiterInnen nicht bereit, mündliche Ablehnungen schriftlich zu bestätigen. Aber dem Gesetz nach haben Sie Anspruch auf einen schriftlichen Bescheid: *“ Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt.“* (§ 33 Abs. 2 SGB X)

Unverzüglich bedeutet innerhalb von vier Wochen. Berechtigt ist Ihr Interesse, wenn Sie prüfen wollen, ob der Verwaltungsakt korrekt ist oder Sie Widerspruch einlegen wollen. Die Weigerung, einen schriftlichen Bescheid zu erteilen, stellt ein Dienstvergehen dar. Sie können Ihrer Sachbearbeiterin mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde drohen.

Wenn Ihre Sachbearbeiterin Ihnen irgendetwas zusichert, hat diese Zusicherung keine bindende Wirkung. Zusicherungen gelten nur bei schriftlichem Bescheid. *“ Eine von der zuständigen Behörde erteilte Zusage [...] bedarf der schriftlichen Form.“* Bescheide müssen begründet sein. Im Bescheid müssen die *“wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe“* stehen, *“die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben.“* (§35 Abs. 1 SGB X)

Beweislastumkehr

Bisher musste das Jobcenter beweisen, dass ein Einstandswille vorliegt.

Jetzt kommt es nicht mehr darauf an, ob dieser Wille tatsächlich da ist, sondern ob der Wille *“nach verständiger Würdigung“* **anzunehmen** ist. Es werden also künftig Jobcenter und Richter darüber bestimmen, was vernünftiger Weise sein kann.

Den Hilfesuchenden bleibt aber die Möglichkeit, zu beweisen, dass sie keine Bedarfsgemeinschaft sind. Deshalb nennt man diese neue Regelung *“Beweislastumkehr“*: Bisher hatte das Jobcenter die Beweislast, das wurde jetzt umgekehrt und nun haben die Hilfesuchenden die Beweislast.

Damit nicht jedes Jobcenter und jeder Richter machen können, was sie wollen, wird wenigstens festgelegt, wann der Einstandswille **vermutet** wird:

Wenn die Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben oder
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben oder
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

(§ 7 Abs. 3a SGB II)

Eine Vermutung kann man immer entkräften, das heißt, man kann beweisen, dass im eigenen Fall die Sache anders liegt. Hierfür kann manchmal schon eine eidesstattliche Versicherung ausreichen. Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist *strafbar!* (§ 156 StGB)

Betriebskosten

§ 22 Abs.2a Satz 4 SGB II bestimmt, dass Erstattungen überzahlter Kosten für Unterkunft und Heizung nicht mehr als Einkommen im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen sind, sondern, dass sie im Monat nach der Rückzahlung oder Gutschrift die Kosten der Unterkunft mindern. (Nicht abgezogen werden können Rückzahlungsanteile, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, da diese aus der Regelleistung zu bestreiten sind.) Verlangt der Vermieter eine Nachzahlung für die Betriebskosten, ist dieser Betrag beim Jobcenter zu beantragen. Das Jobcenter muss aber auch informiert werden, wenn der Vermieter Ihnen Betriebskosten erstattet, dieses Guthaben gilt als Einkommen. **Guthaben für Warmwasser** darf behalten werden, wenn das Jobcenter den Gesamtbetrag für Warmwasser von der Miete abzieht und nicht nur die Pauschale. **Nachzahlungen für Warmwasser werden nicht vom Jobcenter übernommen.**

Bildungspaket

Die Leistungen des »Bildungspakets« stehen jetzt für bedürftige Kinder (Familien mit ALG II oder Kinderzuschlag oder Wohngeld) bereit. Anspruch darauf haben grundsätzlich Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre.

Essen

Kita, Hortkinder und Schüler erhalten jetzt auf Antrag einen Essens-Zuschuss. Voraussetzung: Die Einrichtung muss regelmäßig ein Mittagessen anbieten. Der Eigenanteil der Eltern liegt bei einem Euro pro Tag. Wichtig: Die schriftliche Anmeldung zum Schulessen muss beim Jobcenter vorgelegt werden.

Freizeit

Wer sein Kind (Altersgrenze 18 Jahre) in einem Verein anmelden will, erhält ebenfalls Unterstützung. Das Geld wird in Form von Gutscheinen (entspricht 10 Euro monatlich) ausgegeben. Tipp: Behörden halten Listen mit Vereinen bereit.

Wandertage

Auch die Unkosten für eintägige Schul- oder Kitaausflüge werden jetzt von den Jobcentern übernommen. Der Ausflug muss aber vorher hier angemeldet werden! Auf Antrag erhalten Bedürftige einen Gutschein oder eine Kostenerstattung. Kosten für mehrtägige Fahrten werden wie bisher erstattet.

Nachhilfe

Schüler, die die Lernziele nicht erreichen oder versetzungsgefährdet sind, können die Übernahme der Kosten für Nachhilfe beim Jobcenter beantragen. Die Schule muss bestätigen, dass ein Förderbedarf des Kindes vorliegt bzw. dass die Schule selbst keine Unterstützung leisten kann.

Fahrkarten

Fahrkarten für Schüler zur nächstgelegenen Schule können übernommen werden. Voraussetzung ist, dass die Beförderung notwendig ist.

Schulbedarf

Schulkinder erhalten gegen Vorlage einer Schulbescheinigung wie bisher für jedes Schuljahr 100 Euro extra für Schulmaterial: 70 Euro zu Beginn des Schulhalbjahres, 30 Euro in der zweiten Hälfte.

Bildungsurlaub in Berlin

Bildungsurlaub bezeichnet den Rechtsanspruch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegenüber ihrem Arbeitgeber auf bezahlte Freistellung von der Arbeit für die Teilnahme an anerkannten oder als anerkannt geltenden Veranstaltungen, die der **politischen Bildung und/oder beruflichen Weiterbildung** dienen. Rechtsgrundlage ist das Berliner Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG) in der Fassung vom 24.10.1990 (GVBl. S. 2209), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 17.05.1999 (GVBl. S. 178).

Wer hat Anspruch?

Einen Rechtsanspruch haben alle Berliner Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende unabhängig vom Lebensalter. Für Beamtinnen und Beamte gelten die entsprechenden Sonderurlaubsregelungen des Bundes bzw. des Lands Berlin.

Wie viel Bildungsurlaub gibt es?

Der Bildungsurlaub beträgt bei Vollzeitbeschäftigung 10 Arbeitstage innerhalb von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren. Die Zweijahresfrist beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme von Bildungsurlaub (erster Tag der anerkannten Veranstaltung). Nicht in Anspruch genommener Bildungsurlaub aus vergangenen Jahren verfällt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres haben einen Anspruch von 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr. Bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich der Anspruch.

Wofür kann die Freistellung erfolgen?

Bildungsurlaub kann von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für eine von der zuständigen Senatsverwaltung anerkannte Bildungsveranstaltung der beruflichen Weiterbildung und/oder politischen Bildung gewährt werden. Auszubildende können sich nur für politische Bildungsveranstaltungen freistellen lassen. Bei der beruflichen Weiterbildung muss ein Bezug zur ausgeübten Tätigkeit vorliegen. Das häusliche Selbstlernen, wie zur Prüfungsvorbereitung oder das Anfertigen von Abschlussarbeiten sind nicht anerkennungsfähig und demzufolge gibt es dafür keinen Bildungsurlaub.

Wie wird der Anspruch geltend gemacht?

Bildungsurlaub wird beim Arbeitgeber beantragt. Inanspruchnahme und Zeitpunkt des Bildungsurlaubs sind dem Arbeitgeber so früh wie möglich, mindestens jedoch 6 Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme mitzuteilen. Dem Arbeitgeber ist die Anmeldung zur Bildungsveranstaltung und der Anerkennungsbescheid der zuständigen Senatsverwaltung (nur vom Veranstalter erhältlich) bzw. bei als anerkannt geltenden Veranstaltungen im Sinne des §11 (1) des BiUrlG die Bestätigung der Einrichtung vorzulegen.

Wie erfolgt die Anerkennung einer Veranstaltung als Bildungsurlaub?

Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen zum Bildungsurlaub **können nur vom Bildungsträger (Veranstalter) gestellt werden**. Die Anträge sollten 10 Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme bei der zuständigen Senatsverwaltung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks (auch online möglich) eingereicht werden. Nachträgliche Anerkennungen sind nach dem BiUrlG nicht möglich.

Wer erteilt Auskünfte zum Bildungsurlaub?

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
Referat II D - Berufliche Qualifizierung
Oranienstr. 106

1. Auflage: Stand 01.12.2016

Bundesfreiwilligendienst

Immer wieder ergeben sich in der der Sozialberatung Fragen zum Bundesfreiwilligendienst in Verbindung zur Arbeitslosigkeit. Konkret sind damit der Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II-Bezug gemeint. In der Folge sind hier die auf häufigsten gestellten Fragen aufgezeigt:

1) Gibt es im BFD eine Altersgrenze?

Am BFD können Frauen und Männer unabhängig von ihrem Schulabschluss teilnehmen, sofern sie die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben (je nach Bundesland mit 16, manchmal auch schon mit 15 Jahren). Eine Altersgrenze nach oben gibt es nicht, d.h. auch Menschen die bereits die gesetzliche Rentaltersgrenze erreicht haben, können den BFD ableisten.

2) Kann ich als Alg I-Empfänger einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren?

Alg I-Empfänger können grundsätzlich leider **nicht** am BFD teilnehmen, da ansonsten ihr Anspruch auf ALG I erlischt. Hintergrund ist, dass Personen im Alg I-Bezug nur 15 Stunden in der Woche arbeiten dürfen; der BFD ist aber erst ab einer Wochenstundenzahl von 20,10 Stunden möglich.

3) Kann ich als ALG II Empfänger einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren?

ALG II - Empfänger können grundsätzlich am BFD teilnehmen, da der Bezug der Grundsicherung für Arbeitssuchende - das so genannte Arbeitslosengeld II - dies nicht grundsätzlich ausschließt. Analog zu den Jugendfreiwilligendiensten soll vom Taschengeld, das ein BFD-Teilnehmer erhält, ein Betrag in Höhe von max. 200,00 Euro nicht als zu berücksichtigende Einnahme gelten. Dieser Betrag soll somit nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden. Außerdem kann ein volljähriger Hilfebedürftiger vom Einkommen in der Regel nach §11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB II i.V.m. §6 der ALG II-V einen Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen sowie gegebenenfalls Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung absetzen. Wegen dieser vom Gesetz vorgesehenen Gleichbehandlung beider Freiwilligendienste ist zudem die Teilnahme an einem BFD wie beim Jugendfreiwilligendienst als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der die Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. §10 Absatz 1 Nummer 5 SGB II), sodass ein Bezieher von Arbeitslosengeld II, der am BFD teilnimmt, in dieser Zeit nicht verpflichtet ist, eine Arbeit aufzunehmen.

4) Wie viele Stunden muss ich pro Woche arbeiten?

In den meisten Einsatzstellen beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 39 oder 40 Stunden. Die Teilnahme an den Seminaren/Bildungsveranstaltungen gilt als Arbeitszeit, d.h. für die Seminarwoche werden Ihnen Ihre im Vertrag festgeschriebenen Arbeitszeiten berechnet.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Jugendarbeitsschutzgesetz [JArbSchG] vom 12 April 1976; BGBl. I Seite 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2008; BGBl. I S. 2149). Für Frauen und Männer ab 27 Jahren kann der BFD auch in Teilzeit (20,1 bzw. 30 Std.) abgeleistet werden.

5) Wie lange dauert der BFD?

Der BFD wird in der Regel für 12 zusammenhängende Monate, mindestens jedoch 6 und höchstens 18 Monate geleistet. Im Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzeptes kann die Einsatzstelle den Freiwilligendienst in Blöcken mit mindestens dreimonatiger Dauer anbieten. Im Ausnahmefall kann der BFD bis zu 24 Monate dauern. Mehrere verschiedene, mindestens sechsmonatige Freiwilligendienste

können bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten kombiniert werden. Das bedeutet, dass in diesem Rahmen der BFD bei verschiedenen Einsatzstellen und in verschiedenen Einsatzfeldern geleistet werden kann. Dies ist in der Praxis wenig praktikabel, weil es den Einsatzstellen wichtig ist, dass die BFD-Teilnehmer sich in der Regel für 12 bzw. 18 Monate für einen bestimmten Einsatzbereich entscheiden. Auch die BFD-Teilnehmer sind wertvolle Bezugspersonen für die zu betreuenden Menschen und für diese ist nicht zumutbar, wenn ein häufiger Wechsel (alle 6 Monate) erfolgt.

6) Wer übernimmt meine Fahrtkosten?

Grundsätzlich ist die BFD-Einsatzstelle oder der PARITÄTISCHE als BFD-Träger nicht verpflichtet, die Fahrtkosten zu erstatten. Im PARITÄTISCHEN erhalten alle BFD-Teilnehmer von den BFD-Einsatzstellen eine monatliche Vergütung, die sich aus Taschengeld und einem Zuschuss für Unterkunft und Verpflegung zusammensetzt. Fahrtkosten zur Arbeitsstelle müssen aus dieser Vergütung bestritten werden. Die BFD-Teilnehmer haben die Möglichkeit, verbilligte Zeitfahrkarten wie Monats- und Wochenkarten, wie sie für Auszubildende gelten, zu erwerben.

Die Fahrtkosten zu den BFD-Seminaren werden den BFD-Teilnehmer hingegen zu 100% erstattet. Die BFD-Teilnehmer sind allerdings verpflichtet, Sparangebote von Bus und Bahn, sowie Gruppenfahrkarten zu nutzen. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt im jeweiligen Seminar.

7) Welche Geldbezüge bekomme ich im BFD?

Die Einsatzstellen können Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und ein angemessenes Taschengeld zur Verfügung stellen. Werden Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung nicht gestellt, können Geldersatzleistungen gezahlt werden. Im PARITÄTISCHEN erhalten alle BFD-Teilnehmer/innen in ihren BFD-Einsatzstellen die gleiche mit den Paritätischen Einsatzstellen vereinbarte monatliche Vergütung. Es wird jedoch unterschieden zwischen BFD-Teilnehmern, die kindergeldberechtigt sind (bis zum Erreichen des 25. Lebensjahrs) und denjenigen, die nicht kindergeldberechtigt sind. Die nicht kindergeldberechtigten BFD-Teilnehmer erhalten einen höheren Betrag an monatlicher BFD-Vergütung.

8) Einkommensteuer

Grundsätzlich gelten das Taschengeld und die Sachleistungen als positive Einkünfte und sind somit bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen. Meist fallen wegen des steuerfreien Jahreseinkommens keine Steuern an. Es können Steuern anfallen bei Nebentätigkeiten oder anderen zusätzlichen Einkünften von Freiwilligen, wenn der Jahressteuerfreibetrag überschritten wird. Die Entscheidung, ob und nach welchen Kriterien dieses Einkommen tatsächlich besteuert wird, steht noch aus.

9) Wie bin ich im BFD krankenversichert?

BFD-Teilnehmer werden für die Dauer des BFD grundsätzlich als eigenständiges Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Sie wählen sich eine Krankenkasse nach Wunsch, lassen sich dort eine so genannte Mitgliedsbescheinigung ausstellen und geben diese vor Beginn des BFD bei der Personalverwaltung Ihrer Einsatzstelle ab. Die Beiträge zu dieser Versicherung, der so genannte Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil, wird komplett von der BFD-Einsatzstelle getragen. Eine gegebenenfalls vorher bestehende Familienversicherung ruht für die Zeit des BFD und kann - z.B. bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums - wieder aufleben. Gleiches gilt auch bei beihilfefähigen Kindern von Beamten. Bestand vor dem BFD eine private Krankenversicherung muss dennoch für den Zeitraum des BFD eine gesetzliche Krankenkasse gewählt werden.

Inwieweit die private Krankenversicherung für die Zeit des BFD "ruhend" gestellt werden kann, muss mit der jeweiligen privaten Krankenversicherung vor dem BFD geklärt werden.

Versicherungsfrei sind beispielsweise Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit und Pensionäre, die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 6 SGB V). Diese Versicherungsfreiheit erstreckt sich aber nicht auf die bei der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen, weshalb z.B. Kinder von Beamten für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich versicherungspflichtig in der GKV sind. Ebenfalls versicherungsfrei

sind Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre nicht gesetzlich versichert waren und mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbstständig erwerbstätig waren (§ 6 Abs. 3a SGB V). Der Bezug einer Altersrente bewirkt keine Krankenversicherungsfreiheit. Ein gesetzlich versicherter Altersrentner, der einen BFD leistet, unterliegt daher der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.

10) Kann ich den BFD, wenn nötig, vorzeitig beenden?

BFD-Teilnehmer verpflichten sich für die vertraglich festgelegte Dauer ihres Dienstes. Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund, z. B. bei Erhalt eines Studien- oder Ausbildungsplatzes (oder innerhalb der Probezeit ohne Grund) gekündigt werden. Kündigungen müssen zwischen BFD-Teilnehmer/in und Einsatzstelle erfolgen. Die formlose schriftliche Kündigung des BFD-Teilnehmer/in oder der Einsatzstelle muss innerhalb der Probezeit in der Regel mit einer 14-tägigen Kündigungsfrist, nach der Probezeit in der Regel mit einer 4-wöchigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung muss immer dem PARITÄTISCHEN übersandt werden. Der PARITÄTISCHE veranlasst dann über das BAFzA die vorzeitige Beendigung des BFD-Vertrags. Die BFD-Vereinbarung kann jederzeit aufgehoben werden, wenn der Vertrag in beidseitigem Einverständnis des Teilnehmers und der Einsatzstelle aufgelöst wird.

11) Kann ich neben einer Hauptbeschäftigung im BFD einen Minijob ausüben?

Es besteht die Möglichkeit, während des BFD zusätzlich noch eine Nebentätigkeit, einen so genannten Minijob (= monatlich maximal € 450,00 Verdienst) sozialversicherungsfrei auszuüben. Ein Minijob kann ohne Abzüge bei der BFD-Vergütung bis zu einem Verdienst von zusätzlich € 450,00 ausgeübt werden. Die Ausübung des Minijobs muss außerhalb der Arbeitszeiten des BFD liegen und die Tätigkeit darf die BFD-Dienstleistung nicht negativ beeinträchtigen. Bitte beachten Sie, dass Sie im Minijob in der Betriebsunfall- und Haftpflichtversicherung des Betriebes, in dem der Minijob ausgeübt wird, aufgenommen sind. Lassen Sie sich dies schriftlich vom Arbeitgeber des Minijobs bestätigen. Bei Unfällen und Schäden während der Ausübung des Minijobs haftet nicht die Betriebsunfall- und Haftpflichtversicherung des BFD! Die wöchentliche Arbeitszeit von BFD und Minijob darf insgesamt nicht mehr als 48 Stunden betragen: Beispiel BFD-Arbeitszeit = 40 Stunden, d.h. der Minijob darf 8 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Anträge auf Genehmigung eines Minijobs erhalten Sie beim PARITÄTISCHEN. Im Antrag müssen sowohl die Einsatzstelle als auch der PARITÄTISCHE zustimmen. Den Antrag bitte nach Genehmigung seitens der Einsatzstelle beim PARITÄTISCHEN einreichen. Die Einnahmen aus einem Minijob werden in der Berechnung für den Kindergeldanspruch berücksichtigt – liegt der Gesamt-Jahresverdienst (BFD-Vergütung + Verdienst Minijob) über 8.130 Euro muss mit Kindergeldrückzahlungen gerechnet werden. Für BFD-Teilnehmer/innen unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz. Maximale Arbeitszeit sind 40 Stunden pro Woche, d.h. minderjährige BFD-Teilnehmer/innen dürfen keinen Minijob während des BFD ausüben.

Anrechnung von Leistungen

Für Freiwillige, die eventuell Arbeitslosengeld II (Hartz IV) oder eine Rente beziehen, stellt sich ggf. die Frage, ob sich ein BFD lohnen würde. Inhaltlich betrachtet mit Sicherheit. Aber wie sieht es mit der finanziellen Seite aus?

Hierzu nachstehend einige Kurzhinweise.

Arbeitslosengeld II (Hartz IV)

Die Einsatzstelle sollte nicht mehr als € 200,00 Taschengeld und auch keine weiteren grundsätzlich möglichen Bezüge (Unterkunfts- und/oder Verpflegungszuschuss) zahlen, da nur der obige Betrag anrechnungsfrei ist. Die Zeit des BFD gilt wie ein Arbeitsverhältnis. Man kann also nicht aus dem BFD vom Job Center für eine Maßnahme oder ähnliches herausgeholt werden.

Arbeitslosengeld I

Wer Arbeitslosengeld I bezieht, sollte sich sehr genau überlegen, ob er einen BFD leisten möchte. Da man während der Zeit des BFD dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht, entfällt für diese Zeit der Anspruch auf ALG I. Bitte unbedingt vorab mit dem Job Center klären!

Rente und BFD

1. Regelaltersrente

Wer die Regelaltersrente erreicht hat, kann unbegrenzt hinzuverdienen.

2. Altersrente vor Erreichen des Rentenalters

Wer eine volle Altersrente bezieht, aber das Rentenalter noch nicht erreicht hat, darf seit dem 01.01.2013 € 450,00 im Monat hinzuverdienen. Ist der Zuverdienst höher, wird die Rente gekürzt. Je nach Höhe des Zuverdienstes um ein Drittel, um die Hälfte oder um zwei Drittel. Bei Teilrente sind die Hinzuverdienstgrenzen höher und werden individuell berechnet.

3. Erwerbsminderungsrente

Da ist grundsätzlich erst einmal Vorsicht geboten, wer eine solche bezieht und sich für den BFD interessiert. Auch der BFD ist eine Tätigkeit. In der Folge würde der Rentenversicherungsträger in einem solchen Fall immer zu prüfen haben, ob noch eine Erwerbsminderung besteht. Das bitte unbedingt vorab mit dem Rentenversicherungsträger klären! Ansonsten gilt grundsätzlich, bei einer vollen Erwerbsminderungsrente dürfen bis zu € 450,00 im Monat und zweimal im Jahr bis zu € 900,00 hinzuverdient werden, ohne dass es zu einer Rentenkürzung kommt. Bei einer teilweisen Erwerbsminderung sind die Hinzuverdienstgrenzen höher. Sie werden individuell berechnet und im Rentenbescheid mitgeteilt.

Dienstaufsichtsbeschwerde

Wenn SachbearbeiterInnen

- Ihnen gegenüber abfällige oder beleidigende Äußerungen machen,
- Ihnen begründete Leistungen vorenthalten
- einfach untätig sind oder
- schlampig arbeiten

können Sie über eine Dienstaufsichtsbeschwerde Vorgesetzte der SachbearbeiterIn darüber informieren. Die Vorgesetzten müssen dann das dienstliche Verhalten oder Benehmen der SachbearbeiterIn überprüfen und ggf. einschreiten.

Eine *Fachaufsichtsbeschwerde* wendet sich gegen den sachlichen Inhalt von Entscheidungen, aber auch gegen fachlich zweifelhafte Praktiken. So z. B., wenn Bescheide wiederholt zwei Wochen zu spät ankommen (Differenz zwischen dem Datum auf dem Bescheid und dem Umschlag).

Schließen Sie schriftliche Beschwerden mit dem Vermerk ab: "*Setzen Sie mich bitte unaufgefordert über Ergebnisse der Beschwerde in Kenntnis.*"

.... an wen die Beschwerde richten?

- die direkte Vorgesetzte (Abteilungsleiterin, Leiterin des Job-Centers)
- die ARGE-Leiterin
- die Leiterin der Arbeitsagentur
- die Landesarbeitsagentur
- die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg oder
- das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)

Eheähnliche Gemeinschaft

Auch bei der eheähnlichen Gemeinschaft gelten seit August 2006 härtere Vorschriften.

Definition

Sie liegt dann vor, wenn

1. zwei Personen
2. in einem gemeinsamen Haushalt

3. so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. (§ 7 III Nr. 3c SGB II) (so genannter Einstandswille)

Zu 1.:

Es ist neu, dass nun auch homosexuelle Paare Bedarfsgemeinschaften sein können.

Zu 3.:

Wichtig ist der "Einstandswille", also der Wille, "in guten wie in bösen Tagen" füreinander da zu sein.

Einkommen:

Dem Bedarf, der sich ergibt, wird das Einkommen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gegenübergestellt. Ist der Bedarf höher als das Einkommen, gilt man als hilfebedürftig und bekommt die Differenz zwischen Einkommen und Bedarf ausgezahlt. Liegt das Einkommen über dem errechneten Bedarf, erhält man keine Leistungen.

Als Einkommen zählt, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält. Unter Einkommen werden also Einnahmen in Geld oder Geldeswert verstanden. Dazu gehören z.B. Lohn bzw. Gehalt, Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld I, Krankengeld, aber auch Unterhalt, Renten, das Kindergeld und Miet- und Pachteinnahmen.

Wessen Einkommen wird berücksichtigt?

Wenn man allein stehend ist und eine (Neben-)Tätigkeit ausübt oder andere Einkünfte wie z.B. Unterhalt oder Zinsen hat, werden diese bei der Berechnung des Arbeitslosengelds II berücksichtigt.

Wenn man in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, wird das Einkommen aller Mitglieder angerechnet, also z.B. auch das Kindergeld. Wenn jedoch die Kinder in der Bedarfsgemeinschaft eigenes Einkommen haben (z.B. Unterhalt), so dass sie kein Sozialgeld bzw. Alg II erhalten, werden sie aus der Berechnung herausgenommen. Sonst würden z.B. minderjährige Kinder für den Unterhalt ihrer Eltern aufkommen. Wenn man in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten lebt, wird vermutet, dass man von ihnen unterstützt wird. Wenn man diese Vermutung nicht schriftlich bei Antragstellung widerlegt, wird auch das Einkommen dieser Verwandten überprüft.

Wann wird das Einkommen angerechnet?

Die Einnahmen werden in dem Monat angerechnet, in dem sie zufließen. Das bedeutet, dass das Erwerbseinkommen in dem Monat als Einkommen bei der Berechnung des Arbeitslosengelds II angerechnet wird, in dem es auf dem Konto erscheint. Das ist unproblematisch, wenn das Einkommen regelmäßig und immer in der gleichen Höhe ist. Diese Regelung führt aber zu Problemen bei Nachzahlungen oder unregelmäßigen Einkünften.

Wichtig bei Arbeitsaufnahme: Erhält man das erste Entgelt am Anfang des Folgemonats (z.B. Juni), so wird das Alg II trotzdem zu Beginn des laufenden Monats (Mai) ausgezahlt, da man noch bedürftig ist.

Wichtig bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Endet das Arbeitsverhältnis in der Monatsmitte, wird bei der Bedarfsermittlung der ganze Monat zugrunde gelegt. Das für diesen Monat zustehende Arbeitsentgelt wird dann angerechnet, wann man es erhält.

Nachzahlungen: Probleme tauchen dann auf, wenn Nachzahlungen aus Ansprüchen vor dem Alg II-Bezug ausgezahlt werden. Nachzahlungen sind unabhängig von ihrem Entstehungszeitraum in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. So sieht es die Regelung in der Alg II-Verordnung vor. Lohnsteuerrückzahlungen oder Abfindungszahlungen aus Zeiten vor dem Alg II-Bezug werden als einmalige Einnahmen angerechnet.

Wie wird das Einkommen angerechnet?

Regelmäßiges Einkommen

Regelmäßige Einkünfte sind z.B. Lohn und Gehalt, Renten, Kindergeld, Krankengeld usw.

Das Jobcenter geht von monatlichen Zahlungen aus, so dass das Einkommen jeden Monat angerechnet wird. Man muss deshalb das monatliche Einkommen zu Grunde legen.

Einmalige und unregelmäßige Zahlungen

Einmalige Einnahmen (z.B. Lohnsteuererstattungen, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld), die also in größeren Zeitabständen zufließen, werden auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufgeteilt und monatlich mit einem Teilbetrag angerechnet.

Dabei soll immer gewährleistet sein, dass man weiter Leistungen erhält und damit kranken- und pflegeversichert bleibt.

Beispiel: Herr Müller gewinnt im Lotto 2.100 Euro. Sein monatlicher Alg II-Bedarf liegt bei 374 Euro Regelsatz plus 300 Euro Unterkunftskosten = 674 Euro. Wird der Gewinn auf 6 Monate aufgeteilt = 2.100 Euro: 6 = 350 Euro – 30 Euro Freibetrag = 320 Euro. Es stehen ihm weiterhin 354 Euro Alg II zu.

Nachweis des Einkommens

Die Höhe des Einkommens muss mittels der jeweiligen Bescheide nachgewiesen werden (Arbeitslosengeld-/Krankengeldbescheid, Bescheid über Unterhaltsvorschuss usw.). Ist die/der Leistungsberechtigte oder sein/e Partner/in erwerbstätig, muss der Arbeitgeber eine gesonderte Bescheinigung ausfüllen, aus der die Art und Dauer der Erwerbstätigkeit und die Höhe des Entgelts hervorgeht (§ 8 SGB II). Habt man schwankendes Erwerbseinkommen, z.B. aufgrund von Überstunden oder unregelmäßigen Arbeitszeiten, muss man dies ebenfalls nachweisen.

Vom Erwerbseinkommen sind abzusetzen:

1. Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
3. Erwerbstätigenfreibetrag,
4. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind, zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,
5. geförderte Altersvorsorgebeiträge (Riester-Rente),
6. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

Aber: Der Teil des Einkommens wird nicht berücksichtigt, der aufgrund eines Unterhaltsanspruchs Dritter (Ex-Ehefrau, Kinder) nicht zur Verfügung steht. Titulierte Unterhaltsansprüche sind deshalb vom Einkommen abzuziehen, sofern es sich um Personen handelt, die den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft gegenüber vorrangig oder gleichrangig anzusehen sind.

Sozialversicherungsbeiträge

Alle, die geringfügig arbeiten, haben die Möglichkeit zu den Rentenversicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber (pauschal 15 %) noch freiwillig selbst 4,5 % einzuzahlen. Damit werden dann Rentenansprüche - allerdings in einer minimalen Höhe - gesichert.

Diese freiwilligen Rentenbeiträge müssen bei der Bereinigung des Einkommens berücksichtigt werden. Das bedeutet: Geringfügig beschäftigte Alg II-Bezieher/innen zahlen den zusätzlichen Rentenbeitrag und informieren den Arbeitgeber und das Amt darüber. Das Amt hat kein Recht, in diese Entscheidung einzugreifen und zahlt somit indirekt die Beiträge für die freiwillige Rentenversicherung, weil sie beim Erwerbseinkommen angerechnet werden müssen.

Erwerbstätigenfreibetrag (§ 11b SGB II):

Zur **Ermittlung der Höhe der Freibeträge** wird **nur das Bruttoeinkommen** herangezogen. Vom Bruttoeinkommen aus Beschäftigung werden zunächst abgezogen: Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Daraus ergibt sich dann das Nettoeinkommen. Die ermittelten **Freibeträge** werden dann vom **Nettoeinkommen abgezogen**.

Es gilt ein Grundfreibetrag von 100 Euro (pauschal). Wer also nur 100 Euro im Monat dazuverdient, kann dieses Nebeneinkommen vollständig behalten.

Der Erwerbstätigenfreibetrag beträgt zusätzlich für jeden Euro über 100 Euro:

- bis 1.000 Euro gelten 20 % (0,20 Euro von 1 Euro)
- von 1.000 bis 1.200 Euro gelten 10 % (0,10 Euro von 1 Euro)

- von 1.200 Euro bis 1.500 Euro gelten weitere 10 %, jedoch nur für Personen mit mindestens einem minderjährigen Kind (0,10 Euro von 1 Euro). Darüber liegendes Einkommen wird voll angerechnet.

Zur Gewährung der 30 Euro-Pauschale für angemessene private Versicherungen

Die Pauschale ist vom Einkommen jeder volljährigen Person abzusetzen. Die 30 Euro-Pauschale ist bereits in dem Grundfreibetrag bei Erwerbseinkommen von 100 Euro nach § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II enthalten; sie kann daher nicht ein weiteres Mal gewährt werden.

Bezieht eine Person Einkünfte aus mehreren Einkommensarten ist die Pauschale nur einmal zu gewähren. Die Pauschale ist auch vom Kindergeld für volljährige Kinder abzusetzen.

Beziehen in einer Bedarfsgemeinschaft mehrere volljährige Personen Einkommen ist für jede Person die Pauschale von deren Einkommen abzusetzen.

Neu: Bei steuerfreien Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, oder bei Aufwandsentschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit gilt nur noch ein Freibetrag in Höhe von 200 Euro.

Nicht zu berücksichtigende Einkommen (müssen aber angegeben werden):

Es gibt einige Einkünfte, die nicht beim Alg II angerechnet werden:

1. die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (also z.B. Alg II und Sozialgeld),
2. Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).
3. zweckbestimmte Einnahmen und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, wenn Sie einen anderen Zweck haben als Alg II (z.B. vermögenswirksame Leistungen, Gelder zur Arbeitsförderung nach § 43 SGB IX, aber auch Entschädigungen an Blutspender).
4. Entschädigungen, die wegen eines Schadens nach § 253 Abs. 2 BGB gezahlt werden (Schmerzensgeld und Geld für immaterielle Schäden),
5. nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung,
6. Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird (selbst bewohnte angemessene Immobilie),
7. Kindergeld, das an Kinder, die nicht mehr im Haushalt leben, weitergeleitet wird,
8. 100 Euro monatlich aus Erwerbseinkommen bei Sozialgeldempfängern unter 15 Jahren (wenn die/der Jugendliche z.B. Zeitungen austrägt und sich etwas hinzuverdient),
9. einmalige Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Konfirmation, Kommunion oder vergleichbarer religiöser Feste sowie der Jugendweihe bis zur Höhe von 3.100 Euro.
10. 175 Euro vom Taschengeld, das ein Teilnehmer des Jugendfreiwilligendienstes erhält.
11. Einkommen in Höhe von 10 Euro monatlich (z.B. Zinsen),
12. Rückerstattung von zuviel gezahlten Stromkosten, wenn diese aus dem Regelbedarf gezahlt wurden.
13. 1.200 € / Jahr aus einem Ferienjob von Schüler/innen, die allgemeinbildende oder
14. berufsbildende Schulen besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Diese Einkünfte sind nur geschützt, wenn der Ferienjob nicht länger als 4 Wochen/Jahr dauert. Er kann aber auch z.B. auf 2 Wochen Oster- und 2 Wochen Sommerferien aufgeteilt werden.

Aber: andere Renten (z.B. Altersrente oder Witwen-/Waisenrente, Erwerbsminderungsrente, Unfallrente) gelten als Einkommen.

Einkommen von Verwandten/Verschwägerten

Lebt man mit Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt, dann vermutet das Amt, dass man von diesen finanziell unterstützt wird und dementsprechend wird auch deren Einkommen und Vermögen berücksichtigt. Dabei wird ein anderer Freibetrag zugrunde gelegt: Doppelter Regelbedarf plus anteilige Warmmiete plus 50 % des darüber liegenden Nettoeinkommens.

Beispiel: Die Mutter eines Leistungsberechtigten lebt mit im Haushalt und hat ein Einkommen von 1.300 Euro (netto), die Miete beträgt 440 Euro. Die Freibetragsrechnung erfolgt so:

Doppelter Regelbedarf (Ledige)	748 Euro
+ anteilige Warmmiete	220 Euro
=	968 Euro
plus 50 % (1.300 Euro - 968 Euro : 2)	166 Euro

Freibetrag 1.134 Euro

Also: Einkommen 1.300 Euro minus Freibetrag 1.134 Euro = es werden 166 Euro auf das Alg II angerechnet.

Tipp: Man soll gegebenenfalls gegenüber dem Amt *schriftlich* erklären, dass man mit Verwandten nur die Wohnung teilt, aber nicht gemeinsam wirtschaftet (kochen, einkaufen usw.) und keinerlei finanzielle Unterstützung erhält, dann darf auch deren Einkommen nicht angerechnet werden.

Einmalige Leistungen:

Gemäß § 20 Abs. 1 SGB II [§] wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts in Form von Regelbedarfen erbracht. Infolgedessen umfassen die Regelbedarfe neben Ernährung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben auch die Leistungen für die Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert, Kleidung, Wäsche, Schuhe sowie Aufwendungen für besondere Anlässe (z.B. Weihnachtsfest, Konfirmation, Kommunion). Die leistungsberechtigte Person kann frei entscheiden, welche Prioritäten sie im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Betrages bei der Deckung ihres notwendigen Bedarfs setzt. Sie ist grundsätzlich gehalten, einen Teil der monatlichen Leistungen anzusparen, um bei entstehendem Bedarf zukünftig größere Anschaffungen tätigen zu können. Abweichend von § 20 Abs. 1 SGB II werden nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II einmalige Leistungen festgeschrieben, die nicht von den Regelbedarfen erfasst und somit bei Bedarf ergänzend zu gewähren sind. Hierbei handelt es sich um Leistungen für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
2. Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt,

Die Bedarfstatbestände sind abschließend aufgezählt und können im Falle von § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II pauschaliert werden, wenn geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen vorliegen und nachvollziehbare Erfahrungswerte berücksichtigt werden können. Ab dem 01. Mai 2011 gelten für die Erstausstattung der Wohnung die folgenden Pauschalen:

Wohnzimmer

1- und 2-Personenhaushalt

Wohnzimmer	1 Person	2 Personen (2 Erwachsene)	2 Personen (1 Erwachsener, 1 Kind)
1 Wohnzimmerschrank (ggf. einschließlich Regal)	146,00 Euro	146,00 Euro	146,00 Euro
1 Couchtisch	26,00 Euro	26,00 Euro	26,00 Euro
1 Wohnzimmerlampe	20,00 Euro	20,00 Euro	20,00 Euro
1 Esstisch	45,00 Euro	45,00 Euro	45,00 Euro
Sitzgelegenheiten (Stuhl/Stühle)	15,00 Euro	30,00 Euro	30,00 Euro
Sitzgelegenheiten (Couch oder Sessel)	34,00 Euro	199,00 Euro	68,00 Euro
Schlafgelegenheit / Schlafcouch	178,00 Euro		178,00 Euro
gesamt:	464,00 Euro	466,00 Euro	513,00 Euro

3-Personenhaushalt

Wohnzimmer	3 Personen (2 Erwachsene, 1 Kind)	3 Personen (1 Erwachsener, 2 Kinder)
1 Wohnzimmerschrank (ggf. einschließlich Regal)	191,00 Euro	191,00 Euro
1 Couchtisch	26,00 Euro	26,00 Euro
1 Wohnzimmerlampe	20,00 Euro	20,00 Euro

1. Auflage: Stand 01.12.2016

1 Esstisch	48,00 Euro	48,00 Euro
Sitzgelegenheiten (Stuhl/Stühle)	45,00 Euro	45,00 Euro
Sitzgelegenheiten (Couch oder Sessel)	199,00 Euro	68,00 Euro
Schlafgelegenheit / Schlafcouch		178,00 Euro
gesamt:	529,00 Euro	576,00 Euro

4- und 5-Personenhaushalt

Wohnzimmer	4 Personen (1 Erwachsener, 3 Kinder)	4 Personen (2 Erwachsene, 2 Kinder)	5 Personen (2 Erwachsene, 3 Kinder)
1 Wohnzimmerschrank (ggf. einschließlich Regal)	191,00 Euro	191,00 Euro	191,00 Euro
1 Couchtisch	26,00 Euro	26,00 Euro	26,00 Euro
1 Wohnzimmerlampe	20,00 Euro	20,00 Euro	20,00 Euro
1 Esstisch	48,00 Euro	48,00 Euro	48,00 Euro
Sitzgelegenheiten (Stuhl/Stühle)	60,00 Euro	60,00 Euro	75,00 Euro
Sitzgelegenheiten (Couch oder Sessel)	68,00 Euro	199,00 Euro	199,00 Euro
Schlafgelegenheit / Schlafcouch	178,00 Euro		
gesamt:	591,00 Euro	544,00 Euro	559,00 Euro

Schlafzimmer

Die Einrichtung für ein Schlafzimmer kann für Ehepaare (Paare) gewährt werden, wenn die Räumlichkeiten diese Ausstattung zulassen.

2 Betten mit Matratzen	199 Euro
1 Schrank	102,00 Euro
1 Lampe	13,00 Euro
gesamt:	314,00 Euro

Kinderzimmer

Kinderzimmer	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
1 Schrank oder Regalkombination	94,00 Euro	104,00 Euro	141,00 Euro
1 Lampe	15,00 Euro	15,00 Euro	15,00 Euro
Kindersitzgruppe	40,00 Euro	45,00 Euro	54,00 Euro
Bett mit Matratze	112,00 Euro	224,00 Euro	336,00 Euro
gesamt:	261,00 Euro	388,00 Euro	546,00 Euro

Bettenausstattung

Bettenausstattung	je Kind	je Erwachsener
Bettwäsche komplett mit Laken	12,00 Euro	11,00 Euro
Kopfkissen	8,00 Euro	11,00 Euro
Einziehdecke / Steppbett	18,00 Euro	21,00 Euro
gesamt:	38,00 Euro	43,00 Euro

Badezimmer

Badezimmerschrank mit Spiegel ohne Beleuchtung	30,00 Euro
Badezimmerlampe	10,00 Euro
Waschbeckenunterschrank	11,00 Euro
Badezimmerkleinbedarf	25,00 Euro
gesamt:	76,00 Euro

Korridor

1 Spiegel	15,00 Euro
1 Kommode oder Schuhschrank	47,00 Euro

Garderobenhaken	6,00 Euro
1 Lampe	9,00 Euro
gesamt:	77,00 Euro

Küche

	für 1 bis 2 Personen ab 3 Personen	
Küche		
1 Küchentisch	34,00 Euro	34,00 Euro
1 Küchenstuhl	11,00 Euro	11,00 Euro
1 Küchenlampe	13,00 Euro	13,00 Euro
Spüle mit Unterschrank	110,00 Euro	110,00 Euro
Oberschrank	36,00 Euro	45,00 Euro
Unterschrank	62,00 Euro	79,00 Euro
Hochschrank	82,00 Euro	85,00 Euro
gesamt:	348,00 Euro	377,00 Euro

Hausrat

	Betrag für Hausrat
Personenzahl im Haushalt	
1 Person	120,00 Euro
2 Personen	135,00 Euro
(2 Erwachsene)	
2 Personen	135,00 Euro
(1 Erwachsener, 1 Kind)	
3 Personen	150,00 Euro
(2 Erwachsene, 1 Kind)	
3 Personen	150,00 Euro
(1 Erwachsener, 2 Kinder)	
4 Personen	165,00 Euro
(1 Erwachsener, 3 Kinder)	
4 Personen	165,00 Euro
(2 Erwachsene, 2 Kinder)	
5 Personen	180,00 Euro
(2 Erwachsene, 3 Kinder)	

Einstiegs geld:

Alg II-Empfänger, die sich eine eigene wirtschaftliche Existenz gründen wollen, können bei einer entsprechenden Beantragung im Jobcenter durch ihren Arbeitsvermittler oder Fallmanager ein Einstiegsgeld erhalten. Ein rechtlicher Anspruch darauf besteht allerdings nicht. Das Ziel des Einstiegsgeldes ist die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Voraussetzung ist, dass

- sie sich selbständig machen
- Anspruch auf Alg II haben und erwerbstätig sind, d. h. mindestens 3 Stunden pro Tag arbeiten können,
- ihre Tätigkeit einen hauptberuflichen Charakter hat,
- vorerst kein ausreichendes Einkommen zu erwarten ist,
- aber langfristig durch die Selbständigkeit so viel Einkünfte erzielt werden, dass sie den Anspruch auf das Alg II verlieren.

Bei der Ermittlung der Höhe des Einstiegsgeldes werden die bisherige Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft herangezogen. Normalerweise beträgt die Dauer der Förderung 12 Monate. Eine Verlängerung auf maximal 24 Monate ist möglich. Sobald aber der Empfänger von Alg II nicht mehr als hilfsbedürftig eingestuft wird, erlischt der Anspruch. In Berlin empfiehlt die Arbeitsagentur, 50 Prozent des Alg II als Einstiegsgeld zu gewähren. Damit werden zusätzlich 175,50 Euro (50 Prozent von einem Regelsatz in Höhe von 351,00 Euro) für den Leistungsempfänger und 10 Prozent, also etwa 35,00 Euro für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, bezahlt.

Eingliederungsvereinbarung

Die Eingliederungsvereinbarung (EGV) ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Jobcenter und dem Hartz IV Leistungsempfänger, der auf **sechs Monate** geschlossen werden soll. Die **EGV ist freiwillig** und erlangt zunächst nur Gültigkeit, wenn sie von beiden Parteien unterschrieben wird. Die Regelungen selbst dazu wurden im § 15 SGB II aufgenommen.

WICHTIG: Das Jobcenter kann den Leistungsempfänger nicht dazu zwingen, eine Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben, auch wenn die Sachbearbeiter gerne Druck auf die Hilfebedürftigen ausüben, indem sie mit Hartz IV Sanktionen oder sogar dem kompletten Leistungsentzug drohen. Davon sollten sich Betroffene aber nicht beirren lassen, da Jobcenter nicht aufgrund von einer verweigerten (**freiwilligen!**) **Unterschrift** in der Eingliederungsvereinbarung Sanktionen verhängen können.

Niemals sofort unterschreiben

Wie bei jedem normalen Vertrag auch sollte sich Zeit zur inhaltlichen Überprüfung genommen werden – das Recht hat jeder Arbeitssuchende. Ein nicht unterschriebenes Exemplar der EGV kann durchaus erst einmal mit nach Hause genommen werden. Zusätzlich empfiehlt es sich, die EGV von einer fachkundigen Stelle rechtlich prüfen zu lassen. Mögliche Anlaufstellen sind Anwälte, die auf Sozialrecht spezialisiert sind, oder Sozialberatungen.

Auf keinen Fall sollte die EGV sofort beim Jobcenter unterschrieben werden; dann erlangt sie nämlich **Rechtsgültigkeit** und kann bei Verstößen gegen diese mit Sanktionen geahndet werden.

Mit Beistand zum Jobcenter

Wir raten zudem dazu, immer einen Beistand mit zum Jobcenter zu nehmen, der auch an den Gesprächen mit dem Sachbearbeiter teilnimmt und als Zeuge dienen kann. Weitere Informationen finden Sie unter **Beistand beim Jobcenter**

Was soll mit der Eingliederungsvereinbarung geregelt werden?

Von der Grundidee her ist die Eingliederungsvereinbarung eine **Abmachung zwischen dem Leistungsempfänger und dem Jobcenter**, in der beide Seiten gemeinsam festlegen, welche Ziele verfolgt werden sollen, um die Arbeitslosigkeit zu beenden. Grundidee ist weiterhin, dass beide Seiten – ALG II Empfänger sowie Jobcenter – etwas zum Erreichen dieser Ziele beitragen.

Realität sieht anders aus

Mit der Praxis hat das leider wenig zu tun: Meist ist in den EGV überwiegend von den Pflichten des Leistungsempfängers etwas zu lesen, nicht aber von denen des Jobcenters. Oftmals werden die „vereinbarten“ Pflichten dann auch übermäßig erhöht. So ist es beileibe keine Seltenheit, dass in den EGV 30 und mehr Bewerbungen vom Arbeitssuchenden nachweislich verlangt werden – pro Monat wohl gemerkt.

EGV als freiwillige Abmachung

Anders als ein Verwaltungsakt ist die EGV eine freiwillige Abmachung zwischen Hartz IV Empfänger und Jobcenter. Das bedeutet, dass es nicht Sinn und Zweck einer EGV ist, nur Pflichten des Arbeitssuchenden dort aufzunehmen, die er im Rahmen seiner sogenannten Mitwirkungspflicht sowieso hat. Vielmehr sollte hier ein **gemeinsames Ziel** definiert und die Schritte dahingehend festgelegt werden.

EGV als Verwaltungsakt

Naturgemäß geben sich Jobcenter nicht damit zufrieden, wenn die – freiwillige – Eingliederungsvereinbarung nicht unterschrieben wird. Verweigert der Leistungsempfänger die Unterschrift auf der EGV ohne wichtige Gründe, wird das Jobcenter einen entsprechenden **Verwaltungsakt (Bescheid)** erlassen. Anders als die Eingliederungsvereinbarung selbst, die von beiden Vertragsparteien als Zielvereinbarung mitgestaltet werden kann, erfolgt ein Verwaltungsakt einseitig durch das Jobcenter und ist zunächst bindend für den Hartz IV Bezieher.

Rechtsmittel gegen den Verwaltungsakt

Gegen einen solchen Bescheid können die Rechtsmittel Widerspruch, Klage und Einstweiliger Rechtsschutz erhoben werden. Der Bescheid muss zwingend über eine **Rechtsbehelfsbelehrung** verfügen, die auch auf die **Widerspruchsfrist von einem Monat** hinweist. Um sich erfolgreich gegen die Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt zu wehren, sollte ein spezialisierter Anwalt für Sozialrecht mit dem Fall betraut werden.

Urteile zur Eingliederungsvereinbarung

Urteil vom 14.02.2013 BSG (Az.: B 14 AS 195/11 R): Das BSG entschied, dass die Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten darf. Zusätzlich müsse das Jobcenter zumindest Gespräche mit dem Hartz IV Empfänger über die Eingliederungsvereinbarung führen. Erst wenn diese scheitern und der Leistungsempfänger die Unterschrift weiterhin verweigert, kann dieser per Verwaltungsakt zu den Eingliederungsmaßnahmen verpflichtet werden.

Beschluss vom 09.05.2016 LSG Rheinland-Pfalz (Az.: L 6 AS 181/16 B ER): Das LSG beschloss, dass das Jobcenter vor Erlass eines Verwaltungsaktes zumindest den Versuch unternehmen müsse, mit dem Arbeitssuchenden eine Vereinbarung zu schließen. Die Richter des LSG bezogen sich in ihrer Begründung auch auf das Urteil des BSG 14.02.2013 (B 14 AS 195/11 R).

Urteil vom 23.06.2016 BSG (Az.: B 14 AS 30/15 R): Das BSG hat entschieden, dass in Eingliederungsvereinbarungen festgehalten werden muss, dass die Bewerbungskosten vom Jobcenter übernommen werden. Geschieht dies nicht, darf das Jobcenter keine nachweislichen Bewerbungsbemühungen vom Leistungsempfänger einfordern. Eingliederungsvereinbarungen müssen von einem Wechselverhältnis geprägt sein und dürfen nicht nur zu Lasten des Leistungsempfängers formuliert werden.

Verhandlung über die EGV

Vor einem Gespräch mit dem Jobcenter über die Eingliederungsvereinbarung empfiehlt es sich also, genau zu überlegen, welche **sinnvollen Aktivitäten** man mit der EGV angehen will und wie einem das Jobcenter dabei helfen kann. Da Eingliederungsvereinbarungen zwingend ein **Profiling (Bewerberprofil)** voraussetzen, sollten auch nur solche Punkte in die EGV aufgenommen werden, die zu dem Arbeitssuchenden passen.

Sinnlose Maßnahmen

Gerade wenn es um das Verteilen in Maßnahmen geht, sind die Jobcenter schnell, da Hartz IV Empfänger, die sich in Maßnahmen befinden, aus der Arbeitslosenstatistik herausgerechnet werden. Sind die Unterlagen aber vollständig und in Ordnung, macht es keinen Sinn, an Bewerbungstrainings teilzunehmen. Ähnliches gilt für EDV-Kurse. Hat der Arbeitssuchende bereits Kenntnisse in der EDV und vor seiner Arbeitslosigkeit sogar damit gearbeitet, ist ein Computer-Grundkurs sicher nicht die richtige Wahl für Eingliederungsmaßnahmen.

Sinnvolle Maßnahmen

Denkbar wäre zum Beispiel die Verpflichtung des Jobcenters, einem ausländischen Leistungsbezieher einen Integrationskurs zu ermöglichen oder einem Hartz IV Empfänger, der sich in absehbarer Zeit selbstständig machen will und dessen Geschäftsidee auf einem soliden Master-Plan fußt, den Führerschein zu finanzieren. Auch **Umschulungen, Lehrgänge** und vieles mehr können, sofern sie zum Arbeitssuchenden passen, sinnvoll sein.

Achtung: Die dem Jobcenter vorgeschlagenen Maßnahmen müssen einen sinnvollen Charakter haben, an die individuelle Lage angepasst sein und auch realistisch sein.

Ein-Euro-Jobs

Ein-Euro-Jobs (offizielle Bezeichnung: Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung) sind in der Regel leider ein gutes Beispiel für **sinnlose Maßnahmen**, da sie Betroffenen nachweislich selten bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt weiterhelfen. Hier sollten Sie bei den Verhandlungen darauf bestehen, dass Ihnen solche Maßnahmen in Ein-Euro-Jobs ausdrücklich nicht zugewiesen werden.

Wie viele Bewerbungen im Monat?

Ein wichtiger Abschnitt in der EGV betrifft die Anzahl der monatlich zu tätigenden Bewerbungen. Hier ist Achtsamkeit geboten! Die Zahl ist verhandelbar! Nur weil das Jobcenter eine Zahl jenseits der 20 Bewerbungen pro Monat fordert, muss diese Zahl noch lange nicht so in die EGV übernommen werden. Abgesehen davon muss geklärt und festgehalten werden, dass das Jobcenter die Bewerbungskosten trägt.

Urteile zur Anzahl der Bewerbungen

Urteil vom 12.05.2006 SG Berlin (Az.: S 37 AS 11713/05): Das Gericht gab einem Kläger Recht, der die starr festgelegte Anzahl an Bewerbungen in der EGV beanstandet hatte. Das SG Berlin entschied, dass ein flexiblerer Durchschnittswert anzugeben sei. Vom Kläger wurden 10 Bewerbungen pro Monat gefordert. In diesem Fall hätte demnach auch ein Nachweis von 8 oder 9 Bewerbungen pro Monat ausgereicht, ohne dass sich der Kläger einer Pflichtverletzung schuldig gemacht hätte.

Beschluss vom 09.06.2008 SG Stuttgart (Az.: S 18 AS 3697/08 ER): Laut Beschluss des SG Stuttgart ist es zulässig, dass das Jobcenter grundsätzlich 10 Bewerbungen pro Monat von einem Leistungsbezieher fordern kann.

Beschluss vom 12.06.2013 LSG Nordrhein-Westfalen (Az.: L 7 AS 40/13 B): Das LSG Nordrhein-Westfalen gab dem Jobcenter Recht, das von einem Hartz IV Empfänger 8 Bewerbungen pro Monat gefordert hatte.

Gerichtsbescheid vom 28.04.2015 SG Berlin (Az.: S 168 AS 5850/14): Das SG Berlin entschied, dass 10 Bewerbungen pro Monat zumutbar seien.

Eingliederungsvereinbarung unterschreiben oder nicht?

Eigentlich ist davon abzuraten, seine Unterschrift prinzipiell zu verweigern, denn damit verbaut man sich vorerst die Chance, die eigenen Vorstellungen in das Vertragswerk einbauen zu lassen. Wenn nämlich ein Arbeitssuchender ohne Angabe von Gründen seine Unterschrift verweigert, erlässt das Jobcenter in der Folge einen entsprechenden Verwaltungsakt. Das Ergebnis: Die Vorstellungen des Hartz IV Empfängers werden dort nicht enthalten sein.

Während die EGV einen öffentlich-rechtlichen Vertrag darstellt, ist der Verwaltungsakt ein Erlass, dem erst einmal Folge zu leisten ist. Gegen den Verwaltungsakt kann jedoch rechtlich vorgegangen werden – durch die Einreichung eines Widerspruchs (Frist: 1 Monat). Weitere rechtliche Mittel sind einst-

weiliger Rechtsschutz und Klage. Will der Leistungsempfänger keine rechtlichen Schritte gegen den Verwaltungsakt einlegen, kann der Bescheid aufgehoben werden, indem sich der Arbeitssuchende dazu entschließt, die EGV doch noch zu unterschreiben.

Einkommen aus Ferienjobs

Einnahmen aus Erwerbstätigkeit bleibt anrechnungsfrei, wenn:

- es sich um Schüler handelt die allgemein- und berufsbildende Schulen besuchen
- diese das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- die Erwerbstätigkeit höchstens vier Wochen je Kalenderjahr ausgeübt wird
- und der Betrag 1.200 EUR kalenderjährlich nicht überschreitet

Diese Regelungen treffen nicht zu für Schüler die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben. (alle Punkte § 1 Abs. 4 ALG II – Vo (Entwurf), Inkrafttreten zum 01.Juni 2010). Die 1.200 EUR werden sich auf das brutto Einkommen beziehen (§ 2 Abs. 1 ALG II – Vo).

Einstweilige Anordnung:

Es ist in ALG II- Angelegenheiten häufig nicht zumutbar, Entscheidungen im normalen Klageverfahren abzuwarten. Bis eine Entscheidung in der ersten Instanz ergeht, können durchaus 2 bis 3 Jahre vergehen. Bis ein Rechtsstreit vom Bundessozialgericht entschieden wird, können bis zu 8 Jahren vergehen. Einstweilige Anordnungen (EA) sind Anträge auf Eilverfahren oder auch "vorläufiger Rechtsschutz". Es geht schneller, weil es keine Klagen sind. Sie können eine Einstweilige Anordnung *nur* beantragen, wenn Sie in einer „*dringenden Notlage*“ sind. Ferner muss ein „*wesentlicher Nachteil*“ (§ 86 Abs. 2 SGG) mit einer sofortigen Entscheidung abgewendet werden und es darf nicht zumutbar sein, länger auf die beantragte Leistung zu warten. (§ 86b Abs. 2 SGG) Sie müssen daher darlegen, dass Sie keine Möglichkeit haben, sich anderweitig zu behelfen.

Dringenden Bedarf haben Sie beispielsweise immer, wenn Sie

* überhaupt kein Alg II/Sozialhilfe bekommen, obwohl Sie mittellos sind,

* Hausrat benötigen, die Behörde Ihnen diesen aber verweigert,

* nicht krankenversichert sind, aber behandelt werden müssen,

* zum Erhalt Ihres Jobs einen Führerschein brauchen und der Fallmanager sich weigert, diesen zu finanzieren oder wenn

* die Stromsperre droht oder Ihr Vermieter aufgrund von Mietrückständen die fristlose Kündigung aussprechen könnte.

Bevor Sie einen Antrag auf Einstweilige Anordnung stellen, *müssen* Sie Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid bei der Behörde eingelegt haben.

Stellen Sie ihn direkt bei der *Geschäftsstelle/ Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts*.

Das ist am besten. Rufen Sie vorher an und fragen nach den Öffnungszeiten. Die RechtspflegerInnen des Sozialgerichtes formulieren kostenlos den Antrag mit Ihnen und für Sie und schreiben ihn nieder. Sie erhalten eine Durchschrift des Antrags. Nehmen Sie Ihren Personalausweis mit. Bringen Sie sämtliche Nachweise und Beweise mit, die Ihre Notlage belegen. Insbesondere die letzten Kontoauszüge.

Erbschaft:

Ich habe geerbt, muss ich das dem Jobcenter melden?

Jeder Empfänger von ALG II ist nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I verpflichtet, (spätestens) nach einer eventuellen Erbschaftsannahme die Erbschaft anzuzeigen. Außerdem kann die Bundesagentur Einsicht in die Akten des Nachlassgerichts nehmen (was voraussetzt, dass die Bundesagentur von dem Tod des Erblassers erfahren hat). Schließlich kann der Erbfall natürlich von missgünstigen Verwandten, Bekannten oder Nachbarn angezeigt werden.

Was passiert, wenn ich die Erbschaft nicht melde?

Unterlässt der Empfänger von ALG II die Anzeige der Erbschaft, begeht er nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 63 Abs. 2 SGB II mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden kann. Außerdem macht er sich unter Umständen nach § 263 StGB wegen Betrugs strafbar. Bei nicht angezeigter Erbschaft dürfte aber in der Regel von einer Strafverfolgung abgesehen werden, da vielen Empfängern die Problematik schlicht nicht nachvollziehbar ist. Außerdem handelt es sich unter Umständen um sog. sozialwidriges Verhalten, welche Ersatzansprüche nach §

34 SGB II begründen kann.

Was passiert, wenn ich die Erbschaft ausschlage?

Ist der Erbfall bereits eingetreten, sollte der Erbe überlegen, ob ein Verzicht auf die Erbschaft oder eine Ausschlagung sinnvoll ist. Allerdings sollte man im Hinblick auf § 34 Abs. 1 SGB II beachten, dass hier eine Leistungseinstellung bzw. -verweigerung wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung der Hilfsbedürftigkeit möglich ist. Schließlich weigert man sich, Einkommen anzunehmen, das einem zusteht. Eine solche Weigerung begründet keine Hilfebedürftigkeit und damit keine Ansprüche nach SGB II.

Eine Ausschlagung ist hier nur sinnvoll, wenn man Schulden erbt.

Ist das Erbe für einen ALG II-Empfänger Einkommen oder Vermögen?

Wenn man während des Bezuges von ALG II erbt, egal ob verwertbare Sachwerte oder Geld, stellt dieses Erbe Einkommen im Sinne des § 11 SGB II dar und wird von der ARGE als einmaliges Einkommen auf das ALG II des Erben angerechnet.

Wird das gesamte Erbe berücksichtigt?

Generell kann nur der Betrag des Erbes berücksichtigt werden, der tatsächlich für Leistungen, für die das ALG II gezahlt wird, zur Verfügung steht. D.h. alle Aufwendungen, welche mit der Erbschaft verbunden sind, müssen davon abgezogen werden (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II). Dazu gehören u.a. Erbschaftssteuer, Schulden, des Erblassers, Bestattungskosten, usw.

Gegenstände oder Sachwerte können nur (mit ihrem Verkaufserlös) berücksichtigt werden, wenn deren Verwertung möglich ist und keine besondere Härte darstellt.

Wie werden einmalige Einnahmen berücksichtigt?

Geregelt ist dies in § 2 Abs. 2 Satz 3 ALG II-VO, dort heißt es:

Einmalige Einnahmen sind von dem Monat an zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Abweichend von Satz 1 ist eine Berücksichtigung der Einnahmen ab dem Monat, der auf den Monat des Zuflusses folgt, zulässig, wenn Leistungen für den Monat des Zuflusses bereits erbracht worden sind. Einmalige Einnahmen sind, soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung angezeigt ist, auf einen angemessenen Zeitraum aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag anzusetzen.

Ganz wichtig ist hierbei, dass einmalige Einnahmen generell nicht wie Einkommen aus Erwerbstätigkeit behandelt werden.

Was bedeutet dies nun im Einzelnen für den/die Betroffenen?

Dazu gibt die Handlungsanweisung der BA zum § 11 SGB II ab Rz. 11.60 umfassend Auskunft: Die Anrechnung ist daher im Regelfall in einer Summe vorzunehmen, wenn der aus der einmaligen Einnahme anzurechnende Betrag geringer ist als die Differenz zwischen dem Gesamtbedarf und einem ggf. anzurechnenden laufenden Einkommen. Der Zuschlag nach § 24 und Zuschüsse nach § 26 sind dabei nicht in die Berechnung einzubeziehen. Ist eine einmalige Einnahme in erheblicher Höhe (z.B. Erbschaften oder Abfindungen während des Leistungsbezuges) anzurechnen, kann auch ein vollständiger Leistungsausschluss in Betracht kommen. Dabei sind im Rahmen der Ermessensausübung die Auswirkungen einer Beendigung des Leistungsbezuges auf laufende Eingliederungsmaßnahmen, den Zuschlag nach § 24 und insbesondere auf den Krankenversicherungsschutz zu berücksichtigen. Kann der Krankenversicherungsschutz nicht über eine Familienversicherung sichergestellt werden, ist bei Anrechnungszeiträumen von bis zu sechs Monaten dem Leistungsbezieher der Abschluss einer freiwilligen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung in der Regel nicht zuzumuten. Die Anrechnung sollte in diesen Fällen so vorgenommen werden, dass ein Zahlbetrag verbleibt und somit der KV-Schutz erhalten bleibt. Kann mit dem Anrechnungsbetrag aus einer einmaligen Einnahme ggf. auch unter Berücksichtigung eines sonstigen Einkommens der Gesamtbedarf für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten gedeckt werden, so kann auch ein Verweis auf eine Finanzierung des KV-Schutzes aus dieser Einnahme zumutbar sein. Dabei gilt: je höher die einmalige Einnahme ist, und umso länger der Lebensunterhalt damit gesichert werden kann, desto eher ist die Tragung der Kosten des KV-Schutzes dem Antragsteller zuzumuten. Soll in diesen Fällen ein vollständiger Leistungsausschluss erfolgen, so sind die dem Antragsteller für die freiwillige gesetzliche oder private Krankenversicherung entstehenden Kosten bei der Ermittlung der Dauer des Leistungsausschlusses entsprechend § 26 Abs. 3 zu berücksichtigen. D.h. also, dass die einmalige Einnahme in dem Monat auf das ALG II angerechnet wird, indem man sie erhält, wenn der Betrag geringer ist als das ALG II. Ist der Betrag höher als das ALG II, soll durch die Anrechnung in monatlichen Raten verhindert werden, dass der KV-Schutz entfällt. Nur bei sehr hohen einmaligen Beträgen sind eine Leistungseinstellung und damit die Selbstversicherung zulässig. Lebt man in einer BG, ist man den anderen Mitgliedern gegenüber unterhaltspflichtig. D.h. das einmalige Einkommen wird auf den Bedarf aller Mitglieder der BG verteilt.

Auch ein Freibetrag muss hier gewährt werden

Insbesondere die Pauschale für angemessene private Versicherungen in Höhe von 30 € und die Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z. B. Kfz-Versicherung) sind für jeden Monat, für den einmaliges Einkommen angerechnet wird, zu berücksichtigen. Bsp.: Wenn das Amt von 1200€ jeden Monat 100€ anrechnet, muss es davon 30€ plus Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z.B. KFZ-Haftpflicht) absetzen. Es dürfen also tatsächlich nur 70€ oder weniger angerechnet werden. Bei einer BG, wenn das einmalige Einkommen auf den Bedarf aller Mitglieder der BG verteilt wird, muss auch für jedes Mitglied der BG ein eigener Freibetrag berücksichtigt werden.

Fahrkosten:

Bundessozialgericht - B 14/7b AS 50/06 R - Urteil vom 06.12.2007

“Die Leistungsträger haben bei der Entscheidung über Sozialleistungen, deren Gewährung in ihrem Ermessen steht, ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Bei der Erstattung von Reisekosten handelt es sich um eine Sozialleistung i.S. des § 11 Satz 1 SGB I. Die Erstattung von Reisekosten ist eine im Sozialgesetzbuch, nämlich im SGB III und über die Verweisungsnormen der §§ 16 Abs. 1 Satz 1 und 59 SGB II auch im SGB II vorgesehene Geldleistung und erfüllt damit die Voraussetzungen für eine Sozialleistung. Die Übernahme von Kosten für Fahrten zu Beratungs- und Vermittlungsgesprächen bei dem zuständigen Leistungsträger nach dem SGB II dient der Verwirklichung der sozialen Rechte auf Beratung und Förderung nach § 3 Abs. 2 SGB I. Die Übernahme der Fahrkosten zu Meldeterminen nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III dient den in § 309 Abs. 2 SGB III festgelegten Zwecken und damit ebenfalls dem Recht auf Beratung und Förderung sowie der wirtschaftlichen Sicherung bei Arbeitslosigkeit, § 3 Abs. 2 Nr. 4 SGB I.

Goldene Regeln für den Umgang mit dem Jobcenter

Immer wieder kommt es zu Problemen mit und bei den Jobcentern. Die Gründe hierfür sind vielfältig:

- * Anträge werden aus Unwissenheit zu spät oder gar nicht gestellt.
- * Antragsteller finden sich nicht zu Recht im ARGE-Dschungel.
- * Sie kennen ihre Rechte nicht und sind von den vielen Paragraphen überfordert.
- * Sie werden häufig falsch bzw. gar nicht informiert.
- * Sie werden vertröstet, weggeschickt und zwischen den Abteilungen hin- und hergeschoben.
- * Die SB kennen sich selbst nicht aus oder wollen sich einfach nicht auskennen.
- * Die "Sparwut" der Leistungsträger wird rigoros und rücksichtslos umgesetzt.

Diesen Teufelskreis kann nur durchbrechen, wer informiert ist! Doch es gibt einige grundsätzliche Regeln, die immer gelten. Wir haben diese mal für euch zusammengefasst, um euch einen Leitfaden durch den ARGE-Dschungel an die Hand zu geben.

1. Anträge rechtzeitig stellen, d. h. sofort, wenn der Bedarf bekannt ist!

2. Jeder im Alter von 15 – 65 Jahren hat ein Anrecht darauf, einen Antrag auf Sozialleistungen zu stellen. Hiermit ist nicht nur der Antrag auf ALG II gemeint, sondern z. B. auch ein Antrag auf Erstaussstattung, Kautions etc.
(§ 36 Abs. 1 SGB I, § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II)

3. Geht nicht alleine zum Jobcenter. Ihr habt ein Recht auf Anwesenheit eines Beistandes. Nehmt dieses Recht unbedingt wahr. Es ist zu eurem eigenen Schutz.
(§ 13 Abs. 4 SGB X)

4. Achtung: Ein Antrag ist nicht mit dem Antragsformular zu verwechseln! Das Formular ist nur eine „Arbeitshilfe“ für die SB. Also, wenn ihr selber einen Brief verfasst und diesen einreicht, dann ist auch das ein Antrag. Mit "Antrag" ist nämlich im juristischen Sinne eine (einseitige) Willenserklärung gemeint, welche nicht zwangsläufig auf einem Formular erfolgen muss.

5. Die SB haben die Pflicht, diese Anträge anzunehmen. Also, nicht abwimmeln lassen. Zeit ist ein enorm wichtiger Faktor, da die Anträge ab dem Datum gelten, an dem sie eingereicht wurden! (§§ 16 und 17 SGB I)

6. Die SB der ARGE weigern sich partout, euren Antrag anzunehmen? Auch hierfür gibt es eine Lösung:

Auch ein „falsches Amt“, das für euer Anliegen nicht zuständig ist, darf euch nicht abwimmeln und muss euren Antrag entgegennehmen und an die zuständige Stelle weiterleiten. Auch in diesem Fall gilt: Empfang quittieren lassen!
(§ 16 Abs. 1, 2 & 3 SGB I)

7. Wird behauptet, der Antrag könne nicht angenommen bzw. bearbeitet werden, weil z. B. Unterlagen fehlen, gar kein Anspruch bestehe oder ähnlicher Unfug, dann lasst euch davon nicht beeindrucken. Diese Aussagen sind falsch! Auch ein unvollständiger Antrag ist ein Antrag und muss angenommen werden. Fehlende Unterlagen solltet ihr jedoch ganz fix nach reichen, damit über den Antrag schnell entschieden werden kann. Ob Anspruch besteht oder nicht, kann und sollte erst nach Prüfung eures Antrags entschieden werden.

ACHTUNG: Weder die Melde-/Ummeldbescheinigung, noch ein geänderter Ausweis sind für den Antrag erforderlich! Die Forderung von Melde-/Ummeldebesccheinigung und/oder geändertem Ausweis ist nicht nur unbillig, sondern ein versuchter Betrug. Die Änderung des Ausweises und die Melde-/Ummeldebesccheinigung kann erst nach einem Umzug erfolgen. Die Differenz zwischen Umzugsdatum und Ummeldung - zumal ihr 7 Tage Zeit habt, euch umzumelden - würdet ihr demnach vom Amt nicht erhalten.

8. Der sicherste Weg ist immer ein schriftlicher Antrag! Unbedingt einen schriftlichen Bescheid anfordern. Das ist euer gutes Recht und die Voraussetzung, um eine Entscheidung des Amts vor Gericht überprüfen lassen zu können.
(§ 33 Abs. 2 SGB X)

9. Fertigt von jedem Formular bzw. Schriftstück, das ihr bei der ARGE einreicht, eine Kopie für eure Unterlagen an!

10. Lasst euch unbedingt den Empfang quittieren! Entweder auf eurer Kopie des Formulars oder, bei formlosen schriftlichen Anträgen, auf eurer Kopie des Briefes. Sollte dies nicht möglich sein (Wochenende, ARGE geschlossen etc.), dann gibt es zwei Möglichkeiten:

a) Ihr werft den Brief im Beisein eines Zeugen in den Hausbriefkasten.

b) Ihr versendet den Brief per Einschreiben mit Rückschein.

Dies gilt auch, wenn euch eine Eingangsbestätigung rigoros verweigert wird!

WICHTIG: Ein Telefax, auch mit Sendebericht, hat KEINE Beweiskraft!

11. Gebt NIEMALS eure Originale (Mietvertrag, Kontoauszüge etc.) aus der Hand! Diese gehen zu leicht verloren oder es wird später behauptet, ihr hättet sie nie eingereicht. Ohne eure Originale habt ihr keine Beweismittel mehr in der Hand, falls es zu Problemen kommen sollte. Lasst euch also nicht einlullen von Sätzen wie: „Ich schicke ihnen die Sachen dann zu.“ oder „Sie können die Unterlagen dann beim nächsten Termin wieder mitnehmen“. Wenn die/der SB angeblich keine Zeit oder keine Lust hat, dann packt eure Unterlagen wieder ein. Lasst euch einen neuen Termin geben oder besteht darauf, dass man sich jetzt die Zeit für euch nimmt!

12. Für alle Originale, die ihr nur vorzeigen müsst (z. B. Mietvertrag, Kontoauszüge), gilt: NUR angucken! – NICHT anfassen! Kopien sind i. d. R. unnötig, da ein Vermerk in eurer Akte, dass die Dokumente zur Einsicht vorgelegt wurden, völlig ausreicht.

13. Nehmt jedes Formular bzw. Schriftstück, das ihr von der ARGE erhaltet, gründlich unter die Lupe. Lest zuerst alles sorgfältig durch, bevor ihr etwas ausfüllt und/oder unterschreibt. **ACHTUNG:** Beachtet unbedingt auch die Rückseiten! Dort werden oft noch wichtige Informationen "versteckt", die sich später als böse Falle erweisen können.

14. Wichtig! Die/Der SB ist NICHT euer "Beichtvater"! Zu oft wird versucht, auf die "freundliche Tour" an Informationen zu gelangen, die für die Antragsbearbeitung absolut nicht relevant sind. Ein gesun-

des Misstrauen ist hier durchaus angebracht. Im Zweifel fragt also nach, wofür genau die Angaben benötigt werden.

Hausbesuche

Dem Grundgesetz zufolge ist die Wohnung unverletzlich. (Art. 13 Abs. 1 GG) In dieses Grundrecht darf nur durch richterliche Anordnung eingegriffen werden. Selbst die Polizei darf nur mit einer solchen richterlichen Anordnung "Hausbesuche" machen, es sei denn, es ist "Gefahr im Verzug". Hausbesuche sind und bleiben in der Regel rechtswidrig.

Wenn ein Hausbesuch verlangt wird, fragen Sie nach den Sachverhalten, die angeblich durch "Inaugenscheinnahme" bewiesen werden müssen. "*Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er [...] über die Zweckbestimmung der Erhebung [...] zu unterrichten.*" (§ 67a Abs. 3 SGB X) Dann können Sie beurteilen, ob ein Hausbesuch erforderlich ist. Beschweren Sie sich beim Landesschutzbeauftragten, wenn ein Hausbesuch verlangt wird, obwohl er nicht erforderlich ist. Wenn eine Ermittlerin ohne Anmeldung vor der Tür steht, fragen Sie zunächst, warum sie ohne Anmeldung kommt. Sozialdetektive haben keinerlei polizeiliche Durchsuchungsbefugnisse. Wenn ein Hausbesuch unangemeldet oder zu einer nicht vereinbarten Zeit erfolgt, brauchen Sie nicht einzuwilligen. Sozialdetektive "*müssen eindeutig klarstellen, dass er (der Hilfeempfänger) nicht verpflichtet ist, ihnen Einlass zu gewähren.*" (Landesdatenschutzbeauftragter BW in: info also 1998, 53f.)

Wenn ein Hausbesuch erforderlich sein sollte und Sie in diesem Moment keinen Hausbesuch zulassen wollen, können Sie sagen, dass Sie keine Zeit haben, eben das Haus verlassen wollten (was Sie dann auch tatsächlich tun müssen), dass es Ihnen ganz einfach nicht passt oder auch dass es Ihnen nicht gut geht usw.

Wenn Sie einen Hausbesuch zulassen, hat die Behörde keinerlei Befugnis, auch nur irgendein Behältnis, einen Kleiderschrank, Külschrank oder eine Zimmertür ohne Ihre Zustimmung zu öffnen. Andernfalls kann das der Grund für eine Dienstaufsichtsbeschwerde sein.

Die Ermittler dürfen sich auch nicht in der ganzen Wohnung umschaun, wenn es nur um das einsturzfähige Bett geht, dessen Neuanschaffung Sie nicht aus Ihrem Regelsatz finanzieren können. Die Ermittler dürfen auch kein Ausstattungsbogen ausfüllen, in dem die vorhandenen Möbel festgehalten werden.

Es dürfen nur Sachverhalte ermittelt werden, die für eine beantragte Leistung erheblich sind. Für andere Ermittlungen gibt es keinerlei Mitwirkungspflicht. Sie brauchen sie nicht zu erdulden.

Hinzuverdienst

Stand -aktuell - 2016

100 Euro dürfen Sie komplett behalten.

Beispielrechnungen:

Bei einem Erwerbseinkommen von 100 Euro bis 1000 Euro dürfen Sie 20% behalten (Höchstbetrag: 180 Euro.)

Bei einem Erwerbseinkommen von 1000 Euro bis 1200 Euro dürfen Sie 10% behalten (Höchstbetrag: 20 Euro.)

Bei einem Erwerbseinkommen von 1200 Euro bis 1500 Euro dürfen Sie 10 % behalten (Höchstbetrag 30 Euro.)

Gesamtsumme der Freibeträge: 230 Euro

Instandhaltungskosten:

Kosten für notwendige, mietvertraglich geschuldete Renovierungen und Schönheitsreparaturen während des Mietverhältnisses können übernommen werden. Bei berechtigter Forderung des Vermieters können die Kosten auch bei Auszug erstattet werden. Kleinere Ausbesserungs- und Reparaturarbeiten müssen jedoch selbst bezahlt werden.

Klage vor dem Sozialgericht

Grundlage:

Durch den Widerspruch wird das Vorverfahren gemäß § 83 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eröffnet. Wird kein oder kein fristgerechter Widerspruch eingelegt, wird der Verwaltungsakt i.d.R. rechtlich bindend (§ 77 SGG). Damit wird es notwendig, erst mit einem *Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X* das Verwaltungsverfahren wieder zu eröffnen. Anstatt des rechtskräftig gewordenen Bescheides tritt dann der Bescheid des Überprüfungsantrages.

Die Klage:

Die Klage im 1. und 2. Rechtszug, beim Sozialgericht und Landessozialgericht, ist jeweils ohne Anwalt möglich. Nur im 3. Rechtszug, vor dem Bundessozialgericht, gibt es Anwaltszwang. Gerichtskosten entstehen für Bezieher von Alg II und Sozialhilfe nicht.

Im Allgemeinen gilt die Reihenfolge:

1. Antrag
2. Verwaltungsakt (Bescheid)
3. Widerspruch
4. Verwaltungsakt (Widerspruchsbescheid)
5. Klage beim zuständigen Sozialgericht
6. Berufung beim zuständigen Landesgericht
7. Revision beim Bundessozialgericht
(6. und 7. soweit zugelassen)

Klagen kann jeder Volljährige (§ 71 SGG). Sammelklagen sind gemäß § 74 SGG möglich. Man kann sich auch durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 73 SGG). Für die Prozesskostenhilfe gelten die Vorschriften gemäß § 73a SGG. Der Kläger kann die Klage bis zur Rechtskraft des Urteils zurücknehmen (§ 102 SGG). Kläger und Beklagte können sich vergleichen (§ 101 SGG). Die Klage kann nachträglich hinsichtlich der darin gestellten Anträge ergänzt oder abgeändert werden, wenn z.B. der zugrunde liegende Verwaltungsakt abgeändert wurde oder sich neue Erkenntnisse ergeben haben (§ 99 Abs.3 SGG).

Beachte:

Wenn das Jobcenter den zugrunde liegenden Verwaltungsakt abgeändert und sich die Klage damit in der Hauptsache erledigt hat, sollte man die Rücknahme der Klage in Betracht ziehen.

Klageschrift:

Eine Klageschrift incl. Anlagen muss man in mindestens 2-facher Ausfertigung an das benannte Sozialgericht senden. Es kann sein, dass das Gericht mehr Ausfertigungen haben will. Dann wird man vom Gericht angeschrieben und aufgefordert, die fehlenden Abschriften nachzusenden.

Berufung:

Wenn die Klage gescheitert ist, kann man vor dem Landessozialgericht Berufung einlegen. Darin muss man begründen, warum die Entscheidung vom Sozialgericht falsch ist.

Beschwerde:

Wenn im Verfahren des Sozialgerichtes die Rechte eines Beteiligten nicht gewahrt wurden oder aber dieser mit den Entscheidungen während des Verfahrens nicht einverstanden ist, kann er Beschwerde gegen diese Entscheidungen bzw. die Rechtsverletzung beim Landessozialgericht einlegen.

Kindergeld

Deutsche erhalten nach dem Einkommensteuergesetz Kindergeld, wenn sie

- in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
- im Ausland wohnen, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder entsprechend behandelt werden.

In Deutschland wohnende Ausländer können Kindergeld erhalten, wenn sie eine gültige Niederlassungserlaubnis besitzen. Bestimmte Aufenthaltserlaubnisse können ebenfalls einen Anspruch auf Kindergeld auslösen. Nähere Auskünfte darüber erteilt Ihnen Ihre Familienkasse.

Die steuerliche Identifikationsnummer wird ab 01.01.2016 Pflicht

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind usw.
2016	190 Euro	190 Euro	196 Euro	221 Euro

Welchen Rang ein bestimmtes Kind hat (erstes Kind, zweites, ...), richtet sich nach seinem Alter: Das älteste Kind ist das erste, das zweitälteste das zweite usw.

Das Kindergeld soll zwar beide Elternteile entlasten und steht jedem zur Hälfte zu. Die Familienkasse zahlt das Geld für ein bestimmtes Kind aber immer nur an **eine Person** aus. Deshalb gibt es genaue Spielregeln, an wen das Geld ausgezahlt wird:

- Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt, können die Eltern bestimmen, an welchen Elternteil das Kindergeld gezahlt werden soll. Ob die Eltern verheiratet sind, spielt keine Rolle.
- Leben die Eltern des Kindes getrennt, bekommt derjenige das Kindergeld, bei dem das Kind wohnt ("Obhutprinzip").
- Lebt das Kind in einem gemeinsamen Haushalt mit einem Elternteil und dessen neuen Ehepartner, kann das Ehepaar bestimmen, an wen das Kindergeld ausgezahlt werden soll (Eltern- oder Stiefelternteil).
- Lebt ein Kind nicht im Haushalt der Eltern, bekommt derjenige das Kindergeld, der dem Kind Unterhalt zahlt. Zahlen mehrere Berechtigte, geht das Kindergeld an denjenigen, der die höchste Summe trägt.

Kindergeld Änderungen 2016

Ab 2016 müssen zwingend in allen Kindergeldanträgen die Steuer-Identifikationsnummern des Antragstellers sowie des berechtigten Kindes angegeben werden, da der Antrag sonst nicht bearbeitet wird und so auch kein Kindergeld fließt. Bei bereits vor dem Jahreswechsel laufenden Kindergeldzahlungen müssen die Identifikationsnummern schriftlich an die Familienkasse gemeldet werden. Damit es zu keinen Zahlungsverzögerungen kommt, raten wir, die Identifikationsnummern schnellstmöglich an die Familienkasse zu melden. Die Familienkassen sind allerdings angehalten, bei bereits laufenden Kindergeldbezügen die Nummern innerhalb des Jahres 2016 nachzureichen. Sollten Kindergeldbezieher diese jedoch nicht an die Kindergeldkasse melden, droht die Rückzahlung des gesamten Kindergeldes für 2016. Hintergrund dieser zwingenden Nennung der Steuer-Id.Nr. ist eine klare Identifizierung der Kindergeldbezieher und damit auch der Vermeidung von Doppelzahlungen.

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist eine Familienleistung, mit der Kinderarmut von Kindern unter 25 Jahren vermieden werden soll. Der Kinderzuschlag beträgt monatlich bis zu 140 Euro je Kind. Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt,
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kindergeldzuschlag und evtl. zustehendem Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld bestehen.

Für Elternpaare gilt eine Mindesteinkommensgrenze von 900 Euro, für Alleinerziehende in Höhe von 600 Euro. Der Kinderzuschlag wird grundsätzlich jeweils für sechs Monate bewilligt. Hat ein Kind eigenes Einkommen und Vermögen (wobei Kindergeld oder anteiliges Wohngeld nicht mitgerechnet werden), vermindert sich der Kinderzuschlag. Auf den Restbetrag wird das Einkommen und Vermögen der Eltern angerechnet, das die Bemessungsgrenze übersteigt. Dabei werden Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit nur zu 50 Prozent abgezogen; anderes Einkommen oder Vermögen in voller Höhe. Wenn Anstrengungen unterlassen werden, Einkommen eines Kindes (z.B. Unterhalt) zu erzielen, besteht für dieses Kind kein Anspruch auf Zuschlag. *Der errechnete Kinderzuschlag muss zusammen mit anderem Einkommen und Vermögen der Familie und evtl. Wohngelder ausreichen, den Bedarf der gesamten Familie sicherzustellen, so dass kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht.* Bei Personen, die Mehrbedarfe wegen Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenintensiver Ernährung beanspruchen, können diese bei der Feststellung, ob Hilfebedürftigkeit vermieden wird, außer Acht gelassen werden.

Achtung:

Kinderzuschlag muss gesondert schriftlich beantragt werden. Wenn Sie nur einen Antrag auf Kinderzuschlag gestellt haben, ein Anspruch darauf aber nicht besteht, können Sie mit Wirkung für die Vergangenheit einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen. Sie müssen diesen Antrag unverzüglich nach dem Monat stellen, in dem die Entscheidung bindend geworden ist.

Kontoauszüge

Das Bundessozialgericht hat am 19.09.2008 in einem Grundsatzurteil (**B 14 AS 45/07 R**) entschieden, dass bei Erstanträgen und Anträgen auf eine Weiterbewilligung von Alg II die Kontoauszüge der letzten 3 Monaten zur Datenerhebung und Prüfung von Leistungsvoraussetzungen dem Jobcenter vorzulegen sind. Auf der Einnahmenseite muss alles erkennbar sein, auf der Ausgabenseite muss in jedem Fall der Geldbetrag erkennbar sein, lediglich im Rahmen des § 67 Abs. 12 i.V.m. § 67a SGB X dürfen bestimmte Daten geschwärzt werden („Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben“).

Kosten im Pflegefall – Wer zahlt was?

Wie beim Kindesunterhalt ist auch beim Unterhaltsanspruch der Eltern gegen die Kinder die Bedürftigkeit der Eltern und die **Leistungsfähigkeit der Kinder** zu berücksichtigen. Eltern sind in der Regel dann bedürftig, wenn sie über keine ausreichende Altersversorgung verfügen und/oder die Rente/Pension nicht für die oft sehr hohen Kosten eines Alters- oder Pflegeheims ausreichen. Vorhandenes Vermögen der Eltern ist außer dem sog. „Schonvermögen“ zu verwerten, bevor die Kinder in Anspruch genommen werden können. Unter Schonvermögen fällt in der Regel nur noch ein kleiner Sparvertrag (2000 bis 2500 EUR), der auch bei Heimaufhalten zu belassen ist. Nicht fällt darunter das vor dem Heimaufenthalt selbst genutzte Eigenheim. Schenkungen sind gemäß § 528 BGB rückgängig zu machen und das eigene Einkommen der Eltern ist voll zur Bedarfsdeckung einzusetzen. Die Höhe des Bedarfs richtet sich nach der Lebensstellung der Eltern, § 1610 I BGB. Bei Heimunterbringung entspricht er den nicht gedeckten Kosten einschließlich eines Taschengeldes. Als angemessenes Taschengeld wird man 5 bis 7 % des eigenen Einkommens, mindestens aber 50 EUR ansetzen müssen.

Krkrankheit

Wenn Sie krank werden, sind Sie arbeitsunfähig. ALG II wird weiter gezahlt. (§ 25 SGB II)

Anzeigepflicht

Sie müssen der Behörde *„unverzüglich“*, d.h. am ersten Tag der Krankheit anzeigen, dass Sie krank sind und wie lange voraussichtlich. (§ 56 Satz 1 Nr. 1 SGB II)

Das geht auch telefonisch. Spätestens vor Ablauf des dritten Tages Ihrer Krankheit müssen Sie der Behörde eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer vorlegen. (§ 56 Satz 1 Nr. 2 SGB II) Bezieher von Sozialgeld sind nicht anzeigepflichtig. **Übrigens:** Arbeitslose, die arbeitsunfähig sind, fallen aus der Arbeitslosenstatistik heraus. **Beachte:** Von Meldeterminen im Jobcenter können Sie nur fernbleiben, wenn Sie eine ärztlich attestierte Wegeunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt bekommen haben.

Belastungsgrenze bei Zuzahlungen

Die Zuzahlungsregeln sollen niemanden über Gebühr belasten. Deshalb müssen Erwachsene nicht mehr als zwei Prozent ihrer jährlichen Bruttoeinnahmen aus eigener Tasche hinzuzahlen. Für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, liegt die Belastungsgrenze bei einem Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen. Diesen Anspruch haben allerdings nur noch chronisch Kranke, die sich – so steht es im Gesetz – "therapiegerecht" verhalten. Als therapiegerechtes Verhalten gilt beispielsweise, wenn chronisch Kranke den Empfehlungen ihres Arztes folgen oder zum Beispiel an einem Behandlungsprogramm teilnehmen. Ein Patient gilt als schwerwiegend chronisch krank, wenn er wenigstens ein Jahr lang mindestens einmal pro Quartal ärztlich behandelt wurde (Dauerbehandlung) und bei ihm zusätzlich eines der folgenden Merkmale zutrifft:

Einstufung wegen Pflegebedürftigkeit in Pflegestufe 2 oder 3, wobei nach Ablauf eines Jahres seit dem Beginn der Pflegebedürftigkeit das Vorliegen einer Dauerbehandlung unterstellt wird. Grad der Behinderung (GdB) von 60% oder Grad der Schädigungsfolgen (GdS) bzw. Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60%. Dabei muss dieselbe Erkrankung in dem Bescheid zur Feststellung des GdB/GdS bzw. als Begründung bei der MdE aufgeführt sein. Erfordernis einer kontinuierlichen medizinischen Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimittel-

therapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln), ohne die eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die aufgrund derselben schwerwiegenden Erkrankung verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist.

Die Belastungsgrenze orientiert sich an den Haushaltseinnahmen. Das bedeutet: Die Zuzahlungen des Versicherten und seiner Angehörigen werden zusammengezählt. Ebenso die Einnahmen zum Lebensunterhalt der Familie. Für Angehörige, die im gemeinsamen Haushalt des Versicherten leben, werden Freibeträge berücksichtigt. Wer seine persönliche Belastungsgrenze erreicht hat, erhält von der Krankenkasse eine entsprechende Bescheinigung und muss für den Rest des Jahres keine Zuzahlungen mehr leisten.

Krankengeld

Das Wichtigste in Kürze

- Wenn Sie als gesetzlich Versicherter krankgeschrieben werden, zahlt Ihr Arbeitgeber sechs Wochen lang das normale Gehalt weiter. Danach springt die Krankenkasse ein.
- Das Krankengeld, das Sie von der gesetzlichen Krankenkasse bekommen, ist deutlich geringer als Ihr letztes Gehalt.
- Bis zu 78 Wochen lang erhalten Sie Krankengeld wegen desselben Leidens. Nach drei Jahren beginnt die 78-Wochen-Frist neu.
- Sollte Ihre Krankenkasse die Zahlung von Ersatzleistungen ablehnen, wenden Sie sich an Experten wie die Unabhängige Patientenberatung Deutschland, die Sie kostenlos beraten und unterstützen.
- Drei Monate, bevor das Krankengeld ausläuft, kontaktieren Sie unbedingt die Rentenversicherung, die Agentur für Arbeit und eventuell Ihre Berufsunfähigkeitsversicherung, um Ihre zukünftige finanzielle Situation zu klären.

Komplizierter Beinbruch, Autounfall oder eine schwere Infektion: Solche Erkrankungen sind häufig mit einem Aufenthalt im Krankenhaus und längeren Ausfallzeiten am Arbeitsplatz verbunden. Die gute Nachricht ist, dass Sie sich als Arbeitnehmer um Ihre Finanzen erst einmal keine Sorgen machen müssen. Sie können in Ruhe gesund werden. Wer krankgeschrieben ist, bekommt zunächst seinen vollen Lohn vom Arbeitgeber weiter – sechs Wochen lang. Nach dieser Zeit gibt es von der gesetzlichen Krankenkasse (GKV) Krankengeld. Jedoch ist dieses deutlich weniger als Ihr Gehalt. Im Jahr 2014 wurde laut Gesundheitsberichterstattung des Bundes mehr als 1,8 Millionen gesetzlich Versicherten Krankengeld gezahlt.

Wer hat Anspruch auf Krankengeld?

Krankengeld können Sie bekommen, wenn Sie gesetzlich versichert sind und einen Anspruch auf Krankengeld haben. Das trifft vor allem auf pflichtversicherte Arbeitnehmer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) in folgenden Fällen zu:

- Sie werden stationär in einem Krankenhaus oder einer Reha-Einrichtung behandelt, ohne dass Sie von Ihrem Arbeitgeber weiterhin Ihr Gehalt beziehen.
- Sie sind arbeitsunfähig erkrankt, von einem Arzt krankgeschrieben und Ihr Arbeitgeber zahlt kein Entgelt nach Paragraph 3 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) mehr.

Für diejenigen, die Arbeitslosengeld I (ALG I) bekommen, gelten dieselben Regeln wie für Arbeitnehmer. Die Agentur für Arbeit zahlt während der ersten sechs Wochen nach Krankschreibung das Arbeitslosengeld weiter. Danach übernimmt die Krankenkasse mit dem Krankengeld.

Kein Anspruch auf Krankengeld - Ehegatten und Kinder, die in der gesetzlichen Familienversicherung mitversichert sind, haben keinen Anspruch auf Krankengeld. Auch pflichtversicherte Praktikanten, Studenten und Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) kommen nicht in den Genuss. Wer

ALG II bezieht, erhält weiterhin die Grundsicherung. Ihr Anspruch kann während eines bestimmten Zeitraums ruhen und später wieder aufgenommen werden, beispielsweise wenn Sie sich in Elternzeit befinden und Elterngeld beziehen.

Sonderfall: Selbstständig in der GKV - Sind Sie als Selbstständiger in der gesetzlichen Krankenkasse freiwillig versichert, müssen Sie sich eigenständig darum kümmern, dass Sie im Krankheitsfall abgesichert sind. Sie haben dabei vier Möglichkeiten:

- Sie zahlen bei der GKV einen ermäßigten Beitrag von 14,0 Prozent und den kassenindividuellen Zusatzbeitrag von derzeit durchschnittlich 1,1 Prozent. Sie erhalten kein Krankengeld. Das ist der Regelfall.
- Sie zahlen den normalen Beitragssatz von derzeit 14,6 Prozent des Bruttoeinkommens und den kassenindividuellen Zusatzbeitrag. Sie erhalten Krankengeld wie ein Arbeitnehmer ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit. Sie müssen ausdrücklich gegenüber Ihrer Kasse erklären, dass Sie diesen Basisschutz wünschen.
- Sie haben bei Ihrer Kasse einen Wahltarif mit Krankengeldanspruch abgeschlossen und ergänzen dadurch den Basisschutz. Ab wann und in welcher Höhe Sie Geld bekommen, hängt davon ab, was Sie mit Ihrer Krankenkasse konkret vereinbart haben.
- Sie schließen eine private Krankentagegeldversicherung ab. Wann sich eher das gesetzliche Krankengeld oder das private Krankentagegeld rechnet, erfahren Sie in unserem Ratgeber „Krankentagegeld“.

Krankschreibung ohne Unterbrechung

Der Anspruch auf Krankengeld beginnt mit dem Tag, an dem Ihr Arzt die Arbeitsunfähigkeit festgestellt hat (§ 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V). Um Ihren Anspruch auf Krankengeld zu erhalten, muss Ihr Arzt Sie ohne Unterbrechung erneut krankschreiben, und zwar spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit. Samstage gelten in dem Zusammenhang nicht als Werktage.

Endet Ihre Krankschreibung zum Beispiel an einem Dienstag, müssen Sie spätestens am darauffolgenden Mittwoch erneut zum Arzt gehen. Sonst entsteht eine Anspruchslücke, und die Krankenkasse kann die Zahlung einstellen.

Die Krankschreibungen müssen sich aber nicht mehr wie früher überlappen. Diese Verbesserung für die Patienten durch das Versorgungsstärkungsgesetz gilt seit 1. Januar 2016. Dadurch werden künftig weniger Menschen ihren Anspruch auf Krankengeld wegen formaler Fehler verlieren. Achtung: Ihr Arzt kann Sie nicht rückwirkend krankschreiben.

So erhalten Sie Krankengeld

Sie müssen für die Zahlung des Krankengelds keinen gesonderten Antrag stellen. Ihre Krankenkasse wird mit Ihnen Kontakt aufnehmen und die weitere Vorgehensweise abstimmen. So ist der übliche Ablauf:

Verdienstbescheinigung - Ihre Krankenkasse schickt zum Ende der sechs Wochen Lohnfortzahlung einen Vordruck für Ihre Verdienstbescheinigung an Ihren Arbeitgeber. Der ist verpflichtet, das ausgefüllte Formular wieder an Ihre Kasse zurückzuschicken. Er muss dabei alle notwendigen Angaben machen, damit das Krankengeld berechnet werden kann.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung - Für Krankschreibungen gibt es seit 2016 nur noch ein Formular. Der bisherige Auswahlschein zum Bezug von Krankengeld ist nicht mehr nötig. Er wurde in die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung integriert. Auf dem neuen Muster bescheinigen Vertragsärzte dann sowohl eine Arbeitsunfähigkeit während der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber als auch während der Krankengeldzahlung durch die Krankenkasse. Patienten erhalten einen Durchschlag der Krankschreibung für ihre Unterlagen. Dieser enthält den Hinweis, dass für den Bezug von Kranken-

geld ein lückenloser Nachweis der Arbeitsunfähigkeit erforderlich ist. Zudem gibt es eine Ausfertigung für den Arbeitgeber und eine für die Krankenkasse.

Versand per Einschreiben mit Rückschein - Um zu verhindern, dass Ihre Krankenkasse behauptet, Ihr Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sei nie angekommen, empfehlen wir Ihnen, das Dokument als Einschreiben mit Rückschein zu verschicken. Das ist zwar etwas teurer als ein normaler Brief, Sie haben aber auf jeden Fall einen Beleg dafür, dass Ihre Kasse die Bescheinigung auch erhalten hat.

Prüfung und Auszahlung - Sie bekommen das Krankengeld, sobald Sie die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eingereicht haben und die Kasse sie geprüft hat. Das Krankengeld wird immer rückwirkend bis zum ersten Tag der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Information an Ihren Arbeitgeber - Vergessen Sie nicht, den Arbeitgeber über Ihre Lage zu informieren. Auch wenn er keine Lohnfortzahlung mehr zahlen muss, muss er wissen, ob und wann Sie wieder arbeitsfähig sind. Sollten Sie arbeitslos sein und ALG I beziehen, informieren Sie die Agentur für Arbeit.

Wenn Ihr Arzt offen lässt, wie lange Sie arbeitsunfähig sein werden

Auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung befindet sich ein Feld, in das der Arzt eintragen muss, wie lange Sie voraussichtlich arbeitsunfähig sein werden. Die Arbeitsunfähigkeit wird in der Regel nicht für mehr als zwei Wochen bescheinigt; in besonderen Fällen kann ein Patient bis zur Dauer von einem Monat krankgeschrieben werden. Ist das Ende der Krankheit noch nicht absehbar, lassen manche Mediziner dieses Feld frei, andere schreiben „bis auf Weiteres“ hinein.

Das Bundessozialgericht hat dazu entschieden, dass bei einer Krankschreibung „bis auf Weiteres“ die Krankenkasse die Zahlung von Krankengeld nicht einfach einstellen darf. Denn es gibt keine Regel, wonach krankenversicherte Personen in regelmäßigen Abständen erneuerte Bescheinigungen vorlegen müssen. Im konkreten Fall war es daher unzulässig, dass die Kasse die Auszahlung gestoppt hatte (BSG, Urteil vom 10. Mai 2012, Az. B 1 KR 20/11 R, LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. April 2015, Az. L5 KR 254/14).

Einige Krankenkassen bieten Ihnen im Internet einen Krankengeldrechner, mit dem Sie die Höhe Ihres Krankengelds berechnen können, wie zum Beispiel die TK.

Die Höhe des Krankengelds ist gesetzlich vorgeschrieben: Es beträgt 70 Prozent des Bruttoverdienstes, aber nicht mehr als 90 Prozent des Nettoverdienstes (§ 47 SGB V). Der geringere dieser beiden Werte wird um die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung gekürzt. Dabei werden die entsprechenden Beiträge direkt von den Zahlungen abgezogen. Den Restbetrag bekommen Sie dann als Krankengeld ausgezahlt.

Beispiel eins: Berechnung des Krankengelds

Herr A verdient laut seiner letzten Gehaltsabrechnung 2.500 Euro brutto. Er ist unverheiratet, 34 Jahre alt und hat keine Kinder. Sein monatlicher Nettoverdienst beläuft sich auf 1.652,75 Euro. Dabei ist ein kassenindividueller Zusatzbeitrag von 1,1 bereits berücksichtigt.

Beispiel für eine Krankengeldberechnung im Jahr 2016

Berechnungsgrundlage	Betrag in Euro
monatliches Bruttogehalt	2.500
monatliches Nettogehalt (Lohnsteuerklasse 1, keine Kinder)	1.652,75
70% des Bruttogehalts	1.750
90% des Nettogehalts	1.487,48
monatliches Krankengeld brutto	1.487,48
abzüglich Anteil Rentenversicherung (9,35%)	139,08

1. Auflage: Stand 01.12.2016

abzüglich Anteil Arbeitslosenversicherung (1,5%)	22,31
abzüglich Anteil Pflegeversicherung (1,175%)	17,48
Zuschlag für Kinderlose (0,25% von 80% des Bruttoarbeitsentgelts)	5
monatliches Krankengeld netto	1.303,61
tägliches Krankengeld brutto	49,58
tägliches Krankengeld netto	43,45
Differenz zum Nettoeinkommen	349,14

Quelle: Finanztip-Berechnung (Stand: 12. Januar 2016)

Zu Ihrem Brutto- oder Nettoverdienst wird einmalig gezahltes Arbeitsentgelt hinzugerechnet (§ 47 Abs. 2 Satz 6 SGB V). Das heißt: Weihnachts- und Urlaubsgeld werden zu Ihren Gunsten berücksichtigt.

Grundsätzlich gilt jedoch ein Höchstbetrag, der sich aus der Beitragsbemessungsgrenze ergibt. Er liegt 2016 bei 98,88 Euro pro Tag, das sind im Monat 2.966,40 Euro brutto und nach Abzug der Sozialversicherungsabgaben 2.604,68 Euro netto (§ 47 Abs. 6 SGB V).

Beispiel zwei: Krankengeld übersteigt Höchstbetrag

Frau B erhält monatlich laut der letzten Gehaltsabrechnung 5.000 Euro brutto und 3.300 Euro netto. Nach dem Auslaufen der Lohnfortzahlung macht sie ihren Anspruch auf Krankengeld geltend.

Beispiel für eine Krankengeldberechnung mit Höchstbetrag im Jahr 2016

Berechnungsgrundlage	Betrag in Euro
Beitragsbemessungsgrenze 2016	4.237,50
monatlicher Bruttoverdienst	5.000
monatlicher Nettoverdienst	3.300
70 % vom Bruttoverdienst	3.500
90 % vom Nettoverdienst	2.970
70% der Beitragsbemessungsgrenze	2.966,25
monatliches Krankengeld brutto	2.966,25
tägliches Krankengeld brutto	98,88
monatliches Krankengeld netto	2.599,57
tägliches Krankengeld netto	86,65
Differenz zum Nettoeinkommen	700,43

Quelle: Finanztip-Berechnung (Stand: 12. Januar 2016)

Die Höhe des Krankengelds beschränkt der Gesetzgeber in diesem Beispiel auf den Höchstbetrag. Davon sind noch die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung abzuziehen. 1,425 Prozent werden an die Pflegeversicherung abgeführt (inklusive Kinderlosenzuschlag), 1,5 Prozent an die Arbeitslosenversicherung und 9,35 Prozent an die Rentenversicherung. Während jemand Krankengeld bezieht, entfallen die Beiträge zur Krankenversicherung. Das ausgezahlte Krankengeld beläuft sich somit auf 2.599,57 Euro netto. Frau B erhält also etwa 700 Euro weniger als ihr letztes Nettoeinkommen. Die Lücke zwischen Nettoeinkommen und Krankengeld könnte sie durch eine private Krankentagegeldversicherung schließen.

Zuschuss des Arbeitgebers

Einige Arbeitgeber zahlen einen Zuschuss zum Krankengeld. Dieser gleicht die Differenz zum Nettoarbeitsentgelt aus. Fragen Sie bei Ihrem Arbeitgeber nach, ob er eine solche Regelung anbietet.

Grundsätzlich gilt, dass das Krankengeld wegen derselben Erkrankung erst einmal relativ lange läuft – nämlich 78 Wochen oder 19,5 Monate lang innerhalb von drei Jahren (§ 48 SGB V). Dabei müssen Sie nicht am Stück krankgeschrieben sein. Die Zeiträume werden addiert. Entscheidend ist, dass die Arbeitsunfähigkeit auf demselben, medizinisch nicht ausgeheilten Leiden beruht. Sind Sie bereits krankgeschrieben und es tritt eine weitere Erkrankung hinzu, wird die Leistungsdauer von 78 Wochen nicht verlängert (§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB V).

Hat ein neuer Dreijahreszeitraum begonnen und bei Ihnen tritt dasselbe Leiden wieder auf, wegen dem Sie bereits einmal 78 Wochen arbeitsunfähig waren, beginnt der Anspruch auf Krankengeld von vorne. Dazu müssen Sie aber weiterhin in der gesetzlichen Krankenkasse und entweder sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder arbeitsuchend sein. Und in der Zwischenzeit darf Sie für mindestens sechs Monate kein Arzt wegen dieser einen speziellen Erkrankung krankgeschrieben haben.

Krankengeld ist steuerfrei

Auf das Krankengeld müssen Sie keine Steuern zahlen. Es unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG). Dadurch wird das Krankengeld zum versteuernden Einkommen hinzugerechnet. Der somit ermittelte höhere Steuersatz wird auf das zu versteuernde Einkommen angewandt. Durch diese Vorgehensweise vermeidet der Fiskus, dass Versicherte, die Krankengeld bezogen haben, einen geringeren Steuersatz haben als Versicherte, die kein Krankengeld bekommen haben.

Wenn die Krankenkasse kein Krankengeld zahlen will

Obwohl es Ihr gutes Recht ist, Krankengeld zu beziehen, kann es in sehr seltenen Fällen vorkommen, dass sich Ihre Kasse querstellt. Zum Beispiel, weil sie der Auffassung ist, dass Sie längst wieder gesund sind und arbeiten können. Dennoch darf die Krankenkasse die Lohnersatz-Zahlungen nicht einfach so streichen. Sie muss eigene Ermittlungen anstellen, um ihre Behauptungen zu beweisen. Dazu gehören in der Regel die Befragung der behandelnden Ärzte und eine medizinische Untersuchung. Die Kasse darf sich dabei nicht allein auf eine Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen berufen (Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 18. Oktober 2007, Az. L 8 KR 228/06).

Sollten Sie Schwierigkeiten mit Ihrer Krankenkasse haben, weil sie den Krankengeldanspruch ablehnt oder Sie zu Reha-Maßnahmen auf Kosten der Rentenversicherung drängt, lassen Sie sich unbedingt beraten und unterstützen. Sie können sich dazu zum Beispiel kostenlos an die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) wenden.

M **Maßnahmen der Eignungsfeststellung/ Trainingsmaßnahmen:**

Mit den *Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung* werden die bisherigen Trainingsmaßnahmen, die Maßnahmen der Eignungsfeststellung und die Beauftragung Dritter mit der Vermittlung neben weiteren Leistungen in einer Rechtsgrundlage zusammengefasst.

Förderungsfähig sind Maßnahmen zur

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit,
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Diese Maßnahmen können sowohl bei einem Träger als auch bei oder von einem Arbeitgeber erfolgen. Maßnahmen, die Ihnen berufstheoretische notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um eine Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsmaßnahme erheblich zu erleichtern, können bis zu einer Dauer von acht Wochen gefördert werden. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber dürfen eine Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

Leistungen:

Während einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wird das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosengeld II weiter gezahlt. Daneben kann das Jobcenter die Kosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahmeteilnahme entstehen, übernehmen.

Rechtsanspruch:

Arbeitslose können von ihrem Jobcenter die Zuweisung in eine Maßnahme verlangen, wenn sie sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind. Welcher Maßnahme sie zugewiesen werden, entscheidet das Jobcenter. Für die Teilnahme entstehen Ihnen keine Kosten.

Ermessen:

Sie können auch auf Initiative Ihres Jobcenters in eine Maßnahme zugewiesen werden. Das Kriterium der sechsmonatigen Arbeitslosigkeit muss hier nicht vorliegen.

Mehrbedarf bei chronischen Krankheiten

Wann habe ich Anspruch auf Mehrbedarfe?

Unter bestimmten Voraussetzungen wird für werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche, Alleinerziehende und Menschen mit Behinderungen ein Mehrbedarf als Bedarf berücksichtigt. Ein Mehrbedarf kann auch vorliegen, wenn Sie sich kostenaufwändiger ernähren müssen und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.

Ein Mehrbedarf für eine kostenaufwändigere Ernährung kommt insbesondere bei folgenden Krankheiten in Betracht:

- Niereninsuffizienz (Nierenversagen)
- Niereninsuffizienz mit Hämodialysebehandlung
- Zöliakie / Sprue (Durchfallerkrankung bedingt durch Überempfindlichkeit gegenüber Klebereiweiß)

Ein krankheitsbedingter Mehrbedarf für kostenaufwändigere Ernährung ist bei folgenden Erkrankungen in der Regel nur bei schweren Verläufen oder dem Vorliegen besonderer Umstände zu bejahen:

- Krebs (bösartiger Tumor)
- HIV-Infektion / AIDS
- Multiple Sklerose (degenerative Erkrankung des Zentralnervensystems, häufig schubweise verlaufend)
- Colitis ulcerosa (mit Geschwürbildungen einhergehende Erkrankung der Dickdarmschleimhaut)
- Morbus Crohn (Erkrankung des Magen-Darmtrakts mit Neigung zur Bildung von Fisteln und Verengungen)

Bei folgenden Erkrankungen ist in der Regel ein krankheitsbedingter Mehrbedarf zu verneinen, da eine Vollkost angezeigt ist und davon ausgegangen werden kann, dass der in dem Regelbedarf enthaltene Anteil für Ernährung den notwendigen Aufwand für eine Vollkost deckt:

- Hyperlipidämie (Erhöhung der Blutfette)
- Hyperurikämie (Erhöhung der Harnsäure im Blut)
- Gicht (Erkrankung durch Harnsäureablagerungen)
- Hypertonie (Bluthochdruck)
- Kardinale und renale Ödeme (Gewebswasseransammlungen bei Herz- oder Nierenerkrankungen)
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit – Typ II und Typ I, konventionell und intensiviert konventionell behandelt)
- Ulcus duodeni (Geschwür am Zwölffingerdarm)
- Ulcus ventriculi (Magengeschwür)
- Neurodermitis (Überempfindlichkeit von Haut und Schleimhäuten auf genetischer Basis)
- Leberinsuffizienz

Mietschulden:

Mietschulden dürfen grundsätzlich nicht entstehen, denn jede Bedarfsgemeinschaft erhält sämtliche Kosten für ihre (angemessene) Wohnung. Sollten sie im Einzelfall doch einmal anfallen, können sie bei Sozialhilfeberechtigung in der Regel als Darlehen übernommen werden, wenn Wohnungslosigkeit einzutreten droht, *und bei Leistungsberechtigung nach dem SGB III zusätzlich*, sofern bisher Leistungen für Wohnung und Heizung erbracht werden. Die Übernahme von Mietschulden kann nur eine Ausnahme sein. *Denn Jede/r ist für die regelmäßige und pünktliche Zahlung seiner Miete verantwortlich.* Wer dieser Verantwortung nicht nachkommt, verletzt die ihm obliegenden Pflichten aus dem Mietvertrag und handelt im Übrigen grob fahrlässig. *Mietschulden für unangemessene Wohnungen können nicht übernommen werden. Die direkte Überweisung der Miete an den Vermieter ist immer dann angezeigt, wenn die bewilligten Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht für die Mietzahlungen verwendet wurden oder sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Gefahr besteht.* Hierdurch soll vermieden werden, dass Mietschulden entstehen.

Mitwirkungspflichten

Diese gelten gleichermaßen für Anträge nach dem SGB XII
§ 1 (1) Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen.

Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass

1. durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
2. die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
3. geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt wird,
4. die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden,
5. behindertenspezifische Nachteile überwunden werden.

§ 2 SGB II

- (1) Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.
- (2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen.

§ 31 SGB II

Wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten, hat keinen Anspruch auf soziale Leistungen.

§ 60 (1) SGB I

Wer Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält, hat:

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistungen erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

§ 66 (1) SGB I

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 ff. SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlung die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzung der Leistung nicht nachgewiesen ist. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch - § 263 –

1. Wer in der Absicht sich oder einen Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung bzw. Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.
3. In besonders schweren Fällen beläuft sich die Freiheitsstrafe zwischen einem und zehn Jahren.

Petitionen

Mit dem Petitionsrecht steht für alle Menschen in der Bundesrepublik Deutschland ein direkter Weg zum Parlament offen. Das Petitionsrecht gilt für jedermann, für Erwachsene wie Minderjährige, für Deutsche, Menschen anderer Herkunft aber auch z. B. für Inhaftierte und Geschäftsunfähige. Eine Petition muss schriftlich eingereicht werden und Namen und Adresse des Petenten enthalten. Wird eine Petition gemeinschaftlich mit anderen (Interessengruppe, Bürgerinitiative, Verein oder ähnliches) eingereicht, ist ein Ansprechpartner zu benennen. Eine in Papierform eingereichte Petition muss ansonsten keine besonderen Formvorschriften erfüllen, jedoch vom Petenten handschriftlich unterschrieben werden.

Bei der Einreichung einer Petition ist unbedingt die Zuständigkeit der Parlamente zu beachten. So sind für Petitionen, die das Bundesrecht unmittelbar, der *Deutsche Bundestag* und für Petitionen, die das Landesrecht betreffen, das *Abgeordnetenhaus von Berlin* zuständig.

Hartz IV ist Ländersache. Somit sind alle Petitionen, die das Alg II betreffen, an das Abgeordnetenhaus von Berlin einzureichen. Petitionen können auch über das Internet online unter www.bundestag.de und www.parlament-berlin.de eingereicht werden. Sie sind das parlamentarische Mittel des Alg II-Empfängers, nach abschlägigem Bescheid des Jobcenters vor Einreichung einer Klage an dem Sozialgericht, doch noch zu seinem Recht zu kommen.

Regelsatz ALG II

Übersicht Regelbedarfsstufen im Jahr 2016

Personengruppe	Höhe des Regelbedarfs	Regelbedarfsstufe
Erwachsene leistungsberechtigte Personen, die als alleinstehende oder alleinerziehende Personen einen eigenen Haushalt führen	404 Euro	1
Zusammenlebende Ehegatten bzw. Lebenspartner	364 Euro (je Person)	2

1. Auflage: Stand 01.12.2016

Haushaltsangehörige ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt einer anderen Person leben	324 Euro	3
Jugendliche ab Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	306 Euro	4
Kinder ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	270 Euro	5
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	237 Euro	

Rückforderung von Sozialleistungen

Häufig kommt es bei der Gewährung von Sozialleistungen dazu, dass den Leistungsberechtigten zu viel Geld ausgezahlt worden ist. Soweit die zuständige Behörde die sogenannte Überzahlung an den Empfänger entdeckt, wird sie versuchen, die überzahlten Beträge von den weiter laufend gewährten Leistungen in Abzug zu bringen und einzubehalten. Diese behördliche Verhalten entspricht oft nicht den gesetzlichen Regelungen: zum einen ist eine Rückforderung zuviel gezahlter Geld nicht grundsätzlich möglich, zum anderen kommt eine Aufrechnung mit laufenden Leistungen nur in eng gesteckten Grenzen in Betracht. Nachstehend soll gezeigt werden, wann eine Rückforderung von Sozialleistungen möglich ist, unter welchen Voraussetzungen zu erstattende Beträge mit laufenden Sozialleistungen aufgerechnet werden können, und wie sich Betroffene dagegen wehren können.

1. Wann ist überhaupt eine Rückforderung möglich?

Wenn der Leistungsberechtigte auf der Grundlage eines Bescheides (z.B. ALG II –Bescheid nach SGB II, Bescheid über Leistungen zur Grundsicherung im Alter nach SGB XII) Gelder aus der Sozialkasse erhält, auf die der nach den nach den sozialgesetzlichen Regelungen keinen Anspruch hat, dann ist in dem Bescheid ein rechtswidriger, begünstigender Verwaltungsakt zu sehen. Ob die Rücknahme derartiger rechtswidriger, begünstigender Verwaltungsakte möglich ist, bestimmt [§ 45 Absatz 2 S.1](#), S.2 SGB X. Die Vorschrift hat nachstehenden Wortlaut:

Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann.

Grundsätzlich ist damit eine Rückforderung von Sozialleistungen dann ausgeschlossen, wenn der Betroffene das Geld ausgegeben hat. Da selbst der größte Sparfuchs kaum Rücklagen aus Sozialleistungen bilden können wird, scheidet eine Rückforderung in dem Großteil aller Fälle. Ausnahmen von der Möglichkeit, sich auf Vertrauensschutz zu berufen, sieht das Gesetz in [§ 45 Abs. 2 S. 3 SGB X](#) vor.

Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit

1. er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat, 2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder
3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

Grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz in diesem Sinn wäre anzunehmen, wenn der Leistungsberechtigte bei Stellung eines Erstantrages oder eines Folgeantrages Einkommen und/oder Vermögen verschweigt. Nur einfache Fahrlässigkeit liegt dagegen vor, wenn der Leistungsberechtigte eine Änderung der Einkommens – und Vermögensverhältnisse nicht rechtzeitig mitteilt. Es gilt demnach: hat der

Leistungsberechtigte die Überzahlung verursacht, ist eine Rückforderung möglich. Hat dagegen die Behörde die Überzahlung verursacht, scheidet eine Rückforderung aus.

2. Wie läuft das Rückforderungsverfahren ab?

Das Rückforderungsverfahren vollzieht sich in mehreren Schritten. Zunächst muss der alte rechtswidrige begünstigende Bescheid aufgehoben werden. Dieses Erfordernis folgt aus [§ 45 Absatz 4 SGB X](#). Dann muss der Betroffene gemäß [§ 24 Abs.1 SGB X](#) zu der Rückforderung angehört werden. Unterbleibt die Anhörung, dann kann sie allerdings gemäß [§ 41 Absatz 2 SGB X](#) nachgeholt werden. Anschließend ist ein Rückforderungsbescheid gemäß [§ 50 Abs. 4 S. 1 SGB X](#) zu erlassen. In diesem soll gemäß [§ 50 Abs. 4 S. 2 SGB X](#) auch die Höhe der Rückforderung festgesetzt werden. In dem Rückforderungsbescheid ist aufzuschlüsseln, welche Leistungen zurückgefordert werden, z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Kosten oder Unterkunft. Bei Bedarfsgemeinschaft ist anzugeben, von welchem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft welcher Betrag zurück gefordert wird. Kosten der Unterkunft dürfen nur in Höhe von 44 Prozent zurückgefordert werden. Für ALG II folgt dies aus [§ 40 Abs. 2 S.1 SGB II](#), für Grundsicherung ergibt sich das aus [§ 105 Abs. 2 SGB XII S.1 SGB XII](#). Unterhaltszahlungen, die die Behörde aus übergeleitetem Recht erhält, und Leistungen, die sie aus der Unterhaltsvorschusskasse erhält, sind in von der rückzufordernden Summe in Abzug zu bringen. In der Regel wird aber der Leistungsberechtigte diese Zahlungen direkt erhalten, und insoweit von der Behörde weniger Leistung erhalten.

3. Welche Fristen laufen für die Rückforderung?

Zu beachten sind 2 wesentliche Fristen. Gemäß [§ 45 Abs. 3 S.2 SGB X](#) kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden. Diese Frist kann allerdings durch die Vorschrift des [§ 45 Abs. 3 S. 2 SGB](#) drastisch verkürzt werden. Nach dieser Vorschrift muss die Behörde den rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakt innerhalb eines Jahres aufheben, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erlangt hat, die eine Rücknahme des Bescheides rechtfertigen. Nach Ablauf dieser Frist kommt eine Rückforderung nicht mehr in Betracht.

4. Kann die Behörde mit laufenden Geldleistungen aufrechnen?

In der Praxis kommt es häufig vor, dass Behörden die rückzufordernden Beträge einfach von laufenden Leistungen in Abzug bringen. Im [§ 51 SGB I](#) ist aber ein grundsätzliches Aufrechnungsverbot enthalten. Die Vorschrift hat nachstehenden Wortlaut:

(1) Gegen Ansprüche auf Geldleistungen kann der zuständige Leistungsträger mit Ansprüchen gegen den Berechtigten aufrechnen, soweit die Ansprüche auf Geldleistungen nach [§ 54 Abs. 2 und 4](#) pfändbar sind.

2) Mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen und mit Beitragsansprüchen nach diesem Gesetzbuch kann der zuständige Leistungsträger gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen bis zu deren Hälfte aufrechnen, wenn der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Zwölften Buches über die Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch wird.

Die Vorschrift verweist in ihrem Absatz 1 zunächst auf [§ 54 Abs. 2 und 4 SGB I](#). Der wiederum bestimmt in Absatz 4, dass auf Sozialleistungen wie Arbeitseinkommen zu pfänden ist. Es gelten also die Pfändungsfreigrenzen, die auch bei Arbeitseinkommen zu beachten sind, womit faktisch in dem Großteil der Fälle eine Pfändung und entsprechend eine Einbehaltung unterbleiben muss, weil die Sozialleistungen diese Größenordnung nicht erreichen. [§ 51 Abs. 2 SGB I](#) verbietet die Aufrechnung für den Fall, dass diese nachweislich zur Hilfebedürftigkeit des Betroffenen im Sinne des SGB II oder SGB XII führt. Sowohl im SGB II als auch im SGB XII sind allerdings Ausnahmen von dem Aufrechnungsverbot enthalten. Bei Leistungsbezug nach SGB II kann bis zu einer Höhe von 30 Prozent aufgerechnet werden, wenn es um Erstattungsansprüche oder Schadensersatzansprüche handelt, die der Hilfebedürftige durch vorsätzlich der grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben erzeugt hat.

Dies folgt aus [§ 43 SGB II](#). Im SGB XII hat die weiter gehende Vorschrift des 26 SGB X zunächst den gleichen Inhalt wie die Vorschrift des [§ 43 SGB II](#). Sie lässt darüber hinaus aber auch eine Aufrechnung für den Fall des pflichtwidrigen Unterlassens der Mitteilung geänderter Einkommens – und/oder Vermögensverhältnisse und für den Fall, das zuvor ein Darlehen zur Deckung eines eigentlich von der Regelleistung umfassten Bedarfs (z.B. für Stromschulden) gewährt wurde, zu.

5. Welches Rechtsmittel hat der Betroffene?

Gegen Rückforderungsbescheide, die rechtswidrige Rückforderungen oder Aufrechnungen beinhalten, sollte binnen Monatsfrist Widerspruch eingelegt werden. Hierzu sollten Sie als Betroffener einen Anwalt beauftragen. Die Kosten hierfür können über Beratungshilfebasis abgerechnet werden. Im Fall des Obsiegens trägt die Behörde in der Regel die Kosten, so dass ein Risiko für Sie maximal in Höhe der Selbstbeteiligung bei Beratungshilfe in Höhe von 10,00 € besteht. Bei Interesse setzen Sie sich gern mit mir in Verbindung.

R

undfunkbeitrag ab 01.01.2013

Was ist neu am Rundfunkbeitrag?

Für Bürgerinnen und Bürger gilt künftig die einfache Regel: „Eine Wohnung - ein Beitrag“ – egal, wie viele Personen in der Wohnung leben und wie viele Rundfunkgeräte dort vorhanden sind. Das heißt: Familien, WGs und nichteheliche Lebensgemeinschaften zahlen künftig nur einen Beitrag – Mehrfachbelastungen entfallen.

Die Höhe des Rundfunkbeitrags für Unternehmen und Institutionen richtet sich nach der Anzahl ihrer Betriebsstätten, Beschäftigten und Kraftfahrzeuge. Große Unternehmen leisten einen größeren Beitrag als kleine.

Einrichtungen, die sich für das Gemeinwohl engagieren, wie zum Beispiel Schulen oder Hochschulen, Polizei, Feuerwehren oder Jugendheime, werden entlastet und zahlen maximal einen Rundfunkbeitrag pro Betriebsstätte.

Der neue Rundfunkbeitrag ist einfach und gerecht verteilt – Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls beteiligen sich gemeinsam an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Der Beitrag wird ab 1. Januar 2013 das geräteabhängige Gebührenmodell ersetzen. Komplizierte Nachfragen, wer welche Geräte zu welchem Zweck bereithält, entfallen.

Wie kann eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag oder eine Ermäßigung beantragt werden?

Bürgerinnen und Bürger können ab Dezember 2012 eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder eine Ermäßigung des Beitrags beantragen. Das entsprechende Formular wird unter <http://www.rundfunkbeitrag.de> zum Herunterladen bereitgestellt. Dort wird erläutert, wer eine Befreiung oder Ermäßigung beantragen kann und welche Nachweise zu erbringen sind.

Wichtige Hinweise zur Befreiung:

Wo erhalten Sie einen Antrag?

Sie erhalten die Antragsformulare ab November 2012 bei den Städten und Gemeinden, bei den Leistungsgewährenden Behörden sowie im Internet.

Wie können Sie die Befreiung oder Ermäßigung beantragen?

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und fügen Sie den erforderlichen Nachweis unbedingt in folgender Form bei:

- die Bescheinigung der Behörde oder des Leistungsträgers im Original
- die aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Taubblindheit im Original
- den aktuellen Bewilligungsbescheid im Original oder in beglaubigter Kopie
- den Schwerbehindertenausweis im Original oder in beglaubigter Kopie

Wenn Sie den Bewilligungsbescheid oder Schwerbehindertenausweis im Original zusen-
den, kennzeichnen Sie diese bitte entsprechend, da ansonsten nicht sichergestellt werden kann, dass
Sie Ihr Original zurück erhalten.

Sie erhalten keine der auf der Vorderseite genannten Sozialleistungen, weil Ihre Einkünfte die jeweili-
ge Bedarfsgrenze um weniger als 17,98 Euro überschreiten? In diesem Fall können Sie eine Befrei-
ung als besonderer Härtefall beantragen. Dem Antrag ist als Nachweis ein ablehnender Bescheid o-
der eine Bescheinigung der Behörde über die Einkommensüberschreitung beizufügen.

Wann beginnt Ihre Befreiung oder Ermäßigung?

Sie erhalten die Befreiung oder Ermäßigung ab dem auf dem Bewilligungsbescheid genannten Leis-
tungsbeginn, wenn Sie den Antrag binnen zwei Monaten einreichen, nachdem der Bescheid ausge-
stellt wurde. Es ist nicht notwendig, den Antrag vorsorglich zu stellen. Für die Antragsstellung haben
Sie zwei Monate ab Erstellungsdatum des Bewilligungsbescheides Zeit. Die Befreiung und/oder Er-
mäßigung beginnt dann mit dem auf dem Bescheid angegebenen Leistungsbeginn. Geht der Antrag
erst nach Ablauf der zwei Monate ein, erfolgt die Befreiung oder Ermäßigung ab dem Folgemonat
nach Eingang des Antrags.

https://service.rundfunkbeitrag.de/anmelden_und_aendern/antrag_auf_befreiung/index_ger.html

Sanktionen

Jeder Hilfebedürftige, der nach einer Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 SGB II zunächst von
einer dreimonatigen Absenkung um 30% betroffen war, wird nunmehr, wenn er erneut seine
Pflichten verletzt, gem. § 31 Abs. 1 SGB II innerhalb eines Jahres mit einer Absenkung um
60% sanktioniert. Das ALG II fällt komplett weg, wenn es zu einer weiteren wiederholten Pflichtverlet-
zung innerhalb eines Jahres kommt. Dieser vollständige Wegfall des ALG II kann auf eine Minderung
auf 60% verringert werden, wenn sich der Hilfebedürftige nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten
nachzukommen. Der bisherige Hinweis im Gesetz, dass bei wiederholter Pflichtverletzung auch die
Leistungen nach den §§ 21 bis 23 SGB II in die Absenkung einbezogen werden können, ist weggefal-
len. Dadurch ist klargestellt, dass von einer Absenkung wegen erstmaliger oder wiederholter Pflicht-
verletzung immer das gesamte ALG II (Arbeitslosengeld II) betroffen ist, nicht etwa nur die Regelleis-
tung. Bei einer Minderung um mehr als 30 Prozent können zu den Geldleistungen in angemessenem
Umfang ergänzende Sachleistungen (zum Beispiel Lebensmittelgutscheine) erbracht werden, insbe-
sondere dann, wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben.

Kürzungen bei 15- bis 24-Jährigen

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die zwischen 15 und unter 25 Jahre alt sind, erhalten bereits ab der
ersten Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 und 4 SGB II gar keine Barleistung mehr.

Meldeversäumnisse

Meldeversäumnisse, also Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2 SGB II, führen bei mehrfacher Wie-
derholung ebenfalls zu einer verschärften Absenkung des ALG II, Arbeitslosengeldes II, indem das
Arbeitslosengeld II um den Prozentsatz gemindert wird, der sich aus der Summe des in Abs. 2 ge-
nannten Prozentsatzes und dem der jeweils vorangegangenen Absenkung nach Abs. 2 zugrundelie-
genden Prozentsatz ergibt. Beispiel: Der Hilfebedürftige, der nach einem Meldeversäumnis zunächst
eine dreimonatigen Absenkung um 10% als Sanktion erhalten hatte, wird bei einer wiederholten
Pflichtverletzung nach Abs. 2 innerhalb eines Jahres mit einer Absenkung um 20% sanktioniert.

§ 34 Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

(1) Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen
1. Auflage: Stand 01.12.2016

für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch an sich oder an Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. Von der Geltendmachung des Ersatzanspruchs ist abzusehen, soweit sie eine Härte bedeuten würde.

(2) Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Leistungen geht auf den Erben über. Sie ist auf den Nachlasswert zum Zeitpunkt des Erbfalls begrenzt.

(3) Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung erbracht worden ist. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten sinngemäß; der Erhebung der Klage steht der Erlass eines Leistungsbescheides gleich

Voraussetzungen für den Eintritt der Ersatzpflicht

Ersatzpflichtig im Sinne des § 34 ist grundsätzlich, wer

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres durch sozialwidriges Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig, d. h. in schuldhafter Weise und ohne wichtigen Grund die Voraussetzungen für den Eintritt seiner Hilfebedürftigkeit bzw. der Hilfebedürftigkeit von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft verursacht hat. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift kann nur die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) oder eine mit ihr bzw. ihm in Bedarfsgemeinschaft lebende Person ersatzpflichtig sein.

Schulden

Wenn die Schulden drücken, der Weg zum Briefkasten immer schwerer fällt, weil eh nur Rechnungen, Mahn- und Vollstreckungsbescheide drin sind, oder der Gerichtsvollzieher bereits ein- und ausgeht bei Ihnen, ist es allerhöchste Zeit, sich Hilfe zu holen. Rufen Sie als erstes bei einer Schuldnerberatungsstelle an und bitten Sie um einen Termin. Das kann zwar dauern, aber auch bis dahin können Sie einiges tun. In den Schuldnerberatungsstellen sind Fachleute, die Sie über rechtliche Möglichkeiten aufklären, Ihnen bei der Aufstellung von Ratenplänen helfen und Sie bei der Verhandlung mit Gläubigern unterstützen können. Das zweitwichtigste ist, sich einen Überblick über die Schulden zu verschaffen. Erstellen Sie eine Liste, wem Sie wie viel schulden und ordnen Sie die dazugehörigen Unterlagen. Der Weg aus der Schuldenfalle beginnt mit einer Bestandsaufnahme Ihrer familiären und wirtschaftlichen Gesamtsituation. Diesen Anfangsschritt in der Schuldnerberatung können Sie durch gezielte Vorbereitung unterstützen. Dritter wichtiger Punkt ist die Sicherung der Lebensgrundlagen. Vor allem zahlen Sie zuerst die Miete, bevor Sie andere Ausgaben tätigen. Stellen Sie fest, ob bei einer eventuellen Lohnpfändung die Pfändungsfreigrenzen berücksichtigt worden sind. Sprechen Sie mit der Stelle bei Ihrem Arbeitsgeber, die die Bezüge regelt. Das Existenzminimum muss Ihnen auf jeden Fall bleiben. Schämen Sie sich nicht, zum Sozialamt zu gehen und machen Sie einen großen Bogen um unseriöse Kreditvermittler, die Ihnen zwar viel versprechen und Sie doch nur weiter ins Unglück stürzen. Schulden interessieren die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld) eigentlich nicht. Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer gleichartigen Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht (§ 22 Absatz 5 SGB II ff.)

Was macht ein Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld mit seinen Schulden?

Zunächst muss man sicherstellen, dass man die bewilligte Leistung auch tatsächlich erhält. Wenn einem Bedürftigen die Gläubiger im Nacken sitzen, versuchen diese mit allen Mitteln, zu ihrem Geld zu kommen und unternehmen deshalb auch eine Sach- oder eine Kontopfändung. Der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung ist fast immer unpfändbar, das heißt ein Vollstreckungsgläubiger kann nicht beim Träger der Grundsicherung im Wege der Forderungspfändung den Anspruch auf Grundsicherung auf sich überleiten. Nach § 54 Absatz 4 SGB Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I) sind Ansprüche auf laufende Geldleistungen wie Arbeitseinkommen pfändbar. Da die Pfändungsfreigrenzen inzwischen aber relativ hoch sind und deutlich über den Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) liegen, geht eine Pfändung beim Träger der Grundsicherung wohl fast immer leer aus. Es gibt bei der neuen Leistung leider keine Spezialregelung wie im alten Sozialhilferecht, so dass man auf die allgemeinen sozialrechtlichen Vorschriften zurückgreifen muss. *Die Pfändungsfreigrenzen betragen (§ 850 c ZPO) ab 1. Juli 2011: Siehe Anlage 1*

Bei der Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen setzt man die Freibeträge niedriger an, aber zumindest verbleibt dem Schuldner ein Betrag in Höhe der Grundsicherung (§ 850 h ZPO).

Eidesstattliche Versicherung

Die eidesstattliche Versicherung - häufiger auch mit *EV* abgekürzt - ist eine gesetzlich geregelte, durch das Gericht verfügte *Vollstreckungsmaßnahme*. Sie soll dem Gläubiger die Eintreibung seiner Forderungen erleichtern. Der Schuldner wird gezwungen, genaue Auskünfte über seine aktuellen Vermögensverhältnisse zu geben. Für den Fall, dass die Forderung bei der Pfändung nicht erfolgreich vollstreckt werden kann, soll der Schuldner dann die eidesstattliche Versicherung abgeben. Verlieh die Pfändung erfolglos, kann der Gerichtsvollzieher schon direkt im Anschluss die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verlangen, wenn der Gläubiger dies so beantragt hat. Dem kann der Schuldner jedoch widersprechen. Der Schuldner sollte dies auch tun, da - wie später beschrieben wird - die Abgabe sorgfältig und in Ruhe vorbereitet sein sollte. Widerspricht der Schuldner lädt ihn der Gerichtsvollzieher zur Abnahme der EV in zwei Wochen vor.

Sonderbedarf:

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.02.2010 kann nur ein Bedarf, der nicht von der Regelleistung gedeckt ist, geltend gemacht werden. Er muss unabweisbar und laufend sein. Nach der Geschäftsanweisung der Arbeitsagentur sind dies insbesondere:

- Nicht verschreibungspflichtige Arznei- und Heilmittel,
- Putz- oder Haushaltshilfe für Rollstuhlfahrer,
- Kosten für die Ausübung des Umgangsrechts,
- Nachhilfeunterricht wird nur in besonderen Einzelfällen gewährt, z.B. bei langfristiger Erkrankung, Todesfall in der Familie,

Die Aufstellung ist nicht abschließend. Je nach Einzelfall können auch andere Fälle unter die Härteklausele fallen. Z. B.:

- Kosten für die Besuche inhaftierter Angehöriger der Bedarfsgemeinschaft,
- Kosten für besonders hohen Energieverbrauch, z. B. bei Erkrankung.

Sozialleistungsbetrug:

Hartz IV - Betrug bzw. ALG II - Betrug ist kein Kavaliärsdelikt. Die Leistungsträger geben die Fälle, die den Verdacht auf Betrug nahelegen, an die Staatsanwaltschaft ab bzw. erstatten bei dieser Anzeige. Die Staatsanwaltschaft leitet dann ein Ermittlungsverfahren wegen Betrug nach § 263 StGB ein. Bei Betrug droht Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.

Hier einige Konstellationen, wie bei Arbeitslosengeld II betrogen wird:

1. Ein Empfänger von Hartz IV hat im Antrag auf ALG II nicht angegeben, dass er mit seiner Lebensgefährtin in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. Er hat vielmehr angegeben, dass er keine Lebenspartnerin hat. Tatsächlich kommt seine Lebensgefährtin aber zu einem Teil für die Miete auf. Er muss mit einer Anzeige wegen Betruges rechnen.
2. Ein Empfänger von Hartz IV hat im Antrag auf ALG II angegeben, dass er in einer Wohngemeinschaft ohne finanzielle Unterstützung lebt. Tatsächlich lebt er aber mit seiner Lebensgefährtin in einer Wohnung. Beide stehen als Mieter im Mietvertrag. Sie führen jedoch eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, was für das Prüfteam der Arbeitsagentur beispielsweise anhand des gemeinsamen Schlafzimmers auffällt. Er muss mit einer Anzeige wegen Betruges rechnen.
3. Eine Hartz IV Empfängerin bekommt für sich und ihr Kind Arbeitslosengeld II, obwohl sie Geld vom unterhaltspflichtigen Partner unterstützt wird. Sie muss mit einer Anzeige wegen Betruges rechnen, weil sie den Unterhalt nicht angegeben hat.
4. Ein Hartz IV Empfänger bekommt die Miete für seine Wohnung zusammen mit dem ALG II überwiesen, zahlt aber seinerseits keine Miete mehr an den Vermieter und verschwindet schließlich spurlos. Er muss mit einer Anzeige wegen Betruges rechnen.
5. Ein Hartz IV Empfänger gibt in seinem Antrag auf Arbeitslosengeld 2 wahrheitswidrig an, kein Vermögen in Geld- oder Anlagewerten zu besitzen. Er muss mit einer Anzeige wegen Betruges rechnen, wenn das Amt von dem Vermögen erfährt.
6. Ein Hartz IV Empfänger bezieht Arbeitslosengeld II, arbeitet aber zusätzlich schwarz und verdient erheblich. Als den Fahndern dieser Umstand bekannt wird, prüfen sie eine Anzeige wegen Betruges bei der Staatsanwaltschaft.
7. Ein aus Nordafrika stammendes Ehepaar bezieht ALG II, obwohl die Ehefrau schon seit längerem wieder in Nordafrika wohnt. Der Ehemann hat dies dem Amt nicht angezeigt. Auch dies wird eine Anzeige wegen Betruges zur Folge haben.



Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X

Zuständigkeit

Generell ist für ein Aufhebungs- und Erstattungsverfahren nach § 44 ff. SGB X das Jobcenter zuständig, welches den Verwaltungsakt erlassen hat, auch wenn aktuell ein anderes Jobcenter für die leistungsberechtigte Person örtlich zuständig ist. § 44 Abs. 3 SGB X findet insoweit keine Anwendung (BSG-Urteil vom 23.05.2012, Az. B 14 AS 133/11 R).

Antrag

Eine Entscheidung nach § 44 SGB X setzt grundsätzlich keinen Antrag voraus. Vielmehr hat die Behörde die Pflicht, den Verwaltungsakt von Amts wegen zurückzunehmen, wenn ihr ein Fehler bekannt wird. Aus der Formulierung „Einzelfall“ folgt jedoch keine Pflicht zur Durchsicht sämtlicher Akten auf mögliche Fehler.

Fehlende Begründung des Antrags

Sofern im Überprüfungsantrag keine Begründung genannt wird, kann sich das Jobcenter ohne jede Sachprüfung auf die Bindungswirkung des Ursprungsbescheides berufen. Mindestvoraussetzung für eine Überprüfung in der Sache ist, dass der Verwaltungsakt und die für die Unrichtigkeit der bestandskräftigen Entscheidung sprechenden Umstände bezeichnet werden.

Rücknahmezeitraum

Ein Überprüfungsantrag ist ohne Sach- und Rechtsprüfung abzulehnen, soweit er aufgrund der Jahresfrist nach § 40 Abs. 1 S. 2 SGB II i. V. m. § 44 Abs. 4 SGB X keine Auswirkungen mehr haben kann. Bei der Berechnung der Jahresfrist ist vom Beginn des Jahres auszugehen, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen bzw. der Antrag auf Überprüfung gestellt wird (§ 44 Abs. 4 S. 2, 3 SGB X).

Bsp.: Überprüfungsantrag 20.12.2012 → Überprüfungszeitraum bis zum 01.01.2011

Hinweise: Ausführlich u.a. Prof. Dr. Voelzke u. Julia Hahn, Bestandskraft versus materielle Gerechtigkeit – Grenzen bei der Überprüfung bestandskräftiger belastender Verwaltungsakte, SGB 2012, 685-691

Umzug für Alg II-Empfänger:

Generell kann jeder ALG II Empfänger umziehen - egal ob mit oder ohne Zustimmung des Leistungsträgers, genau dieses Recht auch durch die Formulierung des § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II zum Ausdruck gebracht, denn dort steht "soll" und nicht muss.

Dabei ist es auch unerheblich, ob er/sie innerhalb des Ortes oder in einen anderen Ort innerhalb der BRD umzieht. Das folgt ebenfalls aus der Formulierung des § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II, denn dort ist von "bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers" sowie von "der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger" die Rede. Anderer Ort = anderer Träger.

Wenn man **mit Zustimmung des Leistungsträgers umziehen** will, bedeutet dies, dass man lt. SGB II § 22 Abs. 2 die Zustimmung des "bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers" zur neuen Wohnung vor Unterschrift des Mietvertrages einholen muss. Mit Zustimmung können auch Umzugskosten und Mietkaution nach SGB II § 22 Abs. 3 beantragt werden.

Wenn man **ohne Zustimmung des Leistungsträgers umziehen** will, gibt es dabei einiges zu beachten:

1. Die neue Wohnung darf nicht teurer sein als die alte, da nach SGB II § 22 Abs. 1 Satz 2 nach einem nicht genehmigten Umzug der Leistungsträger für die neue Wohnung nur die Kosten zahlt, die es zuvor für die alte Wohnung gezahlt hat. Hierbei wird die Warmmiete insgesamt betrachtet. Der Anspruch auf Übernahme von Betriebskostennachzahlungen für die neue Wohnung ist dabei i.d.R. ausgeschlossen. Kostet die neue Wohnung mehr, muss man die Mehrkosten für die Zeit seines ALG II-Bezuges selbst tragen, auch wenn sie innerhalb der Angemessenheitskriterien liegen. Dies gilt nicht, wenn man den Zuständigkeitsbereich des aktuellen Leistungsträgers verlässt oder den Wohnort wechselt, da einem eine freie Wohnortwahl zusteht.

2. Man muss mindestens 25 Jahre alt sein, denn:

- lt. SGB II § 22 Abs. 2a übernimmt sonst der Leistungsträger die Kosten der Unterkunft nicht, bis man 25 Jahre alt ist.
- lt. SGB II § 20 Abs. 2a erhält man statt 100% nur 80% der Regelleistung, bis man 25 Jahre alt ist.

3. man bekommt mit Sicherheit keine Umzugskosten oder Mietkaution nach SGB II § 22 Abs. 3.

Umzugsgenehmigung

Lt. SGB II § 22 Abs. 2 Satz 2 ist der kommunale Träger nur zur Zusicherung der Übernahme der Kosten der neuen Unterkunft verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Das trifft für alle Fälle eines erforderlichen Umzuges zu! Der Leistungsträger darf damit einen Mietvertrag über eine angemessene Wohnung nicht ablehnen, wenn er der Erforderlichkeit eines Umzuges bereits zugestimmt hat.

Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten

Wenn der Umzug erforderlich ist, z.B. weil die Wohnung vom Vermieter gekündigt wurde, wegen Mängel nicht mehr bewohnbar ist, oder Aufgrund einer Mitteilung über unangemessene Unterkunftskosten erfolgt, muss der Leistungsträger die Übernahme dieser Kosten i.d.R. bewilligen. Bis auf die Kautions (Darlehen) muss alles als einmalige Beihilfe übernommen werden, dazu gehören:

- Renovierungskosten, wenn sie lt. Mietvertrag vereinbart und geschuldet sind,
- Kautions,
- Maklergebühr, wenn ansonsten eine angemessene Wohnung nicht angemietet werden kann,
- Transportkosten, i.d.R. aber nur in der Höhe, wie sie bei einem Umzug innerhalb desselben Ortes entstehen würden,
- Kosten für private Helfer, wenn man keine findet, die uneigennützig und unentgeltlich helfen.

Selbsthilfe geht herbei vor, d.h. der Hilfebedürftige hat die Kosten so gering wie möglich zu halten. Kann und darf man jedoch aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen einen Umzug nicht selbst machen (gegebenenfalls ärztliches Attest) und hat man keine private Hilfe zur Verfügung, muss der Leistungsträger ein Umzugsunternehmen bezahlen - allerdings auch hier nur die Kosten für einen Umzug innerhalb desselben Ortes. Will man nicht nur die Wohnung sondern gleich den Ort wechseln, muss man in der Regel die dadurch entstehenden Mehrkosten selbst tragen.

Wenn der Umzug nicht erforderlich ist, kann der Leistungsträger seine Zustimmung zum Umzug und damit auch die Kostenübernahme verweigern.

Die Zustimmung zur Übernahme der Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 2 SGB II ist unabhängig von der Zustimmung zur Übernahme der Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten nach § 22 Abs. 3 SGB II. Beide Ansprüche werden im SGB II vollkommen unabhängig gehandhabt. Auch wenn die Zustimmung zur Übernahme der Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 2 SGB II nicht erfolgt, weil diese unangemessen sind, besteht unabhängig davon die Pflicht zur Kostenübernahme der Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten nach § 22 Abs. 3 SGB II, wenn der Träger den Umzug veranlasst hat.

Umzug von unter 25jährigen

Für unter 25jährige werden im SGB II § 22 Abs. 2a folgende wichtige Gründe für einen Umzug genannt:

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter 1. dürften alle Gründe fallen, die das Kindeswohl gefährden (u.a. Vernachlässigung, Sucht, Miss-

brauch). Hier sollte unterstützend die Hilfe des Jugendamtes gesucht werden, dass auch diesbezüglich gegenüber des Leistungsträgers einen Auszug fordern kann.

Unter 3. sind Fälle, wie z.B. der "Rausschmiss" aus der elterlichen Wohnung oder der Umzug der Eltern ohne dass sie ihr (volljähriges) Kind mitnehmen (z.B. künftige Wohnung zu klein) zu verstehen.

Es gibt für Eltern aber keine Pflicht, ihr Kind, wenn es volljährig ist, weiter bei sich wohnen zu lassen, da die elterliche Betreuungs- und Aufsichtspflicht mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes endet. Eltern haben also grundsätzlich das Recht, ihr volljähriges Kind "vor die Tür zu setzen". Egal ob das im Guten oder Bösen geschieht.

In einem solchen Fall greift dann die Härtefallregelung nach § 22 Abs. 2a S. 2 Nr. 1 und 3 SGB II, wonach auch ein volljähriges Kind unter 25 Jahren Anspruch auf eine eigene Wohnung und den vollen Regelsatz hat.

Für Kinder, welche bereits vor dem 17.02.2006 nicht mehr zum Haushalt der Eltern gehörten, gilt § 22 Abs. 2a SGB II nicht: § 68 Abs. 2 SGB II, dieser § beinhaltet eine Übergangsregelung. Vor dem dort genannten Datum durften Kinder bereits mit Erreichen ihrer Volljährigkeit ausziehen, ab dann aufgrund einer Gesetzesänderung erst mit 25 Jahren.

Damit soll verhindert werden, dass Kinder, deren Auszug nach der alten Rechtslage zulässig war, nach der neuen Rechtslage wieder auf die elterliche Wohnung zurück verwiesen werden können.

Erstausstattung

Bei einem Umzug, egal ob es sich um die erste Wohnung handelt oder die x-te, hat man Anspruch auf (anteilige) Erstausstattung für die Einrichtung, welche man bis dahin nicht hatte: SGB II § 23 Abs. 3 Nr. 1. Ob diese Erstausstattung als Bargeld oder Sachleistung erfolgt, liegt im Ermessen des Sachbearbeiters: SGB II § 23 Abs. 3 Satz 5. Der Anspruch ist Bedarfsbezogen und besteht auch bei Verlust durch Brand, Obdachlosigkeit oder bei Trennung vom Partner. Die Gewährung als Darlehen ist rechtswidrig!

Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsträgers

Die Zustimmung des Leistungsträgers zum Umzug ist nicht für die Übernahme der Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II erforderlich, wenn mit dem Umzug ein neuer Leistungsträger zuständig wird, sondern kann nur für die Bewilligung der Wohnbeschaffungs- und Umzugskosten (§ 22 Abs 3 SGB II) verlangt werden. Eine Kürzung nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II kommt dabei regelmäßig nicht in Betracht. Zieht man dabei jedoch in eine unangemessene Wohnung, gilt das nicht. Da es dem Hilfebedürftigen ja bekannt ist, dass er bestimmte Grenzen einhalten muss und sich deshalb selbsttätig darüber zu informieren und sicher zu stellen hat, dass die neue Wohnung angemessen ist. Daraus folgt, dass der Hilfebedürftige sich nicht auf die 6monatige Schonfrist in § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II berufen kann, wenn er ohne Zustimmung des neuen Leistungsträgers in eine unangemessene Wohnung zieht. Die Übernahme der Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten muss trotzdem bei dem Leistungsträger beantragt werden, der für den Ort der jetzigen Wohnung zuständig ist. Beim neuen Leistungsträger muss i.d.R. ein kompletter ALG II-Neuantrag gestellt werden.

Ab- oder Ummeldebesccheinigung

Es gibt keine Ab- oder Ummeldebesccheinigung des "alten" Leistungsträgers, diese ist weder rechtlich vorgeschrieben noch sachlich zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich.

Vorsicht Falle: Kostenerstattung der Einzugsrenovierung durch Mietverzicht

Vielfach ist es üblich, dass der Mieter bei Einzug renovieren muss und der Vermieter, aufgrund der dem Mieter dabei entstehenden Kosten, auf die Kaltmiete mehrerer Wochen oder Monate verzichtet. Das Problem dabei ist, dass hier als Gegenleistung i.d.R. ein Mietverzicht des Vermieters vereinbart wird. Eine solche Vereinbarung ist für ALG II Empfänger nicht praktikabel, da für den Leistungsträger regelmäßig nur dann eine Pflicht zur Zahlung der Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II besteht, wenn tatsächlich auch eine Pflicht des Mieters zur Mietzahlung besteht (so auch die Rechtsprechung des BSG) - und eben diese Mietzahlungspflicht wird hierbei für den angegebenen Zeitraum ausgeschlossen. Das führt dazu, dass auch der Leistungsträger die Kaltmiete für den hier vertraglich vereinbarten Zeitraum nicht zahlen muss. Er muss aber stattdessen die dem Hilfebedürftigen lt. Mietvertrag entstehenden Renovierungskosten zahlen, die dieser aber separat beantragen muss (vgl. BSG Rechtsprechung), worauf die Leistungsträger aber i.d.R. nicht hinweisen. Besser ist es in einem solchen Fall, im Mietvertrag zwar die Pflicht zur Einzugsrenovierung zu vereinbaren, aber statt dem Mietverzicht zu vereinbaren, dass der Vermieter die dem Mieter bei Einzug entstehenden Renovierungskosten erstattet und dem Mieter dazu gemäß § 566d BGB

die Aufrechnung dieser Kosten mit der für die ... Wochen/Monate zu entrichtenden Kaltmiete erlaubt. Besides, die Pflicht zur Einzugsrenovierung und die Verrechnung der Kosten derselben mit der Kaltmiete, kann man auch unabhängig vom, aber zusätzlich zum Mietvertrag vereinbaren. Mit einer solchen Vereinbarung wird eine Zweckbindung erreicht, an der der Leistungsträger nicht herumkommt, denn Aufwendungsersatz in tatsächlicher Höhe darf nicht berücksichtigt werden. Außerdem, was sehr wichtig ist, wird damit die Pflicht zur Mietzahlung nicht ausgeschlossen, so dass die Zahlungspflicht des Leistungsträgers bestehen bleibt.

Vorgehensweise bei Umzug

a) Umzug mit Genehmigung des Leistungsträgers

1. Wohnung entsprechend den für den Ort der neuen Wohnung geltenden Angemessenheitskriterien suchen,
2. Mietangebot vom Vermieter erstellen lassen,
3. Mietangebot vom zuständigen Leistungsträger genehmigen lassen,
4. Mietvertrag unterschreiben,
5. neuen Mietvertrag (Kopie) und Veränderungsmeldung bezüglich der neuen Unterkunftskosten beim bisher zuständigen Leistungsträger abgeben; wird ein anderer Leistungsträger zuständig, dort zusätzlich einen neuen ALG II-Antrag stellen, die Abgabe des Mietvertrages beim alten Leistungsträger ist dann überflüssig,
6. umzugsbedingte Kosten beim zuständigen Leistungsträger beantragen (Mietkaution, Umzugskosten).

b) Umzug ohne Genehmigung des Leistungsträgers

1. Wohnung entsprechend den für den Ort der neuen Wohnung geltenden Angemessenheitskriterien suchen,
2. Mietvertrag unterschreiben,
3. neuen Mietvertrag (Kopie) und Veränderungsmeldung bezüglich der neuen Unterkunftskosten beim bisher zuständigen Leistungsträger abgeben; wird ein anderer Leistungsträger zuständig, dort zusätzlich einen neuen ALG II-Antrag stellen, die Abgabe des Mietvertrages beim alten Leistungsträger ist dann überflüssig.

Umzugskosten:

Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und Mietkautionen können vom jeweiligen Jobcenter bzw. Sozialamt *bei vorheriger Zusicherung* übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Wohnungswechsel veranlasst wurde oder notwendig ist. Im Einzelfall übernahmefähige Wohnungsbeschaffungskosten sind z.B. unvermeidbare doppelte Mieten beim Wohnungswechsel oder die Übernahme von Genossenschaftsanteilen. Ein Umzug sollte weitestgehend in Selbsthilfe oder durch Inanspruchnahme privater Hilfeleistungen organisiert und durchgeführt werden. In diesem Fall gehören zu den notwendigsten Umzugskosten die marktüblichen Kosten für ein Mietfahrzeug und Umzugskartons sowie eine Pauschale für die Beköstigung mithelfender Familienangehöriger oder Bekannter in Höhe von jeweils 20 Euro. Kann ein Umzug nicht eigenständig realisiert werden, können auch die Kosten für eine Umzugsfirma übernommen werden. Hierbei ist die Vorlage von mindestens 3 Kostenvoranschlägen von Umzugsunternehmen erforderlich. Sofern die Leistungsinhalte vergleichbar sind, ist dem günstigsten Angebot der Vorzug zu geben.

Untätigkeitsklage:

Hat die Behörde über einen Antrag nicht innerhalb einer angemessenen Frist entschieden, kann man sich an das Sozialgericht wenden und eine Untätigkeitsklage erheben. Das setzt voraus, dass der Antrag **sechs Monate** ohne sachlichen Grund unerledigt geblieben ist. In schwierigen Angelegenheiten, insbesondere wenn medizinische Gutachten erforderlich sind, kann die angemessene Frist auch länger sein. Mit der Untätigkeitsklage kann man sich auch dagegen wenden, dass innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht über einen **Widerspruch** entschieden worden ist. Erfolg kann die Untätigkeitsklage nur haben, wenn der Antragsteller im notwendigen Umfang an der Entscheidung **mitgewirkt** hat, also die benötigten Angaben gemacht hat oder bereit war, sich einer Begutachtung zu unterziehen, wenn medizinische Fragen erheblich sind.

Unterhalt:
Übergeleitet werden dürfen Unterhaltsansprüche:

- zwischen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten oder Lebenspartner eingetragener Lebenspartnerschaften,
- von minderjährigen, unverheirateten Kindern gegen ihre Eltern, wenn die Kinder nicht im Haushalt der Eltern leben und von Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung nicht abgeschlossen haben,
- geltend gemachte Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten,
- vom Vater des zu erwartenden nichtehelichen Kindes für die Zeit 6 Wochen vor der Geburt bis 8 Wochen nach der Geburt und während der Zeit einer Krankheit, die auf Schwangerschaft oder Geburt beruht.

Nicht übergeleitet werden dürfen Unterhaltsansprüche,

- wenn die unterhaltsberechtigte Person mit dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,
- mit dem Verpflichteten verwandt ist und den Unterhaltsanspruch nicht geltend gemacht hat,
- von Eltern gegenüber ihren Kindern,
- von Kindern, die schwanger sind oder ihr leibliches Kind bis zum 6. Lebensjahr betreuen gegenüber ihren Eltern,
- zwischen Verwandten 2. und 3. Grades.

Urlaub

Hat man als Arbeitsloser auch Urlaub?

Wer arbeitslos ist, möchte durchaus auch mal in den Urlaub fahren. Doch ist dies einfach so möglich? Immerhin sollte er sich doch darum bemühen eine neue Arbeitsstelle zu suchen. Wer aber im Urlaub ist, kann keine Vorstellungsgespräche wahrnehmen. Muss ein Arbeitsloser daher stets zu Hause bleiben, um jederzeit auf Jobangebote reagieren zu können?

Hat man als Arbeitsloser auch Urlaub?

Ein Arbeitsloser hat keinen Anspruch auf Urlaub, wie etwa ein Arbeitnehmer. Dies sieht das Sozialgesetzbuch nicht vor. Er kann jedoch bei der zuständigen Arbeitsagentur seine Abwesenheit vom Wohnort beantragen. Die Erlaubnis zur Abwesenheit kann zusammenhängend für eine Dauer von bis zu drei Wochen erteilt werden, ohne dass der Arbeitslose seinen Anspruch auf ALG I verliert. Die Abwesenheit kann auch bis zu sechs Wochen andauern. In diesem Fall verliert der Arbeitslose jedoch ab der dritten Woche seinen Leistungsanspruch. Wer länger als sechs Wochen abwesend ist, verliert seinen Leistungsanspruch für die gesamte Zeit seiner Abwesenheit. Zudem muss sich der Arbeitslose in einem solchen Fall wieder persönlich arbeitssuchend melden.

Antrag auf Ortsabwesenheit

Der Antrag auf Ortsabwesenheit sollte eine Woche vor Reisebeginn beantragt werden. Wer ohne Zustimmung verreist, riskiert die Streichung von Leistungen. Ferner kann die Arbeitsagentur bereits gezahlte Beträge zurückfordern. Der Zweck der kurzfristigen Antragsstellung liegt darin, dass sich mögliche Jobperspektiven in der Regel kurzfristig ergeben. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass oberstes Ziel des Arbeitslosen das Finden einer

Anstellung ist. Eine Ortsabwesenheit wird daher dann nicht gestattet, wenn dadurch ein Vorstellungsgespräch platzt, sich eine Arbeitsaufnahme verzögert oder sich eine berufliche Weiterbildung verschiebt.

Vergünstigungen:

- **Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht**
Die Anträge dazu sind in den Jobcentern erhältlich. Vorgelegt werden muss die dem Bewilligungsbescheid beigefügte Bestätigung des Jobcenters. Die Befreiung wird nur gewährt, wenn kein Zuschlag nach dem Bezug von Alg I gewährt wird.
- **Telefonermäßigung** ist im Telekomladen zu beantragen. Sie wird nur gewährt, wenn der Vertrag mit der Telekom und keinem anderen Anbieter abgeschlossen ist. Erforderlich ist die Bestätigung der Befreiung von der GEZ- Gebühr.
- **Berlinpass.** (bisheriges Sozialticket („Berlin-Ticket S“)) ist in den Bürgerämtern erhältlich. Erforderlich ist die Vorlage des Alg II-Bescheides, Ausweises/Passes und ein Passbild. Die Monatsmarke ist bei den Verkaufsstellen der BVG erhältlich.

Vermittlungsbudget

Die Leistungen „Unterstützung der Beratung und Vermittlung“ und „Mobilitätshilfen“ entfallen ab dem 01.01.2009 ganz. Sie werden ersetzt durch die Förderung aus dem Vermittlungsbudget. Förderungsfähig sind

- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen wollen.
- Ausbildungssuchende können gesondert gefördert werden, sofern sie eine schulische oder versicherungspflichtige Ausbildung anstreben.

Leistungsvoraussetzungen:

- Auf die Leistungen haben Sie keinen Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Der Arbeitgeber erbringt keine gleichartigen Leistungen.
- Andere öffentlich-rechtliche Stellen sind zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich nicht verpflichtet.
- Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget müssen Sie beim für Sie zuständigen Jobcenter beantragen, bevor die Kosten entstehen.

Vermittlungsgutschein

Was ist ein Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)?

Ist eine Person bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet, kann nach Erfüllung bestimmter Kriterien ein Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) beantragt werden. Der AVGS steht in unterschiedlichen Versionen zur Verfügung.

AVGS-MPAV

Der AVGS-MPAV dient der Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis durch eine private Arbeitsvermittlung. Die durch die Vermittlung entstehenden Kosten werden zur Gänze durch den AVGS abgedeckt.

AVGS-MAT

1. Auflage: Stand 01.12.201

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit

Nr Zeichen:
 Ihre Maßzahl:
 Mehr Zeichen:
 Die erste Zeile des Gutscheins

Name:
 Geburtsdatum:
 Telefonnummer:
 E-Mail:
 Datum:

Förderzusicherung

Für eine Maßnahme mit dem Ziel: Arbeitsvermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
 Für die Zeit vom: 23.01.2013 bis 04.03.2013 (Gültigkeitszeitraum des Gutscheins)
 Dieser Gutschein berechtigt zur Auswahl eines zugelassenen Trägers (private Arbeitsvermittlung)

Im Bundesgebiet
 für die Arbeitsvermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
 Im Bundesgebiet

Vermittlungsvergütung: 2.000,00 Euro

Nebenbestimmungen:
Zeitliche Befristung der Zusicherung (Gültigkeitsdauer)
 Der festgelegte Zeitraum ist maßgeblich für folgende Aktivitäten:
 • Auswahl eines zugelassenen Trägers
 • Arbeitsvermittlung durch den ausgewählten Träger
 • Aufnahme dieser versicherungspflichtigen Beschäftigung

Die Befristung (Gültigkeitsdauer) endet bei folgenden Ereignissen:
 1. Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung
 2. Ende der Ansprüche auf Arbeitslosengeld
 3. Ende der Arbeitslosigkeit ohne Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (z.B. Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit über 15 Stunden wöchentlich, Bezug von Krankengeld, Bezug einer Rente, Mutterschutz usw.)
 4. Ende der Arbeitsuche (z.B. wenn an der Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung kein Interesse mehr besteht) oder eine solche nicht mehr ausüben werden kann
 5. Die Betreuung durch die Agentur für Arbeit beendet ist

§ 45 - MPAV AVGS Gutschein SGB III

Mit dem AVGS-MAT kann ein professionelles Coaching oder Profiling in Anspruch genommen werden.

AVGS-MAG

Der AVGS-MAG ermöglicht die Teilnahme an einer betrieblichen Trainingsmaßnahme im Ausmaß von 6 – 8 Wochen. Bei der Vermittlung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses durch einen privaten Arbeitsvermittler ist unbedingt auf die AZAV-Zertifizierung zu achten. Der AVGS-MPAV ist nur bei zertifizierten privaten Arbeitsvermittlern gültig!

WICHTIG!

Voraussetzung für eine kostenlose Vermittlung ist die Beachtung der Bedingungen und Nebenbestimmungen des AVGS. Diese sind unbedingt zu berücksichtigen.

Vermögen

Grundsätzlich werden alle Vermögensbestandteile angerechnet. Neben Kapitalvermögen wie Ersparnisse, Aktien, Wertpapiere zählen hierzu auch Lebensversicherungen (Kapitallebensversicherung) und auch wertvolle Antiquitäten oder Gemälde. Es gelten folgende Freibeträge: 150 Euro pro Lebensalter, jedoch maximal 9.750 Euro pro Person (19.500 Euro für Paare) sowie ein Pauschalbetrag von 750 Euro (Regelleistung). Dazu kommt eine Altersvorsorge, welche im geldwerten Anspruch 750 Euro je vollendetes Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, höchstens jedoch jeweils 48750 Euro nicht übersteigt.

Nicht selbst genutzte Immobilien gehen in die Vermögensanrechnung ein und müssen verkauft werden, wenn der Verlust beim Verkauf nicht größer als 10 Prozent des Verkehrswertes ist. Die Zumutbarkeit der Verlustgrenze von 10 Prozent gilt auch für anderes Vermögen. So ist eine Lebensversicherung nur vorzeitig aufzulösen, wenn die vorzeitige Auflösung (Kündigung) zu nicht mehr als 10 Prozent Verlust der eingezahlten Beiträge führt.

Die erhaltene Eigenheimzulage ist nach Ansicht Landessozialgericht Hamburg bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II nicht als Einkommen zu berücksichtigen, weil die Eigenheimzulage der Anschaffung eines selbst genutztem Eigenheimes und nicht der Bestreitung des Lebensunterhaltes diene. Erhaltene Schenkungen in den letzten 10 Jahren sind offen zu legen. Bei der Anrechnung von Vermögen gibt es naturgemäß "Grauzonen", d.h. was angemessen ist, wird jeder Sachbearbeiter im Zweifel etwas anders interpretieren.

Klug ist, wer vor der Antragstellung:

Schulden tilgt. Weil bis auf Hypotheken keine Schulden und Guthaben miteinander verrechnet werden, gelten Arbeitslose für die Bundesagentur wohlhabender, wenn sie ihre Schulden nicht mit dem vorhandenen Guthaben tilgen. Anschaffungen vorziehen. Drastisch formuliert: Wer das Geld ausgibt, bevor er einen Antrag stellt, muss sich dieses Geld, weil nicht vorhanden auch nicht anrechnen lassen. Vermutlich wird so viel Geld von der Bank in den häuslichen Sparstrumpf wandern, seine Lebensversicherungspolice ändert. Steht im Lebensversicherungsschein der Passus "teilweiser Verwertungsausschluss" oder ähnlich, so bedeutet dies, dass Arbeitslose nicht vorzeitig an ihr Geld kommen. Grundsätzlich dürfen folgende Ersparnisse behalten werden:

- 150 Euro pro Lebensjahr, jedoch 9.750 Euro für Personen, die vor dem 1.1.1958 geboren sind, 9.900 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1957 geboren sind, 10.500 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind,
- 3.100 Euro für jedes minderjährige Kind im Haushalt,
- 750 Euro für einmalige Beihilfen für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft.

Weitere Ausnahmen:

- angemessenes Auto für jeden Erwerbsfähigen der Bedarfsgemeinschaft. Die Angemessenheit richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Eine Prüfung erfolgt nicht, wenn der Wert 7.500 Euro nicht übersteigt.
- selbst genutzte Eigentumswohnung oder ein Eigenheim,
- „Riester-Rente“, geschützt sind die geförderten Altersvorsorgeaufwendungen (Eigenbeträge und Zulagen) sowie die Erträge hieraus,

1. Auflage: Stand 01.12.2016

- Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe des Betriebsrentengesetzes.

Vorschuss

Wenn Sie einen Anspruch auf eine Sozialleistung haben und die Behörde zu lange zur Bearbeitung braucht, kann [muss] sie einen Vorschuss zahlen. Sie "hat Vorschüsse [...] zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt." (§ 42 Satz 2 SGB I) Der Vorschuss muss spätestens einen Kalendermonat nach Eingang Ihres Antrags gezahlt werden. Wenn ein Vorschuss verweigert wird, setzen Sie den Vorgesetzten unter Druck. Drohen Sie notfalls mit einer einstweiligen Anordnung.

Wohnen in Berlin

Am 24. November 2015 hat der Senat auf Vorlage von Gesundheits- und Sozialsenator Mario Czaja die Änderung der Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen) beschlossen. Sie sind am 1. Dezember 2015 in Kraft getreten und befristet bis zum 31. Dezember 2016.

Berechnung des abstrakt angemessenen Quadratmeterpreises – bruttokalt –

(siehe oben unter 1.)

Anzahl der Personen pro Bedarfsgemeinschaft (BG)	Abstrakt angemessene Wohnungsgröße in m ²	Nettokaltmiete nach Mietspiegel 2015 (gewichteter Mittelwert aus einfacher Wohnlage nach BG-Größe) in Euro/m ²	Durchschnittswert kalte Betriebskosten nach Grundlagendaten des Mietspiegels 2015 (Vorauszahlungen)	Bruttokalt gesamt (Summe aus Spalte 3 und 4)	Richtwert bruttokalt (Produkt aus Spalte 2 und 5) monatlich in Euro
1 Person	50	5,71	1,58	7,29	364,50
2 Personen	60	5,71	1,58	7,29	437,40
3 Personen	75	5,33	1,58	6,91	518,25
4 Personen	85	5,33	1,58	6,91	587,35
5 Personen	97	5,43	1,58	7,01	679,97
jede weitere Person	12	5,43	1,58	7,01	84,12

Der jeweilige Grenzwert ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Energieträger	Gebäudefläche in m ²	Preis pro m ² /Jahr in Euro	Preis pro m ² /Monat in Euro	Grenzwert 1-Pers-BG mtl. in Euro (kaufm. gerundet)	Grenzwert 2-Pers-BG mtl. in Euro	Grenzwert 3-Pers-BG mtl. in Euro	Grenzwert 4-Pers-BG mtl. in Euro	Grenzwert 5-Pers-BG mtl. in Euro	Grenzwert zusätzl. Person mtl. in Euro
Heizöl	100-250	19,70	1,64	82,00	98,40	123,00	139,40	159,08	19,68
	251-500	19,00	1,58	79,00	94,80	118,50	134,30	153,26	18,96
	501-1000	18,40	1,53	76,50	91,80	114,75	130,05	148,41	18,36
	>1000	18,00	1,50	75,00	90,00	112,50	127,50	145,50	18,00
Erdgas	100-250	18,90	1,58	79,00	94,80	118,50	134,30	153,26	18,96
	251-500	17,90	1,49	74,50	89,40	111,75	126,65	144,53	17,88
	501-1000	17,10	1,43	71,50	85,80	107,25	121,55	138,71	17,16
	>1000	16,60	1,38	69,00	82,80	103,50	117,30	133,86	16,56
Fernwärme	100-250	22,30	1,86	93,00	111,60	139,50	158,10	180,42	22,32
	251-500	21,40	1,78	89,00	106,80	133,50	151,30	172,66	21,36

1. Auflage: Stand 01.12.2016

501-1000	20,70	1,73	86,50	103,80	129,75	147,05	167,81	20,76
>1000	20,10	1,68	84,00	100,80	126,00	142,80	162,96	20,16

Für Wohnraum, der nicht mit den vom Heizspiegel erfassten Heizenergieträgern beheizt wird, liegen vergleichbare repräsentative Erhebungen nicht vor. Es ist sachgerecht, in diesen Fällen den Grenzwert auf der Grundlage der teuersten sich aus dem Heizspiegel ergebenden Heizenergieart zu bestimmen.

2. dezentrale Warmwasserversorgung

Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB II sind die Kosten zur Erzeugung von Warmwasser nicht vom Regelbedarf umfasst. Sie sind für Wohnungen mit zentraler Warmwasserversorgung als Bedarf **nach § 22 SGB II im Rahmen der Kosten für Heizung zu berücksichtigen (s.o. unter 1.)**. Für Wohnungen mit dezentraler Warmwasserversorgung ist demzufolge zur Ermittlung der abstrakten Angemessenheit, der in der obenstehenden Tabelle nach Größe der Bedarfsgemeinschaft und Gebäudefläche ausgewiesene Grenzwert um den Wert zu senken, der sich aus dem Produkt des im Bundesweiten Heizspiegel für zentrale Warmwasserbereitung jeweils ausgewiesenen Betrages und der maßgeblichen abstrakt angemessenen Wohnungsgröße ergibt. Dies ist erforderlich, weil die auf Grundlage der Werte aus der Tabelle des Bundesweiten Heizspiegels ermittelten Grenzwerte sich auf die Raumwärme einschließlich der Kosten für Warmwasserbereitung bei zentraler Warmwasserversorgung beziehen.

Der entsprechende Wert aus dem Bundesweiten Heizspiegel 2015 beträgt 1,90 Euro pro qm und Jahr, was 0,158 Euro pro qm und Monat entspricht.

Die entsprechenden Abschläge vom jeweiligen Grenzwert (s.o.) sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Abschlag zum Grenzwert für dezentrale Warmwasserversorgung in € pro Monat
1 Person	8,00
2 Personen	10,00
3 Personen	12,00
4 Personen	14,00
5 Personen	16,00
für jede weitere Person	2,00

In diesen Fällen ist die Prüfung eines Anspruches eines Mehrbedarfes gemäß § 21 Absatz 7 SGB II bzw. § 30 Absatz 7 SGB XII angezeigt.

Widerspruch

1. Bei einem Bescheid nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) ist immer ein Widerspruch einzulegen.
2. Ein Widerspruch kann nur erfolgen wenn es sich gegen ein Schreiben handelt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Dieses Schreiben wäre dann ein Bescheid. Die Rechtsbehelfsbelehrung steht am Ende eines Bescheides und fängt mit den Worten an "Gegen diesen Bescheid"
3. Der Widerspruch gegen einen Bescheid muss immer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erfolgen.
4. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Amt eingereicht werden. Zur Niederschrift heißt, dass dieser von einem zuständigen Mitarbeiter schriftlich aufgenommen wird.
5. Ratsam ist, einen Beleg für den eingelegten Widerspruch zu haben. Ein Widerspruch mit der Post wäre durch ein Einschreiben zu belegen. Bei persönlicher Abgabe im Amt oder zur Niederschrift lassen Sie sich Ihren Widerspruch durch eine Empfangsbestätigung bescheinigen. Achten Sie darauf, dass Sie immer eine Kopie von Ihren Widersprüchen haben. Bei einer Niederschrift kann eine Kopie von dem Mitarbeiter des Amtes verlangt werden.
6. Sammeln Sie die Belege für die Kosten des Widerspruchsverfahrens (z.B. für Kopien und Briefmarken). Diese könnten je nach Erfolg des Widerspruchs vom Amt erstattet werden (siehe dazu Pkt. 9).
7. Folgende Inhalte sind bei einem Widerspruch zu beachten:

- Adresse des Amtes und Adresse des Widerspruchsführers
- Das Zeichens des Amtes oder Ihre Kennnummer
- Wenn keine Zeichen bekannt sind, muss der Vor-, Zuname und das Geburtsdatum sichtbar im Briefkopf vermerkt sein
- Im Betreff ist der Widerspruch zu erwähnen und gegen welchen Bescheid sich dieser richtet. Wichtig ist, dass Sie das Datum des Bescheides hierbei mit eintragen.
- Im Text sollte als erstes formuliert werden gegen was sich der Widerspruch in diesem Bescheid richtet.
- Anschließend ist es vorteilhafter, im Widerspruch noch zu begründen, weswegen Sie mit dieser Entscheidung des Amtes nicht einverstanden sind.
- Sollten Sie Belege für Ihren Widerspruch haben, weisen Sie auf eine Anlage hin.

8. Ihr Widerspruch wird immer von einer gesonderten Stelle bzw. Abteilung des Amtes bearbeitet. Damit ist es sinnvoll den weiteren Schriftverkehr nicht mit Ihrer bisherigen Sachbearbeitung zu führen, sondern mit dieser Widerspruchsstelle.

9. Über einen Widerspruch kann wie folgt entschieden werden:

- Dem Widerspruch kann im vollen Umfang stattgegeben werden. Eine Entscheidung für die Übernahme der Kosten des Widerspruchsverfahrens wird ebenfalls vom Arbeitsamt in einem Abhilfebescheid mitgeteilt. Die Kosten werden nur übernommen, wenn die Tatsachen für den Widerspruch erst im Widerspruchsverfahren dem Amt bekannt geworden sind.
- Dem Widerspruch kann teilweise stattgegeben werden.
- Der Widerspruch kann als unbegründet zurückgewiesen werden.

10. Sollte Ihr Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen werden, erhalten Sie auch hier wieder eine Rechtsbehelfsbelehrung. Damit wird Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, Klage vor dem Sozialgericht einzureichen.

11. Für eine Klage vor dem Sozialgericht werden Ihnen auch bei einer Abweisung der Klage keine Gerichtskosten berechnet. D.h. Ihnen entstehen nur die Kosten für den Rechtsbeistand.

Zinsen

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFG) sind Einnahmen dem Steuerpflichtigen zugeflossen, sobald dieser über sie wirtschaftlich verfügen kann. Geldbeträge fließen in der Regel dadurch zu, dass sie bar ausbezahlt oder einem Konto des Empfängers bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden (BFH 10.07.2001 – VIII R 35/00 – BFHE 196, 112, m.w.N.) Die Zinserträge sind als einmalige Einnahme zu behandeln, absetzfähig ist die Versicherungspauschale von 30 Euro sowie die Kfz-Haftpflichtversicherung.

Zuflussprinzip

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 30.07.2008 das sogenannte Zuflussprinzip bei der Berechnung von «Hartz-IV»-Leistungen bestätigt. Danach müssen Einkünfte grundsätzlich in dem Monat auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden, in dem sie auf dem Konto des Erwerbslosen eingehen. Das gelte für nachträglich ausgezahltes Arbeitslosengeld I ebenso wie für Lohn, der eigentlich noch vor dem «Hartz-IV»-Antrag verdient, aber erst danach überwiesen worden sei, stellten die Kasseler Richter klar (Az.: B 14 AS 26/07 R und B 14 AS 43/07 R. Umgekehrt könnten «Hartz-IV»-Empfänger auch nach Aufnahme einer Arbeit weiter Grundsicherungsleistungen beziehen - so lange jedenfalls, bis ihnen der erste Lohn überwiesen wurde.

Zuverdienst

Wenn Bezieher von ALG II ein Einkommen erzielen, ist dieses grundsätzlich auf die Leistung anzurechnen. Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die neben dem Bezug von Arbeitslosengeld II erwerbstätig sind, können aber einen Teil des Einkommens behalten. Sie müssen nur unterscheiden, ob das Einkommen aus einer Arbeitnehmertätigkeit stammt oder seine Quelle in sonstigen Einkünften hat.

[Grundsatz und Beispiel:](#)

Es gibt einen pauschalen Grundfreibetrag von 100 Euro, der um Freibeträge bei Erwerbstätigkeit erhöht wird. Von Bruttoverdiensten zwischen 100 und 800 Euro bleiben 20 Prozent anrechnungsfrei. Weiteres Bruttoeinkommen bis 1.200 Euro monatlich wird noch zu 10 Prozent anrechnungsfrei gestellt bzw. mit Wirkung ab dem 01.07.2011 sind es 20 Prozent statt 10 Prozent. Für Beschäftigte mit Kindern beträgt die Grenze 1.500 Euro. Daraus ergeben sich zum Beispiel folgende Freibeträge:

Bruttoverdienst anrechnungsfreier Betrag

100 Euro	100 Euro
200 Euro	120 Euro
400 Euro	160 Euro
800 Euro	240 Euro
1.200 Euro	280 Euro
1.500 Euro mit Kind	310 Euro

Zusätzlich können bei Erwerbseinkommen über 400 Euro nach § 11 Abs. 2 SGB II weitere Beträge abgesetzt werden, wenn die notwendigen Aufwendungen für die Erwerbstätigkeit 100 Euro übersteigen.

Die Obergrenze beträgt für Bedarfsgemeinschaften ohne Kind 1.200 Euro und für Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem minderjährigen Kind 1.500 Euro. Siehe auch die folgenden Beispiele:

Beispiel 1: Ein Bezieher von ALG II nimmt eine Beschäftigung mit einem monatlichen Einkommen von 350 Euro auf. Zu dem Erwerbstitigenfreibetrag von (350 Euro abzüglich 100 Euro = 250 Euro x 20 v. H. =) 50 Euro kommt der pauschale Grundfreibetrag, so dass 150 Euro des Erwerbseinkommens nicht auf das ALG-II angerechnet werden.

Beispiel 2: Eine Bezieherin von ALG II mit einem minderjährigen Kind nimmt eine Beschäftigung mit einem monatlichen Einkommen von 1.250 Euro auf. Von der Anrechnung auf das ALG-II werden dann der pauschale Grundfreibetrag von 100 Euro, (800 Euro abzüglich 100 Euro = 700 Euro x 20 v. H. =) 140 Euro und der 800 Euro übersteigende Betrag von (1.250 Euro abzüglich 800 Euro = 450 Euro x 10 v. H. =) 45 Euro, insgesamt also (100 Euro + 140 Euro + 45 Euro =) 285 Euro ausgenommen. Es werden also 285 Euro auf das ALG-II nicht angerechnet. Sofern höhere Werbungskosten etc. als 100 Euro geltend gemacht werden können, erhöht sich der nicht auf das Erwerbseinkommen anzurechnende Betrag entsprechend.

Zwangsverrentung

Regierung schränkt Zwangsverrentung ein

Bisher werden Hartz-IV-Empfänger auch dann mit 63 in die Rente gezwungen, wenn sie dadurch in die Grundsicherung rutschen. Das soll sich nun ändern.

Ältere Hartz IV-Bezieher werden künftig nicht mehr zwangsverrentet, wenn sie dadurch auf Grundsicherung angewiesen sind. Das sieht eine Verordnung des Arbeitsministeriums vor. Künftig muss die Rente wenigstens "bedarfsdeckend" sein

Bisher wurden Langzeitarbeitslose vom Jobcenter im Regelfall verpflichtet, schon mit 63 in Rente zu gehen, auch wenn dies zu lebenslangen finanziellen Einbußen führt. Künftig müsse eine Altersrente nur noch vorzeitig beantragt werden, wenn sie "trotz dieser vorzeitigen Inanspruchnahme und der damit verbundenen Abschläge bedarfsdeckend" sei, teilte das Ministerium mit.

Die entsprechende Verordnung gilt ab Januar 2017, der Bundesrat muss nicht zustimmen.

Q**uellen/Literatur:**

1. Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z
2. Wohnaufwendungsverordnung (WAV)
3. Foliensatz Harald Thome, ständig aktualisierte Ausgabe

D

ie unter dem „Kleinen Behördenratgeber für Hartz IV-Empfänger“ angebotenen Inhalte und Informationen stehen unter einer deutschen Creative Commons Lizenz. Diese Lizenz gestattet es jedem, zu ausschließlich nicht-kommerziellen Zwecken die Inhalte und Informationen vom Behördenratgeber zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Hierbei müssen die Autoren und die Quelle genannt werden. Urhebervermerke dürfen nicht verändert werden. Einzelheiten zur Lizenz in allgemeinverständlicher Form finden sich auf der Seite von Creative Commons.